

Waldentwicklungsplan Diegtertal 2016 – 2030

**Umfassend die Gemeinden Diegten, Eptingen, Känerkinden,
Tenniken (Revier Oberes Diegtertal)**

Genehmigtes Exemplar (RRB Nr. 1383 vom 27. September 2016)



WEP-Gebiet Diegtertal von der Bölchenflue aus fotografiert (Foto: Beat Feigenwinter)

Der Waldentwicklungsplan (WEP) besteht aus dem vorliegenden Text und den rechtsverbindlichen Plänen:

- Waldfunktionsplan
- Plan Objekte mit besonderer Zielsetzung
- Plan Erschliessung und Wegbenutzung

Amt für Wald beider Basel

Beat Feigenwinter, Kreisforstingenieur, Projektleiter
Christoph Hitz, Produkteverantwortlicher

Externe Begleitung

Beate Hasspacher, Hasspacher&Iseli GmbH, Olten
Lea Grass, Hasspacher&Iseli GmbH, Olten

Revierförster

Martin Krähenbühl, Forstrevier oberes Diegtertal

Impressum:

Begleitgruppe:

Ständige Mitglieder:

Beat	Feigenwinter	Projektleiter, Kreisforstingenieur, Amt für Wald beider Basel
Christoph	Hitz	Produktverantwortlicher, Amt für Wald beider Basel
Martin	Krähenbühl	Revierförster, Zweckverband Forstrevier oberes Diegtertal
Beate	Hasspacher	Hasspacher&Iseli GmbH, Olten
Lea	Grass	Hasspacher&Iseli GmbH, Olten

Mitglieder erweiterte Begleitgruppe:

Jacqueline	Schnidrig-Marti	Gemeinderätin EG Diegten, Ressort Wald
David	Schmutz	Gemeinderat EG Eptingen, Waldchef
Marcel	Schödler	Waldchef und Bürgerrat BG Diegten
Pascal	Popp	Gemeinderat Känerkinder, Waldchef
Adrian	Ammann	Gemeinderat Känerkinder, Vorgänger Waldchef
Marcel	Zimmermann	Gemeinderat Tenniken, Präsident Zweckverband oberes. Diegtertal

Bearbeitung der Grundlagen:

Christoph	Hitz	Produktverantwortlicher, Amt für Wald beider Basel
-----------	------	--

Mitwirkende:

Adrian	Ammann	Einwohnergemeinde Känerkinder, Gemeinderat
Fredi	Bachmann	Pilzverein Oberbaselbiet, Präsident
Sandra	Bätscher	Einwohnergemeinde Tenniken
Ueli	Berchtold	Pro Natura, Beauftragter Schutzgebiet Chilpen
Beat	Berger	Hornussergesellschaft Tenniken
Otti	Bisang	Regionaler OL-Verband
Jörg	Buchenhorner	Mineralquelle Eptingen
Christine	Bürgin	Einwohnergemeinde Känerkinder, Gemeindepräsidentin
Beat	Bussinger	Jagdgesellschaft Eptingen
Urs	Chrétien	Pro Natura
Pius	Corpataux	Bienenzüchter
Thomas	Degen	Landwirt / Waldeigentümer
Heinz	Degen	Landwirt / Waldeigentümer
Bruno + Charlotte	Derungs	Landwirt / Waldeigentümer
Monika	Feller	Primarschule TED
Lea	Fischer	Jungschar Tenniken
Thomas	Gerber	Landwirt / Waldeigentümer
Lukas	Gisin	IG Bikepark Hölstein
Jacques	Graf	Pilzverein Oberbaselbiet
Benjamin	Grauwiler	Landwirt / Waldeigentümer
Max	Grieder	Jagdgesellschaft Tenniken
Daniel	Hachen	Landwirt / Waldeigentümer
Werner	Hachen	Landwirt / Waldeigentümer
Stefan	Häfelfinger	Jagdgesellschaft Eptingen
Willy	Häfelfinger	Bürgergemeinde Diegten, Präsident
Kurt	Hermann	Einwohnergemeinde Känerkinder, Gemeinderat
Werner	Huber	Naturschutz (Experte Insekten)
Christian	Iberg	Ski- und Touristenclub SKYLLA

Mitwirkende:

Samuel	Jenni	Jenni Holz AG
Regula	Kolar	Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften HAFL
Annemarie	Marbet	Einwohnergemeinde Känerkinden, Gemeinderätin
Ernst	Marti	Jagdaufseher Diegten
Thomas	Marti	Sportclub Diegten
Jan	Oberli	Landwirt / Waldeigentümer
Susanne	Oswald	Einwohnergemeinde Känerkinden
Gino	Pancera	Ski- und Touristenclub SKYLLA
Urs	Pfister	Jagdgesellschaft Diegten/Känerkinden
Felix	Ryter	Regionaler OL-Verband
Nadja	Ryter	Regionaler OL-Verband
Alexander	Sarasin	Gemeinschaft Wytwald, Eptingen
Markus	Schärer	Natur- und Vogelschutz, Diegten, Präsident
Andreas	Schmutz	Schützengesellschaft
Markus	Schneider	Einwohnergemeinde Diegten, Gemeinderat
Hans	Schweizer	Bürgergemeinde Känerkinden, Waldchef
Dominik	Sixt	Jagdgesellschaft Eptingen
Heinz	Sommer	Naturschutz- und Verschönerungsverein
Erich	Wiesner	Einwohnergemeinde Tenniken, Gemeindepräsident
Hans	Wüthrich	Wanderwege beider Basel
Hans	Wyler	Jagdgesellschaft Tenniken
Lukas	Zeller	Landwirt / Waldeigentümer

Inhalt

0. Zusammenfassung.....	6
1. Einleitung	7
1.1 Was ist ein WEP?	7
1.2 Rechtsgrundlagen	7
1.3 Adressaten und Rechtswirkung	8
1.4 Teile des WEP	8
1.5 Planungssperimeter	9
2. Leitbild Wald	11
3. Grundsätze der Bewirtschaftung und Nutzung für den ganzen Wald	13
3.1 Naturnaher Waldbau	13
3.2 Nachhaltige Holzproduktion	14
3.3 Boden- und Grundwasserschutz.....	16
3.4 Schutz vor Naturgefahren	17
3.5 Natur- und Landschaftsschutz	17
3.6 Wald und Wild	20
3.7 Lenkung der Erholungssuchenden und Sportler.....	21
3.8 Soziale, kulturelle und volkswirtschaftliche Funktionen des Waldes	22
3.9 Klimawandel.....	22
4. Waldfunktionen.....	23
4.1 Einleitung	23
4.2 Vorrang Holzproduktion.....	24
4.3 Vorrang Schutz vor Naturgefahren.....	25
4.4 Vorrang Naturschutz	26
4.5 Vorrang Erholung.....	27
5. Objekte mit besonderer Zielsetzung	28
5.1 Holzabsatz und -verwendung (H1)	29
5.2 Privatwald mit grossem Holznutzungspotenzial (H2)	30
5.3 Schutzwald: Prozesse Steinschlag und Rutschung (S1/S2).....	31
5.4 Schutzwald: Prozess Gerinne (S3).....	32
5.5 Festgesetzte Waldreservatsflächen (N1)	33
5.6 Potenzielle Waldreservatsflächen (N2)	36
5.7 Ökologisch und wildbiologisch wichtige Waldränder (N3).....	38
5.8 Invasive Neobiota (neu eingeschleppte und eingeführte Arten) (N4)	40
5.9 Lebensraumaufwertung für Haselhühner (N5).....	42
5.10 Wildruhegebiete (E1)	43
5.11 Veranstaltungen (E2).....	45
5.12 Biken / Radfahren (E3)	46
5.13 Wanderwege (E4).....	48
5.14 Erholungseinrichtungen (E5)	49
5.15 Klettern (E6).....	51
5.16 Grundwasserschutzzonen (V1)	52
5.17 Öffentlichkeitsarbeit (V2).....	54
5.18 Archäologische Schutzobjekte und historische Verkehrswege (V3).....	55
5.19 Gesetzesvollzug und Aufgaben der Einwohnergemeinden (V4).....	57

6.	Erschliessung und Wegebenutzung	58
6.1	Stand der Erschliessung	58
6.2	Erschliessung und Holzproduktion	58
6.3	Erschliessung und Erholungsnutzung	59
6.4	Unterhalt der Wege.....	59
6.5	Fahrverbot für Motorfahrzeuge und Signalisation	59
7.	Umsetzung und Kontrolle	60
7.1	Umsetzungsinstrumente	60
7.2	Nachhaltigkeitskontrolle	63
8.	Erlass.....	66
9.	Glossar (Erläuterungen forstlicher Fachbegriffe).....	67
10.	Anhang.....	71
A1:	Verhaltenskodex für Mountainbiker	71
A2:	OL-Kompass für den Wald	72
A3:	12 Gebote für das Reiten im Wald	74
A4:	Besucherlenkung in Naturschutzgebieten von kantonaler Bedeutung	75
A5:	Zielarten Naturschutz	78
A6:	Basler Kletter Kodex.....	80
A7:	Regelungen Klettern	81
A8:	Vorräte nach Baumarten und Entwicklungsstufen	86

0. Zusammenfassung

Für den eiligen Leser: Auf die wichtigsten Kapitel und die dazugehörigen Pläne wird in der Zusammenfassung in Fettdruck hingewiesen. Wichtige Fachbegriffe werden im Glossar in Kapitel 9 erläutert.

Der Waldentwicklungsplan (WEP) ist eine überbetriebliche Planung, die mindestens ein Forstrevier umfasst. Der WEP stellt für das gesamte Waldareal die Abstimmung der verschiedenen Waldfunktionen sicher, damit der Wald seine Funktionen (Holzproduktion, Naturschutz, Schutz vor Naturgefahren, Erholung) nachhaltig erfüllen kann.

Der vorliegenden WEP befasst sich mit dem Forstrevier Oberes Diegtertal (Gemeinden Diegten, Eptingen, Känerkinden und Tenniken) und wurde unter Mitwirkung von Gemeinden, Waldeigentümern und Interessenvertretern im Zeitraum Januar 2015 bis Frühling 2016 erarbeitet. Er richtet sich in erster Linie an kantonale und kommunale Behörden und soll bis ins Jahr 2030 wirken.

Aufgrund der Ziele der kantonalen Forstpolitik und der Anliegen der Interessenvertreter wurde ein **Leitbild für den Wald der Region** erstellt (vgl. Kapitel 2). In Kapitel 3 werden Bewirtschaftungsgrundsätze formuliert, die für die gesamte Waldfläche im WEP-Gebiet gelten. Neben der nachhaltigen Nutzung des Waldes werden ein naturnaher Waldbau, die Schonung von Boden und Naturwerten sowie die Pflege von stabilen und gesunden Waldbeständen angestrebt.

Der Waldfunktionenplan gewichtet die verschiedenen Waldfunktionen und zeigt Prioritäten auf. Es wurden die Vorrangfunktionen Holzproduktion (430 ha), Schutz vor Naturgefahren (217 ha), Schutz vor Naturgefahren (besondere Berücksichtigung Naturschutz) (114 ha), Naturschutz (311 ha) sowie Erholung (Wanderwege, Feuerstellen, Waldhütten etc.) ausgeschieden. → **Kapitel 4 und Plan „Waldfunktionen“**

Objekte mit besonderen Zielsetzungen und anstehende Koordinationsaufgaben werden auf Objektblättern beschrieben. Die Objektblätter halten die Problemstellung, die Lösungsvorschläge und das Vorgehen fest. Oft wurden Objekte ausgeschieden, weil verschiedene Nutzungen von Waldstücken sich gegenseitig behindern oder konkurrenzieren. In den Objektblättern wurde versucht, diese Probleme zu lösen oder zumindest einen Lösungsweg aufzuzeigen. → **Kapitel 5 und Plan "Objekte mit besonderer Zielsetzung"**

Das Kapitel Erschliessung und Wegbenutzung sowie der dazugehörige Plan zeigt das aktuelle Wegenetz und definiert die zulässigen Nutzungen durch Erholungssuchende. → **Kapitel 6 und Plan „Erschliessung und Wegebenutzung“**

Die Umsetzung des WEP erfolgt mit der Betriebsplanung für das Revier Oberes Diegtertal sowie mittels Projekten, Verträgen, Bewilligungen und nicht zuletzt durch Information und Öffentlichkeitsarbeit (Ausbildung und Sensibilisierung).

Mit einem umfassenden Kontrollsystem wird die angestrebte Waldentwicklung dokumentiert und überprüft, ob die formulierten Entwicklungsziele erreicht werden. Damit kann die nachhaltige Entwicklung in ökologischer, sozialer und ökonomischer Hinsicht gemessen werden.

Eine kurze Charakterisierung des Planungsgebietes und Informationen zu den Wäldern und der Waldnutzung sind in der Analyse enthalten.

Der vorliegende Waldentwicklungsplan Diegtertal wurde vom Regierungsrat für die nächsten 15 Jahre festgesetzt.

1. Einleitung

1.1 Was ist ein WEP?

Der Waldentwicklungsplan (WEP) ist das überbetriebliche Raumplanungsinstrument im Wald auf regionaler Stufe, welches

- alle regional gültigen, relevanten Planungsgrundlagen sammelt und zusammenfasst¹,
- die übergeordneten Ziele und Entwicklungsabsichten der Walderhaltung und die Methoden und Rahmenbedingungen der Waldbewirtschaftung definiert,
- Konflikte erkennt, darstellt und soweit möglich löst oder Lösungswege aufzeigt,
- die Verbindung zur übrigen Raumplanung herstellt,
- raumwirksame Vorhaben im Wald und in angrenzenden Gebieten koordiniert,
- Prioritäten für das öffentliche Beitragswesen (Finanzhilfen/Abgeltungen) setzt,
- Kontrollgrössen der nachhaltigen Waldentwicklung festsetzt,
- die Vorgaben für die betrieblichen Planungen liefert,

und damit als eigentliches Führungsinstrument des Forstdienstes die öffentlichen Interessen am Wald sicherzustellen sucht. Der WEP beinhaltet Aussagen und Entwicklungsziele, die durch verschiedene Massnahmen und Instrumente umgesetzt werden. Unterschiedliche Adressaten (z.B. Behörden, Private, Vereine) sind vom WEP angesprochen und haben ihn umzusetzen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Das Bundesgesetz über den Wald (WaG vom 4.10.1991) verlangt, dass der Wald so zu bewirtschaften ist, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann (Nachhaltigkeit). Gemäss dazugehöriger Verordnung haben die Kantone bei Planungen von überbetrieblicher Bedeutung dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung über deren Ziele und Ablauf unterrichtet wird, dabei in geeigneter Weise mitwirken und diese Planungen einsehen kann.

In Ausführung der Bundesgesetzgebung bestimmt das kantonale Waldgesetz (kWaG vom 11.6.1998), dass

- die forstliche Planung den Rahmen für eine geordnete Waldbewirtschaftung und deren Abstimmung mit den nicht-forstlichen Ansprüchen an den Wald bildet (§15 Abs. 1 kWaG),
- die überbetriebliche forstliche Planung in Form der Waldentwicklungsplanung zu erfolgen hat (§15 Abs. 2 kWaG),
- die Waldentwicklungsplanung für das gesamte Waldgebiet sicherstellt, dass die erwünschten Waldfunktionen nachhaltig erfüllt werden und dass Waldentwicklungsplanung und Raumplanung miteinander zu koordinieren sind (§16 Abs. 1 kWaG),
- der kantonale Forstdienst die Waldentwicklungsplanung unter Mitwirkung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, der Einwohnergemeinden sowie der interessierten Kreise erarbeitet (§16 Abs. 2 kWaG)²,
- der Waldentwicklungsplan als Planungsergebnis vom Regierungsrat erlassen wird (§16 Abs. 3 kWaG),
- der Entwurf des Waldentwicklungsplanes in geeigneter Weise zu veröffentlichen ist, jede Person zum Entwurf Stellung nehmen kann und die Stellungnahmen beim Erlass des WEP angemessen zu würdigen sind (§17 Abs. 1 kWaG).

Die kantonale Waldverordnung (kWaV vom 22.12.1998) regelt im Weiteren in § 24 bis § 29 Umfang und Inhalt der Planung, die Mitwirkung der Bevölkerung sowie Erlass, Benützung und Einsichtnahme.

¹ Berücksichtigte Grundlagen: Analyse, Kapitel 1.

² Planungsorganisation: Bericht, Kapitel 1.

1.3 Adressaten und Rechtswirkung

Der Waldentwicklungsplan richtet sich in erster Linie an die kantonalen und kommunalen Behörden. Er ist für die Behörden verbindlich, d.h. die Behörden von Gemeinden und Kanton sind verpflichtet, bei ihren einzelnen Entscheidungen alle formulierten Zielsetzungen und Massnahmen zu berücksichtigen. Die Waldeigentümer wie Bürgergemeinden, Einwohnergemeinden, Private und Staat sind wichtige Partner, die bei der Umsetzung durch den WEP betroffen sind³.

Für die Grundeigentümer ist der WEP nicht verbindlich. Konkrete Auswirkungen für die Grundeigentümer entstehen erst mit Ausführungsplanungen (Betriebspläne, Zonenpläne, Verträge, Verfügungen, z.B. über Beitragsleistungen). Die Grundeigentümer sind grundsätzlich frei solche Vereinbarungen einzugehen, können aber Rechtsanspruch für eventuelle Abgeltungen und Beiträge geltend machen.

1.4 Teile des WEP

Folgende Unterlagen wurden im Rahmen der Waldentwicklungsplanung erarbeitet:

Tabelle 1: Teile des Waldentwicklungsplanes Diegtartal.

<i>Teil des WEP</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>Einsicht beim Amt für Wald</i>	<i>Einsicht bei Einwohnergemeinde</i>
WEP	Planungsteil mit Text und Plänen (eigentlicher „Waldentwicklungsplan“, der dem Genehmigungsverfahren untersteht)	X	X
Bericht	Planungsablauf und Organisation, Beteiligte, Sitzungen, Aktennotizen, Protokolle, Pressemitteilungen	X	X
Analyse	Zusammenfassung und Interpretation der Planungsgrundlagen, Ergebnisse der Mitwirkung	X	
Planungsgrundlagen	Karten zu den vorhandenen Grundlagen, Ergebnisse der Kontrollstichproben (gemäss § 25 kWaV)	X	

³ Ergebnisse der Mitwirkung: Analyse, Kapitel 5.

1.5 Planungserimeter

Der Planungserimeter umfasst sämtliche Waldungen der Gemeinden Diegten, Eptingen, Känerkinden und Tenniken (Abbildung 1). Diese bilden das Forstrevier Oberes Diegtartal.

Die Gesamtfläche der Gemeinden beträgt 2'697 ha, wovon 1072 ha oder 39 % Wald sind (Kanton BL 42% Wald). In den Gemeinden leben insgesamt 3'568 Einwohner (Stand 2015), pro Person stehen theoretisch 0.3 ha Wald zur Verfügung.⁴

Die folgenden Waldeigentümer (781.3 ha oder 75% der WEP-Fläche) sind betriebsplanpflichtig:

- Bürgergemeinde Diegten
- Bürgergemeinde Eptingen
- Einwohnergemeinde Känerkinden
- Einwohnergemeinde Tenniken
- Gemeinderschaft Witwald
- Kanton Basellandschaft

Tabelle 2: Waldfläche [ha] nach Eigentum im WEP Gebiet

Eigentümer	Gemeinden im WEP-Gebiet				Total WEP		
	Diegten	Eptingen	Känerkinden	Tenniken	Diegtartal	Wittinsburg	Läufelfingen
BG Diegten	235.2	2.3			237.5		
BG Eptingen		296.7			296.7		
BG Läufelfingen		0.2			0.2		
BG Thürnen				0.5	0.5		
EG Diegten	4.2				4.2	0.003	
EG Eptingen		3.3			3.3		
EG Känerkinden	28.1		18.7		46.8		13.5
EG Tenniken				100.6	100.6		
Kanton BL	3.5	66.3		0.2	70.0		
Bund (VBS)		0.0			0.0		
Bund (ASTRA)	8.7	11.6		3.0	23.3		
Private	82.7	122.4	3.5	80.5	289.0		
Total	362.3	502.7	22.2	184.8	1072.1		

⁴ Weitere Daten zum Wald der WEP-Region: Analyse, Kapitel 2 bis 4.

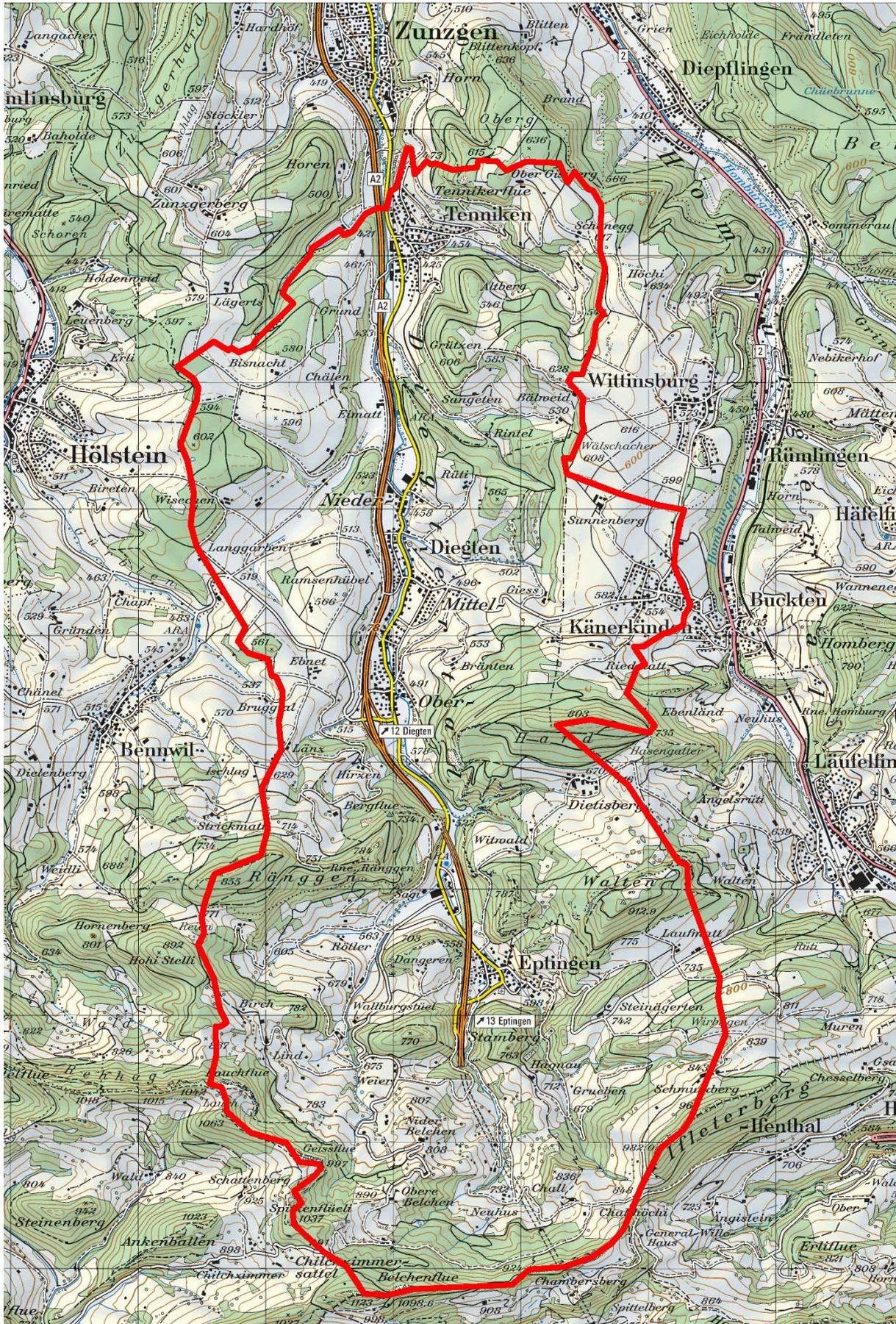


Abbildung 1: Übersicht über den Planungsperimeter des WEP Diegtertal mit dem Forstrevier oberes Diegtertal

2. Leitbild Wald

Im Jahre 1999 wurden die Ziele der Forstpolitik der Kantone beider Basel von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basellandschaft und vom Wirtschafts- und Sozialdepartement des Kantons Basel-Stadt in einem Leitbild zum Ausdruck gebracht. Dieses Leitbild gilt auch für den WEP Diegtertal:

Unser Wald ist naturnah aufgebaut.

- Der Wald verjüngt sich natürlich aus den Samen seiner Mutterbäume. Pflanzungen erfolgen nur dort, wo die Artenvielfalt erhöht, die Wertholzproduktion verbessert werden soll oder die natürliche Ansamung ausbleibt.
- Gastbaumarten werden nach den Regeln der naturnahen Waldpflege ausgewählt und gepflanzt. Grössere reine Nadelholzbestände aus der Zeit, in welcher die Holzproduktion zentrales Waldbauziel war, werden langfristig durch Pflege in naturnahe Wälder überführt.
- Die Waldpflege erfolgt schonend für Waldboden und Waldbestände. Das Befahren mit forstlichen Motorfahrzeugen beschränkt sich auf die Waldwege, Maschinenwege und Rückegassen.

Im Wald wächst der Rohstoff Holz.

- Im Wald wird so viel Holz geerntet wie jährlich nachwächst, sofern landschaftspflegerische Forderungen die Nutzung nicht einschränken.
- Das Produktionspotential des Waldes wird somit ausgeschöpft und das Holz mit ökologischem Nutzen für die Umwelt verwertet.
- Die Standortseigenschaften für den Holzzuwachs sind massgebend für eine Wert- und Massenholzproduktion.

Der Wald ist kein Niemandsland.

- Der Wald ist allgemein zugänglich, gehört privaten und öffentlichen Eigentümern. Sie dulden das freie Betretungsrecht der Öffentlichkeit. Für die Gesetzgebung gilt der Grundsatz "öffentliches Recht vor privatem".
- Wald verpflichtet, fordert Eigenverantwortung und Verständnis seitens der Eigentümer.

Der freie Zutritt zum Walde steht allen offen.

- Jedermann kann den Wald in der Regel ohne Erlaubnis betreten.
- Reiter und Radfahrer benützen die Waldstrassen. Spezielle Reit- und Radwege (inkl. Mountainbike-Routen) sind gekennzeichnet.
- Veranstaltungen im Wald sind möglich. Je nach Art und Grösse sind diese zum Schutz von Pflanzen und Tieren oder im Interesse des Waldeigentümers einer Bewilligungs- oder Meldepflicht unterstellt.

Natürlicher Artenreichtum zeichnet den Wald aus.

- Der naturnah aufgebaute Wald beherbergt eine grosse Zahl von Tier- und Pflanzenarten.
- Das Schaffen unterschiedlich zusammengesetzter Waldbestände fördert die Vielfalt von Lebensräumen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auf jegliche Nutzung verzichtet werden.
- Die Umgestaltung von steilen Waldrändern zu stufigen mit einer Baum-, Strauch- und Krautschicht erhöht die Artenvielfalt und vernetzt verschiedene Lebensräume.

Der Wald prägt eine Landschaft.

- Bei der Waldbewirtschaftung wird an exponierten Orten auf das Landschaftsbild Rücksicht genommen und die Baumarten sollen dem Standort angepasst sein.

Der Wald schützt uns vor Naturgefahren.

- Der Wald schützt die Menschen, ihre Siedlungen und Verkehrswege vor Naturgefahren wie Steinschlag, Erdbeben und Erosion. Er gleicht den Wasserhaushalt aus. Dadurch werden Hochwassergefahren gemildert.

Immissionen (Stickstoff, Feinstaub) gefährden die Lebenskraft unseres Waldes.

- Der vitale Wald trotz bestmöglich Naturgefahren und besitzt die grösstmögliche Widerstandskraft gegen die schädlichen Immissionen unserer Zivilisation.

Der Wald beeinflusst die Umgebung positiv.

- Die Waldpflege fördert die verschiedenen Umweltwirkungen des Waldes.

Unser Wald erfüllt seine Funktionen nachhaltig.

- Der Wald soll mit seiner Vielfalt an Tieren, Pflanzen und seinen unterschiedlichen Formen und Wirkungen den zukünftigen Generationen übergeben werden.

Für das Gebiet des WEP Diegtertal sind folgende Forderungen aus den Workshops mit den lokalen Interessengruppen und –vertreten speziell zu betonen:

- Die Waldungen sind nachhaltig und schonend zu bewirtschaften. Der Wald ist eine Lebensader, er bietet Lebensraum für Tiere und Pflanzen, speichert Wasser, schützt das Klima, ist eine Ruhezone, schützt vor Naturgewalten und soll nachhaltig Holz liefern.
- Die WEP-Region ist topographisch vielfältig und weist einige ökologisch wertvolle Standorte auf die Lebensraum für verschiedene seltene Tier- und Pflanzenarten bietet. Die bestehende Artenvielfalt gilt es langfristig zu sichern und zu fördern. Alt- und Totholz sowie Spezialstandorte (Südhänge, Felsköpfe) und strukturreiche Waldränder sind besonders wertvoll.
- Der Wald soll als Erholungsgebiet und Freiraum für die Allgemeinheit zur Verfügung stehen.
- Die Erholungsnutzung soll durch möglichst wenige Regeln eingeschränkt werden. Die Regeln sollen für das ganze Gebiet einheitlich sein.
- Holz ist ein Rohstoff mit Zukunft. Die Holzproduktion soll keine zu starken Einschränkungen erfahren, auch im Privatwald soll die Holznutzung gefördert werden.
- Die lokale Waldwirtschaft soll als attraktiver Arbeits- und Ausbildungsplatz erhalten bleiben.
- Für ein gutes Waldverständnis ist eine aktivere, offene Kommunikation zwischen den Gemeinden, Waldeigentümern und den Nutzniessern des Waldes notwendig, z.B. Information über Wünsche und Anliegen. Mittels gezielter Öffentlichkeitsarbeit ist die Verbundenheit der Bevölkerung mit dem Wald und der Natur sicherzustellen.

3. Grundsätze der Bewirtschaftung und Nutzung für den ganzen Wald

Die nachfolgenden Bewirtschaftungsgrundsätze und Grundsätze zur Nutzung gelten für den gesamten Wald in der Region des WEP Diegtertal. Für spezielle Waldflächen werden in Kapitel 4 (Waldfunktionen) und 5 (Objekte mit besonderer Zielsetzung) zusätzliche Bestimmungen ausgeführt.

Eine nachhaltige Waldbewirtschaftung ist ökologisch sinnvoll, sozialverträglich und ökonomisch effizient. Sie ermöglicht die Erfüllung aller Waldfunktionen (Holzproduktion, Schutz, Naturschutz, Erholung) heute und in Zukunft.

3.1 Naturnaher Waldbau

Die Waldbewirtschaftung hat auf der gesamten Fläche nach den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus zu erfolgen. Dies heisst im Einzelnen:

- **Baumartenwahl:** Angestrebt werden standortgerechte Baumartenzusammensetzungen. Die Baumartenwahl (insbesondere der Nadelholzanteil) richtet sich nach den Empfehlungen zur vegetationskundlichen Kartierung. Angestrebt werden möglichst vielfältige und stabile Mischbestände. Damit wird auch das Risiko bei veränderten Klimabedingungen minimiert.⁵ Die Tanne als Baumart, die immer mehr zurückgeht, wird oberhalb 600 m ü. M. gefördert.
- **Verjüngung:** Bestände werden in der Regel natürlich verjüngt. Pflanzungen können bei ungenügendem natürlichem Aufwuchs des Jungwaldes, zur Anreicherung der Artenvielfalt und aus wirtschaftlichen Gründen sinnvoll sein. Beim Einbringen von Gastbaumarten ist der Kommentar zu den vegetationskundlichen Karten zu beachten. Die Verjüngung erfolgt in der Regel kleinflächig, die Flächengrössen richten sich nach dem Lichtbedarf der gewünschten Baumarten.
- **Bestandesaufbau:** Stufige Strukturen (mit grosser Streuung der Baumdurchmesser) werden angestrebt. Ein vielfältiger Nebenbestand soll vorhanden sein.
- **Verjüngungsverfahren:** Durch eine Vielfalt von angewendeten Verjüngungsverfahren auf geeigneten Standorten werden vielfältige Bestände für Flora und Fauna sowie abwechslungsreiche Waldbilder geschaffen.
- **Regelmässige Verjüngung** ermöglicht eine hohe genetische Vielfalt, eine gute Stufigkeit der Bestände und wirkt der Überalterung entgegen.
- **Pflege:** Die Pflege der Bestände ermöglicht die Wertholzproduktion, sichert deren Stabilität, regelt die Mischung der Baumarten, fördert die Artenvielfalt und erfolgt rationell.
- **Feinerschliessung:** Durch konsequente Feinerschliessung wird ein flächiges Befahren des Bodens zu dessen Schonung verhindert.

⁵ Arbeitspapier zur Waldpflege und Waldverjüngung unter dem Aspekt der Klimaveränderung. Amt für Wald beider Basel, 20. November 2006.

3.2 Nachhaltige Holzproduktion

Holz hat als einheimischer, natürlicher und nachhaltig produzierter Rohstoff eine grosse Bedeutung, sowohl als Nutzholz, als auch als Energieholz. Eine nachhaltige Holznutzung und die Substitution anderer Rohstoffe bindet das Treibhausgas CO₂ und hat damit eine positive Wirkung auf das Klima. Ein langfristig optimaler Effekt zur Verbesserung der CO₂-Bilanz ergibt sich, wenn Holz zuerst als Baustoff und in zweiter Linie als Energiequelle verwendet wird (Kaskadennutzung).

Der aktuelle Holzvorrat im WEP-Gebiet liegt bei 179'825 Festmeter (fm), respektive bei 334 fm/ha und liegt damit unter dem Wert des Kantons Baselland und unter jenem der Gesamtschweiz. Die Vorräte variieren zwischen den Gemeinden zum Teil sehr stark (Tabelle 3). In der letzten Inventur von 1994 wurde nur der öffentliche Wald aufgenommen, ohne Eptingen. In Diegten und Känerkinden hat der Holzvorrat etwas abgenommen. Im Privatwald steht meist mehr Holz als im öffentlichen Wald.

Tabelle 3: aktueller Holzvorrat der privaten und öffentlichen Wälder im WEP Gebiet. Hier ist Festmeter (fm) eine Schätzung des Volumens am stehenden Baum inkl. Rinde (Daten aus Stichproben BL).

	Öffentlicher Wald	Privater Wald	Total
Diegten	231 fm/ha	343 fm/ha	295 fm/ha
Eptingen	330 fm/ha	431 fm/ha	366 fm/ha
Känerkinden	186 fm/ha	489 fm/ha	241 fm/ha
Tenniken	273 fm/ha	420 fm/ha	336 fm/ha
Total Wald im WEP-Gebiet	244 fm/ha	421 fm/ha	334 fm/ha
Baselland			390 fm/ha
Schweiz			369 fm/ha

Die Verteilung der Entwicklungsstufen⁶ des Waldes zeigt auf, dass die Waldungen im WEP-Gebiet nicht ganz nachhaltig aufgebaut sind; sie sind etwas überaltert (Abbildung 2). Das starke Baumholz ist im Vergleich mit der modellierten nachhaltigen Entwicklungsstufenverteilung übervertreten, mittelalte Bestände sind hingegen eher knapp.

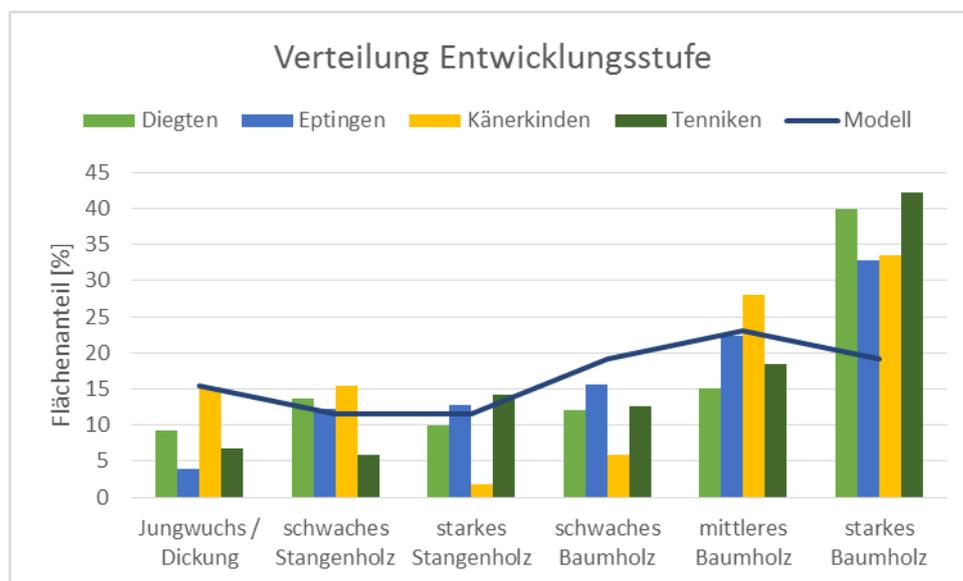


Abbildung 2: Verteilung der Entwicklungsstufen und Flächennachhaltigkeitsmodell (mit einer Umtriebszeit von 130 Jahren) für die gesamte WEP-Region, pro Gemeindeterritorium. Die Modellfläche entspricht der Waldfläche ohne die stufigen Bestände.

⁶ Entwicklungsstufenverteilung: Analyse, Kapitel 2.6.

Die Waldbestände bestehen vorwiegend aus Laubholz (60%), wobei die Buche mit fast 40% die wichtigste Baumart ist (Tabelle 4). Bei den übrigen Laubhölzern handelt es sich um verschiedene Arten wie Vogelkirsche, Sorbusarten, Hagebuche oder Linde. Die Nadelhölzer nehmen insgesamt einen Anteil von 40% ein. Die Wälder sind insgesamt sehr naturnah und standortsgerecht zusammengesetzt.

Baumarten (Vorratsanteil)

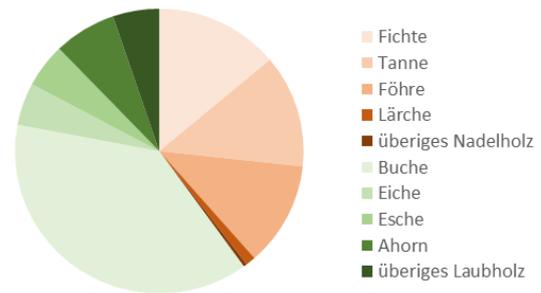


Abbildung 3: Baumartenverteilung in der WEP-Region

Tabelle 4: Baumartenverteilung in der WEP-Region (Daten aus Stichproben BL 2014).

Laubholzarten	Vorrat (%)	Nadelholzarten	Vorrat (%)
Buche	37.9	Fichte	13.9
Eiche	4.8	Tanne	12.8
Esche	5.0	Föhre	11.8
Ahorn	7.0	Lärche	1.1
Übrige	5.2	Übrige	0.4
Total	60.0	Total	40.0

Tabelle 5: Schätzung des jährlichen nachhaltigen Nutzungspotenzials aller Waldungen in der WEP-Region aufgrund der Vegetationskarte (d.h. die Nutzung entspricht etwa dem nachhaltigen Zuwachs⁷).

Ertragsklasse des Standorts	Waldfläche ohne Fels [ha]			Annahme Nutzung [m ³ /ha/a]	Potenzieller Nutzungsanfall [m ³]		
	öffentlich	privat	Total		öffentlich	privat	Total
Sehr gut	110	29	135	10	1'096	288	1'346
Gut	320	124	430	8	2561	989	3443
Mittel	72	28	98	6	430	169	588
Mässig	212	85	294	4	848	340	1177
Schwach wüchsig	62	22	84	2	123	45	169
Total	783	289	1'042		5'059	1'831	6'723
pro Jahr und ha							6.45

Diese Schätzung stellt die langfristig mögliche Holznutzungsmenge dar, die bei nachhaltigem Waldaufbau genutzt werden kann. Das Holznutzungspotential für den öffentlichen Wald liegt bei etwa 5'000 m³, im Privatwald könnten rund 1'500 m³ jährlich genutzt werden. Die Fläche umfasst sämtliche öffentlichen und privaten Wälder inkl. Naturschutzgebiete und Schutzwälder.

Der potenzielle Nutzungsanfall entspricht einer jährlichen Nutzung von 6 m³/ha. Wenn man einen Vorratsabbau anstrebt, wäre der Nutzungsanfall deutlich grösser.

⁷ Zuwachsschätzung: Analyse, Kapitel 2.5.

Tabelle 6: Durchschnittliche jährliche Holznutzung [m³] (aufgrund der Werte von 2004 bis 2014).

<i>Sortiment</i>	<i>Laubholz</i>	<i>Nadelholz</i>	<i>Total</i>	<i>Potenzial</i>
betriebsplanpflichtig:				
Stammholz	591	1'508	2'098	
Industrieholz	292	553	845	
Schnitzel	1'240	127	1'367	
Sterholz	317	37	354	
Total Nutzung	2'439	2'225	4'664 m ³	
Total Nutzung pro ha	3.12 m ³ /ha	2.85 m ³ /ha	5.97 m ³ /ha	
Nicht betriebsplanpflichtig:				
Stammholz	113	156	270	
Industrieholz	7	18	26	
Schnitzel	194	12	206	
Sterholz	326	54	380	
Total Nutzung	640 m ³	241 m ³	882 m ³	
Total Nutzung pro ha	2 m ³ /ha	1 m ³ /ha	3 m ³ /ha	
Nutzung (ganzer Wald)	3'080 m³	2'466 m³	5'546 m³	6'723 m³
Nutzung pro Jahr und ha	2.94 m³/ha	2.35 m³/ha	5.29 m³/ha	6.45 m³/ha

Zur Berechnung der jährlichen Nutzung pro Hektare wurde für den betriebsplanpflichtigen Wald mit der Fläche von 781 ha gerechnet, für den nicht-betriebsplanpflichtigen Wald wurde mit der Fläche von 267 ha gerechnet und insgesamt beträgt die Waldfläche 1072 ha (siehe Seite 4).

Die Betriebsplanung bestimmt im öffentlichen Wald die definitive Nutzungsmenge unter Berücksichtigung von Nutzungsverzichtsflächen, Bestandesstrukturen, Vorratsentwicklung, Erschliessung und aktuellem Zuwachs. Es gelten folgende Vorgaben für die Betriebsplanungen:

- Zielvorrat: 300-360 m³/ha (aktueller Wert: 334 fm/ha)
- Bei der Planung der Holznutzung (Hiebsätze) für die einzelnen Waldeigentümer im Betriebsplan müssen die jeweiligen Verhältnisse und Bestandesstrukturen berücksichtigt werden.

Das Sicherstellen der Arbeitssicherheit ist eine dauernde Aufgabe: Waldeigentümer sollen bei der Vergabe von Holzerei- und Pflegearbeiten an Unternehmer auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit beharren. Ein entsprechender Passus kann im Vertrag mit den Unternehmern festgehalten werden. Zur Thematik der Holznutzung bestehen die Objektblätter „Holzabsatz und –verwendung (H1)“ und „Holznutzung im Privatwald (H2)“.

3.3 Boden- und Grundwasserschutz

Boden ist eine nicht erneuerbare Ressource. Darum kommt dem Schutz des Bodens als Lebensgrundlage für künftige Generationen eine besondere Bedeutung zu⁸. Damit die Bodenfruchtbarkeit erhalten wird, die natürliche Verjüngung gewährleistet bleibt und das Pilzmyzel geschützt wird, sollen Holzernte und Freizeitnutzungen die Böden möglichst wenig beeinträchtigen. Der Bodenschutz im Rahmen der Erholungsnutzung erfolgt in erster Linie über die Besucherlenkung (vgl. Kapitel 3.7), bei der Holzernte über die Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals und insbesondere der Maschinenführer.

⁸ Vgl. dazu die Waldbodenkarte der Baselbieter Böden. (www.geo.bl.ch; geoView.BL, Rubrik Boden)

Es müssen bestandes- und bodenschonende Holzernteverfahren eingesetzt werden. Der bodengebundene Holztransport in Beständen hat auf Rückegassen und unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse zu erfolgen. Die Rückegassen werden deshalb vor der Schlagzeichnung gemäss dokumentiertem Feinerschliessungskonzept markiert. In schwierigem Gelände erfolgt die Holzbringung mittels Seilkraneinsatz.⁹

Ein naturnaher Waldbau kann einen bedeutenden Beitrag leisten, um die hochwertige Qualität des Grundwassers aus bewaldeten Einzugsgebieten zu erhalten. Relevant sind in diesem Zusammenhang vor allem die Zusammensetzung der Baumarten, das Alter der Bestände, die Art der Waldpflege, die Erntemethode sowie der Umgang mit wassergefährdeten Betriebsmitteln. Im Einzugsgebiet von bedeutenden Quellen und Grundwasserbrunnen hat der Schutz des Trinkwassers bei der Waldplanung Vorrang vor allen anderen Waldnutzungen.

3.4 Schutz vor Naturgefahren

Der Wald bietet an Steilhängen Schutz vor Erosion, Steinschlag und Rutschungen (Schutzfunktion). Damit die Schutzwirkung der Wälder erhalten oder gefördert wird, müssen diese einen nachhaltig stabilen Aufbau, eine grosse Durchmesserstreuung und hohe Stammzahlen aufweisen und dürfen keine Blössen enthalten. Mit einer naturnahen Bestockung und regelmässigen Pflegeeingriffen wird eine möglichst hohe Vitalität der Einzelbäume und Stabilität der Bestände angestrebt. Wichtig ist zudem eine dauernde Bestockung, die vor Erosion und damit vor Hangrutschen schützt.

In den Waldbächen fällt viel Tot- und Grünholz an, das als Schwemmholz bei Durchlässen und Brücken Probleme verursacht. Durch Verklausungen entstehen Schäden an diesen Bauwerken und Überschwemmungen. Mittels gezielter Stabilitätsthroughforstungen sind in den Wäldern der Bachböschungen instabile Bäume zu entnehmen und mittels Auflichtungen können Rutsch- und Erosionsflächen wieder mit Jungbäumen bewachsen werden. Es soll dabei aber nur so viel Holz entnommen werden, dass die Sicherheit gewährleistet ist. Die Gerinne sind aus Sicherheitsgründen nach Holzschlägen und grösseren Unwettern zu kontrollieren und allenfalls zu räumen.

3.5 Natur- und Landschaftsschutz

Rund 40% aller Arten in der Schweiz sind auf den Wald als Lebensraum angewiesen (Waldbericht 2015, BAFU). Die WEP-Region ist aufgrund ihrer naturräumlichen Vielfalt ein ökologisch wertvolles Gebiet. Das vielfältige Landschaftsbild wird sowohl durch den Tafel- als auch durch den Kettenjura geprägt. Zwei BLN-Objekte (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung) liegen im WEP-Gebiet. Zudem wurden im WEP-Gebiet seit 1996 bis heute mehrere zum Teil grosse Waldreservate mit spezifischen Schutzzielel ausgeschieden.

Der Biotopwert ergibt eine Aussage über die ökologische Qualität des Waldes ausserhalb der Reservate. Die Waldbestände werden als Lebensraum für einheimische Tier- und Pflanzenarten bewertet (Brändli, 2001). Ein Wald mit hohem Biotopwert zeichnet sich wie folgt aus:

- Es ist eine grosse Anzahl an Baumarten anzutreffen. Auch ökologisch besonders wertvolle Baumarten wie Weiden oder Eichen sind vorhanden
- Der Bestand ist mehrschichtig aufgebaut, ist lückig und weist Totholz auf.
- Der Nadelholzanteil überschreitet einen der Pflanzengesellschaft angepassten Anteil nicht.

Im WEP Gebiet weisen über 80% der Kontrollstichproben einen hohen bis sehr hohen Biotopwert auf. Dies spricht für eine hohe Naturnähe im Diegtertal.

⁹ Vgl. dazu das Merkblatt „Physikalischer Bodenschutz im Wald“ (WSL, 2009). <http://www.wsl.ch/dienstleistungen/publikationen/pdf/10481.pdf>

Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden einerseits Gebiete mit besonderen naturkundlichen Werten unter Schutz gestellt, andererseits wird auf der gesamten Waldfläche eine naturnahe, ökologisch orientierte Bewirtschaftung angestrebt.

Bezüglich kantonaler Zielsetzungen und Grundsätze zum Naturschutz im Wald wird auf die „Konkretisierung Naturschutz im Wald“¹⁰ des Amtes für Wald beider Basel verwiesen. Den folgenden Aspekten wird im ganzen Wald besondere Beachtung geschenkt:

Erhaltung und Förderung von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten¹¹: Seltene einheimische Baumarten werden wie bisher durch gezielte Pflege- und Durchforstungseingriffe geschont, gefördert und gepflanzt. Seltene Arten in Kraut- und Strauchschicht werden im Rahmen der forstlichen Massnahmen gefördert. Schutz und Förderung gelten vor allem auch den Lebensräumen.

Erhaltung der natürlichen Pflanzensammensetzung in seltenen Waldgesellschaften: Die im WEP-Gebiet vorkommenden seltene Waldgesellschaften liegen grösstenteils in Naturvorrangflächen oder auf Extremstandorten. In den folgenden seltenen und teilweise kleinflächig vorkommenden Waldgesellschaften ist die natürliche Baumartenzusammensetzung gemäss pflanzensoziologischer Karte zu erhalten oder zu fördern¹²:

Tabelle 7: Seltene Waldgesellschaften in den Gemeinden des WEP-Gebiets mit den Flächenangaben.

Seltene Waldgesellschaften		Tenniken [ha]	Diegten [ha]	Känerkin- den [ha]	Eptingen [ha]
6	Waldmeister-Buchenwald mit Hainsimse				
8a	Typischer Waldhirschen-Buchenwald				
13e	Linden-Zahnwurz-Buchenwald, Ausbildung mit Immenblatt	0.17	6.86		7.18
13eh	Alpendost-Buchenwald mit Blaugras				1.32
13h	Alpendost-Buchenwald				8.85
17	Typischer Eiben-Buchenwald				1.03
18*	Tannen-Buchenwald mit Weisser Segge				0.61
19	Tannen-Buchenwald mit Waldsimse				0.32
20	Farnreicher Tannen-Buchenwald				32.82
22	Hirschzungen-Ahornwald		2.09		10.15
22*	Lerchensporen-Ahornwald				
25*	Ahorn-Lindenwald	0.47	0.98		0.79
26a	Typischer Ahorn-Eschenwald				
26f	Ahorn-Eschenwald mit Lungenkraut	1.13	3.55	0.09	2.21
26g	Ahorn-Eschenwald mit Bärlauch	0.25			0.17
26h	Ahorn-Eschenwald mit Alpendost				12.33
27a	Typischer Seggen-Bacheschenwald				
27f	Seggen-Bacheschenwald mit Riesen-Schachtelhalm	0.13			0.14
27g	Seggen-Bacheschenwald mit Bärlauch				0.33
27h	Seggen-Bacheschenwald mit Alpendost				10.18
38	Flaumeichenwald	0.34	2.60		1.74
48	Farn-Tannenmischwald				3.91
61	Pfeifengras-Föhrenwald				
62	Orchideen-Föhrenwald	1.56	10.31		
65	Schneeheide-Föhrenwald		0.82		2.71
Total seltene Waldstandorte		4.05 (2%)	27.21 (8%)	0.09 (0%)	96.79 (10%)

Waldränder: Nach ökologischen Gesichtspunkten gestaltete und gepflegte Waldränder, die zudem einen Krautsaum im Landwirtschaftsgebiet aufweisen, sind besonders wertvoll. Sie enthalten lichtliebende, blühende und

¹⁰ Naturschutz im Wald, eine Konkretisierung des Leitbildes Wald, Amt für Wald beider Basel, 2003.

¹¹ Vgl. dazu die Zielartenliste in Anhang A5.

¹² Nummer der Waldgesellschaft gemäss Standortkartierung. Vgl. Burnand & Hasspacher: „Die Waldstandorte beider Basel.“

fruchtende Pflanzen und sind Vernetzungsachsen für verschiedene Tierarten (z.B. Reptilien, Amphibien, Insekten, Vögel). Den besonders wertvollen Waldrändern ist ein Objektblatt „Ökologisch und wildbiologisch wichtige Waldränder (N3)“ gewidmet.

Stehendes und liegendes Totholz ist Teil des Waldes¹³. Es bietet vielen holzbewohnenden und holzabbauenden Tieren und Pilzen einen wertvollen Lebensraum. Abgestorbene Einzelbäume werden darum stehen gelassen, sofern davon keine Gefahr für Verkehrswege, Waldbenutzer auf Wegen, für das Forstpersonal oder für den umliegenden Waldbestand ausgeht. Astmaterial und Stammstücke bleiben im Bestand.

Tabelle 8: Totholz in den Gemeinden des WEP-Gebiets (Daten aus Stichproben BL 2014).

Gemeinde	Stammzahl/ha	Volumen [m3/ha]
Diegten	7	16.2
Eptingen	12	14.4
Känerkinden	0	5.5
Tenniken	4	12.3

Damit ist in allen Gemeinden der Zielwert von 15 sv/ha erreicht (Laut Totholz-Charta Waldungen BL/BS, 2006). Dieser Wert soll unter der Berücksichtigung der Sicherheitsaspekte auch langfristig beibehalten werden.

Neobiota: Invasive Neobiota sind neu eingeschleppte Pflanzen- und Tierarten, die sich rasch ausbreiten und die einheimische Flora und Fauna verdrängen. Diese Arten gilt es wirkungsvoll zu bekämpfen. Diese Thematik wird im Objektblatt „Invasive Neobiota (N4)“ behandelt.

Den **Eichen** kommt in der Kulturlandschaft eine zentrale Bedeutung zu. Eine Vielzahl von Tierarten ist direkt oder indirekt von der Eiche abhängig. Die Eiche wird deshalb im ganzen WEP-Perimeter auf den geeigneten Standorten gefördert. Dabei ist der Nassschneeproblematik Rechnung zu tragen.

Walderhaltung: Auf ökologisch wertvollen Flächen, die einwachsen und zu Wald werden könnten, soll rechtzeitig eingegriffen werden. Eine Zunahme der Waldfläche auf Kosten der abwechslungsreichen, kleinflächigen Wald-Feld-Verteilung ist nicht erwünscht.

Landschaftselemente wie Felsen, Bäche, Feuchtstellen oder Schutt- und Geröllhalden tragen zur standörtlichen Vielfalt und Biodiversität bei. Sie werden geschont und erhalten.

¹³ vgl. dazu die „Totholz-Charta Waldungen BL/BS“ des Amtes für Wald beider Basel vom Mai 2006.

3.6 Wald und Wild

Die Jägerschaft hat den gesetzlichen Auftrag, „den Wildschaden auf ein tragbares Mass zu begrenzen“ (§ 1 Abs. 2 Lit. d kJaG). Der Wildbestand ist so zu regulieren, dass das Aufkommen der einheimischen und standortstypischen Baumarten möglich ist (Art. 27 Abs. 2 WaG). Zudem hat die Jägerschaft mittels Hege „die Erhaltung eines angemessenen Wildbestandes zu gewährleisten“ (§ 20 Abs. 1 kJaG). Die Bejagung des Rehwildes erfolgt nach einer durch die kantonale Fachstelle Jagd genehmigten Abschussplanung. Aufgrund dieses gesetzlichen Auftrages müssen die Jäger zur Ausübung ihrer Hegetätigkeiten den Wald in vernünftigem Mass auch mit Fahrzeugen befahren. Die Einwohnergemeinden erteilen die Fahrbewilligungen und können diese bei Missbrauch auch verweigern.

Im Bewilligungsverfahren für Veranstaltungen im Wald werden die lokalen Jagdgesellschaften durch die Einwohnergemeinden zur Anhörung einbezogen.

Empfehlungen zu Aufwertungsmöglichkeiten durch die Waldbewirtschaftung sind im Merkblatt „Rehwildbiotoppflege“ vom Försterverband beider Basel enthalten¹⁴. Ein Beitrag zur Verbesserung der Lebensräume geschieht unter anderem durch:

- Das Einrichten von Wildruhegebiete (Objektblatt E1)
- Die Pflege von ökologisch und wildbiologisch wichtigen Waldrändern (Objektblatt N3)
- Durchsetzen geltender Vorschriften (Objektblatt V4)
- Koordination und Lenkung von Veranstaltungen (Objektblatt E2)

Im WEP Gebiet leben rund 250 Rehe (Jagdstatistik BL 2014), zudem kommen Wildschweine, Füchse und Dachse vor. Die Jagd wird im WEP-Gebiet von drei Jagdgesellschaften ausgeübt.

Bezogen auf die waldbauliche Zielsetzung beurteilt das Amt für Wald beider Basel den gegenwärtigen Rehwildbestand insgesamt als tragbar (Stand März 2015). Jedoch ist in Eptingen und Tenniken der Verbiss der Tanne problematisch. Es wurde beobachtet, dass sich die Population der Gämsen im WEP Gebiet stark vergrössert hat. Gämsen äsen flächig und können die Verjüngung damit stark beeinträchtigen. Bis jetzt wurden jedoch noch keine grossen Schäden durch die Gämsen beobachtet. Die Entwicklung des Gamsbestandes ist jedoch aufmerksam zu verfolgen.

¹⁴ Merkblatt „Rehwildbiotoppflege“ vom Försterverband beider Basel

3.7 Lenkung der Erholungssuchenden und Sportler

Immer aktueller und notwendiger sind für den modernen Menschen Erholungs- und Erlebnismöglichkeiten in der Natur. In der WEP-Region finden viele Erholungsnutzungen im Wald statt. Wandern und Biken sind die wichtigsten davon. Die Ansprüche der verschiedenen Erholungssuchenden sind zum Teil sehr unterschiedlich und Konflikte kommen vor. Alle Waldbenutzer wünschen sich möglichst wenige Einschränkungen für ihre Erholungsnutzung im Wald.

Grundsätzlich ist der Wald für eine den natürlichen Verhältnissen angepasste Freizeitnutzung frei zugänglich. Erholung, Sport und Naturbeobachtung sollen in einem naturverträglichen Rahmen möglich sein. Um Konflikte zwischen den verschiedenen Waldnutzenden und eine übermässige Beanspruchung des Lebensraumes Wald zu vermeiden, können Lenkungsmassnahmen ergriffen werden:

Bewilligungspraxis bei Veranstaltungen

Alle Veranstaltungen mit übermässig starken Immissionen auf Fauna und Flora, reitsportliche Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen, radsportliche Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen und übrige Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen sind bewilligungspflichtig. Laut Dekret über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald sind Gesuche durch die Einwohnergemeinde oder im Falle mehrerer Einwohnergemeinden durch das Amt für Wald beider Basel zu behandeln.

Folgende Unterlagen sind durch die Bewilligungsinstanz zu prüfen:

- Waldreservate (Objektplan im WEP): In den Schutzverfügungen zu Waldreservaten sind teilweise spezielle Auflagen bezüglich Erholungsnutzung erlassen. Diese reichen bis zu einem generellen Verbot von Veranstaltungen.
- Wildruhegebiete (Objektplan im WEP): In der Regel darf nicht mehr als eine bewilligungspflichtige Veranstaltung pro Jahr durch ein Wildruhegebieten führen.

Neben dauerhaften räumlichen Einschränkungen sind auch temporäre Einschränkungen im Rahmen der Veranstaltungsbewilligung denkbar. Diese können örtlich sein, z.B. Meidung von trittempfindlichen Standorten (geschützte Frühblüher oder Quellstandorte) oder Meidung von Jungwüchsen und Dickungen. Zudem sind zeitliche Einschränkungen wie Meidung der Brut- und Setzzeit (1. April bis 31. Juli) möglich.

Die Thematik wird im Objektblatt Veranstaltungen (E2) im Detail behandelt. Zur Bewilligungspraxis für Veranstaltungen im Wald vgl. auch den Plan in Anhang 4.

Bewilligungspraxis bei Bauvorhaben und Wegbenutzung

Infrastrukturanlagen wie Unterstände, Rastplätze, Sportparcours (z.B. Vita Parcours oder fest installierte Kletterrouten) etc. sind nichtforstliche Kleinbauten und –anlagen gemäss § 15 Abs. 2 kWaV. Diese benötigen eine Bewilligung nach § 15 Abs. 1 kWaV durch den Gemeinderat. Die Ausnahmegewilligung bedarf der Zustimmung des Amtes für Wald (§ 15 Abs. 3 kWaV), vgl. Objektblatt Erholungseinrichtungen (E5).

Erschliessung und Wegbenutzung

Im vorliegenden WEP werden die verschiedenen Erschliessungsanlagen auf dem Plan „Erschliessung und Wegbenutzung“ aufgeführt. Das Waldgesetz legt fest, welche Erschliessungsanlage durch wen benutzt werden darf (siehe dazu Kapitel 6). Dazu bestehen auch die Objektblätter „Biken (E3)“ und „Wanderwege (E4)“.

Aufruf zur Rücksichtnahme und Toleranz

Die verschiedenen (Erholungs-)Nutzer des Waldes können nicht in jedem Fall räumlich getrennt werden. Deshalb ist von allen Beteiligten gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz wichtig (Merkblätter im Anhang).

3.8 Soziale, kulturelle und volkswirtschaftliche Funktionen des Waldes

Die Wälder haben in verschiedenster Hinsicht soziale, kulturelle und volkswirtschaftliche Bedeutung. Diese Aspekte werden bei der Waldbewirtschaftung mitberücksichtigt. Im Folgenden sind die wichtigsten sozio-ökonomischen Funktionen aufgeführt:

- Der Wald reinigt die Luft
- Der Wald produziert Sauerstoff und hat die Fähigkeit CO₂ aufzunehmen und zu speichern¹⁵.
- Der Wald produziert eine Vielzahl an Nicht-Holz-Produkten, beispielsweise Pilze und Beeren.
- Der Wald und die Ressource Holz sind ein wichtiger lokaler Arbeitgeber.
- Der Wald leistet einen Beitrag zum Wohlbefinden und zur Gesundheit der Bevölkerung.
- Der Wald ist Objekt von Kunst, Forschung sowie Aus- und Weiterbildung.

Wo die Waldeigentümer zugunsten der Öffentlichkeit Leistungen erbringen oder wesentliche Einschränkungen ihrer Freiheit in Kauf nehmen müssen, haben sie Anspruch auf Abgeltungen.

3.9 Klimawandel

Es bestehen grosse Unsicherheiten über die Dimensionen der Auswirkungen des Klimawandels auf den Wald, schon alleine deswegen weil nicht klar ist wie sich das Klima tatsächlich entwickeln wird. Welche und wie starke Folgen der Klimawandel auf den Wald hat ist Gegenstand der Forschung. Es werden höhere Temperaturen, vermehrte sowie längere Trockenperioden und mehr Extremereignisse erwartet.

Aus diesem Grund ist es wichtig, eine möglichst risikoarme Form der Waldbewirtschaftung zu wählen. Dazu gehören ein naturnaher und artenreicher Wald, wie auch die Wahl von standortgerechten und trockenheitstoleranten Baumarten. Das Arbeitspapier zur Waldpflege und Waldverjüngung unter dem Aspekt der Klimaveränderung des Amtes für Wald beider Basel definiert angepasste waldbauliche Ziele.

¹⁵ Vgl. auch „Arbeitspapier zur Waldpflege und Waldverjüngung unter dem Aspekt der Klimaveränderung“ des Amtes für Wald beider Basel

4. Waldfunktionen

4.1 Einleitung

Während die vorhergehend beschriebenen Grundsätze für den gesamten Wald in der WEP-Region Diegtertal gelten, werden durch die sogenannte "Waldfunktionenplanung" auf Teilflächen konkrete Vorgaben mit Lokalbezug gesetzt. Als "Waldfunktion" werden jene Wirkungen oder Potentiale des Waldes bezeichnet, welche Bedürfnisse oder Ansprüche des Menschen erfüllen. Waldfunktion kann auch mit Waldleistung umschrieben werden.

Grundsätzlich erbringen alle Wälder stets verschiedene Wirkungen und Leistungen gleichzeitig (Multifunktionalität). Um Interessenkonflikte oder Überbeanspruchungen des Waldes zu vermeiden, führt die Planung einen Entscheid über die örtlich zu erbringende prioritäre Waldleistung herbei (sogenannte "Vorrangfunktionen"). Massgebend dabei sind die Eignung des Waldes für eine bestimmte Nutzung, die Ansprüche oder Vorgaben der Öffentlichkeit sowie die Ziele und Interessen des Waldeigentümers.

Auch Wälder, die mit einer Vorrangfunktion belegt sind, sind grundsätzlich multifunktional. Die Vorrangfunktion kommt erst im Konfliktfall bzw. bei einer Interessenabwägung zum Zuge, respektive dient als Grundlage für Finanzhilfen und Abgeltungen an Waldeigentümer.

Die hier festgelegten Vorrangfunktionen sind öffentlich rechtlicher Natur und haben Priorität vor allfälligen später entstehenden privaten Ansprüchen (z.B. Erholungsnutzungen).

Die Lokalisierung der Waldleistungen und Vorrangfunktionen ist im Waldfunktionenplan dargestellt.

Einem Waldgebiet wird dann eine Vorrangfunktion zugeordnet, wenn z.B.

- der Wald ein hohes Holznutzungspotenzial aufweist und gut erschlossen ist → Vorrang Holzproduktion (Kapitel 4.2)
- der Wald eine ausgewiesene Schutzfunktion gegenüber Siedlungen oder Verkehrsinfrastrukturen erfüllt → Vorrang Schutz vor Naturgefahren (Kapitel 4.3)
- der Wald ein Naturschutzgebiet ist oder regionales Naturschutzpotenzial hat → Vorrang Naturschutz (Kapitel 4.4)
- der Wald aufgrund seiner Lage (Siedlungsnähe, Parkplatznähe, Topografie) oder seiner vorhandenen Erholungseinrichtungen (z.B. Vitaparcours, Feuerstellen) einen hohen Erholungswert (bzw. Attraktivität) aufweist → Vorrang Erholung (Kapitel 4.5)

Tabelle 9: Flächen und Anteile der ausgeschiedenen Vorrangfunktionen (die Flächenangaben stammen aus dem Waldfunktionenplan).

Waldfunktion	Flächen	
	WEP-Region [ha]	WEP-Region [%]
Vorrang Holzproduktion	441	41.1
Vorrang Schutz vor Naturgefahren	182	17.0
Vorrang Schutz vor Naturgefahren unter besonderer Berücksichtigung des Naturschutzes	133	12.4
Vorrang Naturschutz	307	28.6
Vorrang Erholung	Linear / punktuell	
Multifunktionaler Wald	9	0.9
Total	1072	100.0

Die linearen und punktuellen Erholungseinrichtungen sind auf dem Waldfunktionenplan nicht flächig dargestellt.

4.2 Vorrang Holzproduktion

Bedeutung	<p>Diese Wälder weisen ein hohes Holznutzungspotenzial auf (Ertragsklasse 1, 2 oder 3 gemäss vegetationskundlicher Kartierung) und sind gut erschlossen - oder sie wurden keiner anderen Waldfunktion zugewiesen.</p> <p>Im WEP-Gebiet weisen 663 ha Wald ein hohes Holznutzungspotential auf, was 64 % der gesamten Waldfläche ausmacht.</p>
Entwicklungsziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bedarfsgerechte Bereitstellung von Holz für die regionalen, überregionalen und internationalen Märkte. ▪ Wertholzproduktion: Hoher Nutzholzanteil von guter bis sehr guter Qualität. ▪ Die konkrete Massnahmenplanung erfolgt im Rahmen der Betriebsplanung.
Rahmenbedingungen	<p>Bewirtschaftungsgrundsätze in Kapitel 2 und 3.</p> <p>Minimalanforderungen nach Waldgesetz und gemäss Zertifizierungsrichtlinien.</p>
Bewirtschaftung, Pflege	<p>Im Rahmen des Waldgesetzes, des Leitbildes Wald und der Bewirtschaftungsgrundsätze wird eine naturnahe Bewirtschaftung sichergestellt.</p> <p>Es werden zweckmässige und rationelle Holzernteverfahren sowie dem Verfahren angepasste Maschinen eingesetzt, die eine hohe Wertschöpfung aus der Holzproduktion ermöglichen. Dabei ist der Bestandes- und Bodenschonung Rechnung zu tragen.</p> <p>In diesen Flächen kann ein angemessener Anteil an Gastbaumarten beigemischt werden. Die Baumartenwahl richtet sich nach den Empfehlungen zur Standortskartierung und den Richtlinien gemäss Q-, FSC- und PEFC-Label (sofern der Waldeigentümer zertifiziert ist).</p> <p>Der Bau von Maschinenwegen ist im Rahmen des Bewilligungsverfahrens möglich, wenn im WEP erwähnt (vgl. Kapitel 6.2).</p>
Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beiträge für Jungwaldpflege gemäss kantonalem Jungwaldpflegeprojekt. ▪ Seilkran-Beiträge durch Kanton und Bund.
Zugehöriger Plan	<p>Waldfunktionenplan.</p>

4.3 Vorrang Schutz vor Naturgefahren

Bedeutung	<p>Bestände an Steilhängen oberhalb von wichtigen Verkehrsachsen (Kantonsstrassen) und Siedlungen, die eine Schutzwirkung gegen Steinschlag, Rutschungen oder Hochwasser ausüben (vgl. auch Objekt Schutzwald S1/S2: Prozesse Steinschlag und Rutschungen).</p> <p>Gräben und Gerinne können durch instabile Stämme verklausen und Schäden an Bauwerken oder Überschwemmungen hervorrufen (vgl. auch Objekt Schutzwald: Prozess Gerinne).</p> <p>In einzelnen Bereichen besteht eine Überlappung mit rechtskräftig geschützten Naturschutzobjekten.</p>
Entwicklungsziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachhaltig stabile und dauerhafte Bestockungen schützen die Schutzobjekte ideal. ▪ Zur Vermeidung von Hangrutschen sind diese Wälder dauernd mit stabilen, stufigen Beständen bestockt. Bezüglich Schutz vor Steinschlag ist eine hohe Stammzahl anzustreben. ▪ In den Gerinneabhängungen befinden sich keine instabilen oder rutschgefährdeten Stämme. ▪ Keine Personenschäden und nur geringe Sachschäden unterhalb dieser Wälder.
Rahmenbedingungen	<p>Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion ist zuständig für die Anordnung von Massnahmen zur Sicherung der Anrissgebiete von Rutschen, Erosion und Steinschlag und die Anordnung zur Sicherstellung einer minimalen Waldpflege, wo es die Schutzfunktion erfordert (§ 20 KWaV).</p>
Bewirtschaftung, Pflege	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Pflege der Schutzwälder bzw. die Pflegemassnahmen erfolgen nach den Grundsätzen des NaiS¹⁶ und den Richtlinien des Amtes für Wald beider Basel¹⁷. ▪ Durch regelmässige Pflege werden stabile Bestände und eine hohe Vitalität der Einzelbäume geschaffen und eine Überalterung wird verhindert. Gehäuftes Vorkommen von Starkholz an Steilhängen und „Hänger“ von denen eine Gefahr ausgeht werden vermieden. ▪ Kleinflächige Naturverjüngungen sind anzustreben und Blössen nach Möglichkeit zu vermeiden. Hierzu sind Nachpflanzungen mit geeigneten Baumarten möglich. ▪ Verhinderung von Verklausungen in Gerinnen und bei Baumwerken. ▪ Bei Überlagerung mit Naturschutz: Unter Einhaltung der Schutzfunktion gilt es die besonderen Naturwerte mittels gezielter Pflegemassnahmen gemäss Nutz- und Schutzkonzepten zu erhalten und zu fördern.
Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Förderung von Massnahmen in Wäldern mit Vorrang Schutz vor Naturgefahren erfolgt durch Bund und Kanton über das Programm Schutzwald. ▪ Bei Überlappung mit Naturschutz: Spezifische Massnahmen zu Gunsten des Naturschutzes werden über das Programm Waldnaturschutz abgegolten.
Zugehöriger Plan	<p>Waldfunktionenplan.</p>

¹⁶ BUWAL (2005): Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald - Nais

¹⁷ Schutzwaldprogramm Basel-Landschaft, Januar 2012

4.4 Vorrang Naturschutz

Bedeutung	<p>Es handelt sich um Naturschutzobjekte (kantonale Sonderwald- und Naturwaldreservate, kommunale Naturschutzgebiete) mit lokaler bis kantonaler Bedeutung. Die Unterschutzstellung erfolgte z.T. über die Zonenvorschriften Landschaft, über Regierungsratsbeschlüsse oder über Dienstbarkeitsverträge.</p> <p>Der kantonale Richtplan¹⁸ des Kantons Basel-Landschaft weist weitere Flächen aus, wo die Unterschutzstellung für spätere Zeiten empfohlen wird. Auch diese Flächen werden auf dem Plan dargestellt.</p> <p>Ausführliche Angaben zu den Waldnaturschutzgebieten finden sich in den Regierungsratsbeschlüssen zur Unterschutzstellung sowie in verschiedenen kantonalen Naturinventaren und dem vom BUWAL genehmigten Waldreservatskonzepten BL und BS.</p> <p>Im WEP-Gebiet gibt es sieben Waldreservate, welche im WEP-Gebiet eine Gesamtfläche von 220 ha einnehmen, was ca. 20 % der gesamten Waldfläche im WEP-Gebiet ausmacht.</p>
Entwicklungsziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die bestehende Artenvielfalt im gesamten Wald ist zu erhalten bzw. zu fördern. ▪ Seltene und gefährdete Arten und Waldstandorten sind möglichst ungestört zu erhalten (siehe dazu die Zielartenliste in Anhang A5 sowie Kapitel 3.5, Tabelle 7) ▪ Wertvolle Waldstrukturen und Lebensräume wie alt- und totholzreiche Partien, Felsstandorte, Nieder- und Mittelwälder, Schutthalden, ehemalige Gruben, etc. sowie besonders reichhaltige Übergänge zwischen Wald und Offenland werden im Rahmen der Waldnaturschutzprojekte gefördert und erhalten. ▪ An einzelnen Stellen (Naturwaldreservate, Altholzinseln) wird auf die Holznutzung verzichtet und der Altholz- und Totholzanteil gezielt erhöht.
Rahmenbedingungen	<p>Die Bewirtschaftung der Gebiete richtet sich nach den vorhandenen Schutzverordnungen und Zonenplan-Reglementen.</p> <p>In diesen Gebieten ist auf einen Wegebau zu verzichten, sofern ein Ausbau des Wegenetzes nicht in den Nutz- und Schutzkonzepten vorgesehen ist.</p> <p>Der Erfolg der getroffenen Massnahmen wird periodisch überprüft und dokumentiert.</p>
Bewirtschaftung, Pflege	<p>Die Waldpflege richtet sich nach den vorhandenen Nutz- und Schutzkonzepten und ist auf die vorhandenen Naturwerte ausgerichtet. Anlässlich der Unterschutzstellung werden spezifische Pflegepläne ausgearbeitet.</p>
Förderung	<p>Für Auflagen und Einschränkungen in der Nutzung haben die Waldeigentümer gemäss kantonaler Natur- und Landschaftsschutzgesetz Anspruch auf Abgeltung. Die Abgeltungen des Ertragsausfalls und der Mehraufwände erfolgen durch Bund und Kanton über das Programm Waldnaturschutz, sofern die Objekte von kantonaler Bedeutung sind. Für die kommunalen Objekte sind die Einwohnergemeinden zuständig.</p>
Zugehöriger Plan	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Waldfunktionenplan ▪ Plan Objekte mit besonderer Zielsetzung

¹⁸ Kantonaler Richtplan (KRIP) vom 26. Juni 2007. Waldreservatskonzept beider Basel, 2002, vom BUWAL am 23.8.2002 genehmigt.

4.5 Vorrang Erholung

Bedeutung	<p>Diese Wälder weisen aufgrund ihrer Lage bzw. ihrer Einrichtungen (z.B. Hütten, Aussichtspunkte, Feuerstellen/Rastplätze, Restaurants etc.) einen hohen Erholungswert auf und werden von vielen Erholungssuchenden besucht.</p> <p>Das WEP-Gebiet ist teilweise sehr steil weshalb die Erholung grösstenteils punktuell und/oder linear - auf den Wegen – stattfindet. Aus diesem Grund wurde kein flächiges Gebiet mit der Erholung als Vorrang ausgeschieden.</p>
Entwicklungsziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erholung und Sport im Wald sind weiterhin möglich und sollen attraktiv bleiben. Die Besucher verhalten sich so, dass die Natur keinen Schaden erleidet. ▪ Das Ausscheiden der Vorrangfunktion bezweckt eine Kanalisierung der Erholungssuchenden und eine Konzentration der Erholungsanlagen an geeigneten Stellen. ▪ Neue Erholungseinrichtungen werden i.d.R. in der Nähe bestehender Infrastrukturanlagen erstellt. ▪ Die Wege werden ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt. ▪ Ein struktur- und abwechslungsreicher Wald wird von den Erholungs-suchenden als attraktiv empfunden. Für die Erholungssuchenden ist eine angemessene Infrastruktur vorhanden.
Rahmenbedingungen	<p>Bewilligungen von Veranstaltungen und Anlagen im Wald siehe Kapitel 3.7.</p> <p>An Orten mit zu hohem Erholungsdruck sind Schutzmassnahmen für den Wald und seine Bewohner bis zur Einschränkung des Betretungsrechts möglich.</p>
Bewirtschaftung, Pflege	<p>Die Bewirtschaftung ist in erster Linie auf die Sicherheit und die Attraktivität für Erholungssuchende ausgerichtet. Gefährliche Dürrständer entlang von Wegen und bei Erholungseinrichtungen werden periodisch entfernt.</p> <p>Attraktive Waldbilder werden gezielt gefördert und die bestehenden Infrastrukturanlagen (Waldhütten, Bänke, Feuerstellen etc.) werden unterhalten und wenn nötig erneuert/ausgebaut.</p>
Förderung	<p>Die Einwohnergemeinden fördern Erholungseinrichtungen. Den vermehrten Aufwand für die Erholungsnutzung tragen die Einwohnergemeinden und Nutzniesser.</p>
Zugehöriger Plan	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Waldfunktionenplan Lineare und punktuelle Erholungseinrichtungen sind auf dem Waldfunktionenplan der Übersicht halber nicht flächig ausgeschieden, aber mit Piktogrammen dargestellt. ▪ Plan Erschliessung und Wegbenutzung.

5. Objekte mit besonderer Zielsetzung

Die vorliegende Planung beinhaltet verschiedene Koordinationsaufgaben mit Handlungsbedarf. Dabei handelt es sich um Waldteile oder Vorhaben, wo besondere oder divergierende Interessen, spezielle Massnahmen oder Nutzungskonflikte bestehen, die mit einer Zuweisung zu einer "Waldfunktion" nicht ausreichend behandelt werden können.

Diese Koordinationsaufgaben werden im Folgenden auf je einem Objektblatt beschrieben. Wo ein Flächenbezug besteht, wird in den Plänen mit einer Signatur darauf hingewiesen.

H1	Holzabsatz und -verwendung
H2	Privatwald mit grossem Holznutzungspotenzial
S1/S2	Schutzwald: Prozesse Steinschlag und Rutschung
S3	Schutzwald: Prozess Gerinne
N1	Festgesetzte Waldreservatsflächen (inkl. Objektliste)
N2	Potenzielle Waldreservatsflächen (inkl. Objektliste)
N3	Ökologisch und wildbiologisch wichtige Waldränder
N4	Invasive Neobiota
N5	Lebensraumaufwertung für Haselhühner
E1	Wildruhegebiete
E2	Veranstaltungen
E3	Biken
E4	Wanderwege
E5	Erholungseinrichtungen
E6	Klettern
V1	Grundwasserschutzzonen (inkl. Objektliste)
V2	Öffentlichkeitsarbeit
V3	Archäologische Schutzobjekte (inkl. Objektliste)
V4	Gesetzesvollzug und Aufgaben der Einwohnergemeinden

5.1 Holzabsatz und -verwendung (H1)

Lage / Ort (Menge):	Ganzes WEP-Gebiet.		
Ausgangslage:	<p>Holz hat eine grosse Bedeutung als einheimischer Rohstoff und ist ein bedeutender Energieträger.</p> <p>Obwohl Anzeichen für eine verstärkte Holznachfrage bestehen, müssen für eine nachhaltige Nutzung gute, möglichst regionale und langfristig gesicherte Absatzmöglichkeiten bestehen.</p>		
Ziele:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die öffentliche Hand setzt vermehrt auf den Rohstoff Holz. Es wird in erster Linie einheimisches Holz verwendet und das Potenzial an Energieholz wird ausgeschöpft. ▪ Die Waldeigentümer haben zuverlässige Abnehmer für ihr Holz, die den Rohstoff effizient weiterverarbeiten. ▪ Die Bereitstellung und Vermarktung des Holzes erfolgt effizient und nachfragegerecht. Die Versorgung der regionalen Abnehmer wird im Rahmen des Nutzungspotenzials (bzw. Hiebsatzes) zu marktüblichen Preisen sichergestellt. ▪ Attraktive Arbeits- und Ausbildungsplätze sind in der regionalen Wald- und Holzwirtschaft vorhanden. 		
Umsetzung:			
Arbeitsschritt		Verantwortung	Termin
Die Einwohnergemeinden setzen sich für die Verwendung von einheimischem Holz in öffentlichen Bauten ein.		Gemeinderat	laufend
Die Holzenergie ist im Rahmen des Energieholzpotenzials zu fördern.		Gemeinderat, Waldeigentümer	laufend
Die Waldeigentümer stellen die Versorgung der regionalen Holzabnehmer im Rahmen des Nutzungspotenzials zu marktüblichen Preisen sicher.		Forstbetrieb	laufend
Federführung:	Revierförster		
Beteiligte:	Einwohner- und Bürgergemeinden, Holzkäufer, evtl. Private		
Koordination:	V2 Öffentlichkeitsarbeit/Waldpädagogik		
Kosten/Finanzierung:	Förderbeiträge für Holzheizungen (Amt für Umweltschutz und Energie)		
Grundlagen:	Holznutzungspotential siehe Kapitel 3.2.		

5.2 Privatwald mit grossem Holznutzungspotenzial (H2)

Lage / Ort (Menge):	Privatwald der Ertragsklassen I bis III (57 ha), vgl. Objektplan		
Ausgangslage:	<p>Im kleinparzellierten Privatwald ist es sehr aufwändig, effiziente Holzschläge durchzuführen und Holz auf den Markt zu bringen.</p> <p>Die Holzproduktion im Privatwald soll unterstützt und nicht durch weitere Regelungen komplizierter werden.</p> <p>Die Privatwälder sind stark unternutzt (aktueller Vorrat bei 402 m³/ha). Viele Privatwälder weisen daher ein grosses Holznutzungspotenzial auf (hohe Wuchskraft, viel Holz), sind aber in eher schlechtem Pflegezustand. Die Erschliessung ist teilweise ungenügend.</p>		
Ziele:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mehr Holznutzungen in den Privatwäldern, d.h. es werden grössere Holzmen- gen im Privatwald geschlagen. ▪ Verstärkte Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Privatwaldeigentümern (gemeinsame und grössere, damit kostengünstigere Holzschläge). ▪ Optimierung der Erschliessung. 		
Umsetzung:		Verantwortung	Termin
Arbeitsschritt			
Regelmässige Informationen für die Privatwaldeigentümer über den Holz- markt und andere Aktualitäten im Wald.		Revierförster	jährlich
Bildung von Bewirtschaftungseinheiten und Überprüfung der Erschlies- sung.		Revierförster	laufend
Bündelung der Holzernte und des Verkaufs durch koordinierte Eingriffe über verschiedene Eigentümer.		Revierförster	laufend
Federführung:	Revierförster		
Beteiligte:	Privatwaldeigentümer, Kreisforstingenieur, Forstbetriebe		
Koordination:	<p>Projekt zur Förderung der Bewirtschaftung der Privatwälder (Waldwirtschaftsverband beider Basel)</p> <p>Anzeichnen, Schlagbewilligung via Revierförster</p>		
Kosten/Finanzierung:	<p>Holzerlöse decken die Kosten der Privatwaldeigentümer.</p> <p>Die Beratung (Anzeichnen) durch den Forstdienst wird durch den Kanton finan- ziert.</p>		
Grundlagen:	Holznutzungspotenzial siehe Kapitel 3.2.		

5.3 Schutzwald: Prozesse Steinschlag und Rutschung (S1/S2)

Lage / Ort (Menge):	Oberhalb von Autobahn, Kantonsstrassen und Siedlungsgebieten (196 ha) vgl. Objektplan. (im WEP-Gebiet liegt keine Bahnlinie)		
Ausgangslage:	Diese Wälder schützen wichtige Strassenverbindungen und Siedlungen vor Steinschlag, Rutschungen ¹⁹ und Hangmuren. Die Wälder schützen Sachwerte und Menschenleben. Die Wälder entsprechen gemäss der Terminologie des Bundes den Wäldern mit Schutzfunktion.		
Ziele:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Wald erfüllt seine besondere Schutzfunktion nachhaltig und uneingeschränkt. ▪ Auf und an den Strassen, Bahnlinien und Siedlungen entstehen keine Schäden infolge Steinschlag und Rutschungen. Die Verkehrssicherheit ist gewährleistet. ▪ Die Wälder werden gemäss den Richtlinien "Nachhaltigkeit im Schutzwald (NaiS) des Bundes gepflegt. Beim Prozess Steinschlag ist auf eine hohe Stammzahl zu achten. Beim Prozess Rutschung ist auf einen genügend grossen Deckungsgrad (mindestens 30%) zu achten. 		
Umsetzung:			
Arbeitsschritt		Verantwortung	Termin
Ausarbeitung von Pflegeprogrammen für den Schutzwald.		Revierförster	laufend
Abschluss von Projekten / Vereinbarungen / Aufträgen		Kreisforstingenieur, Waldeigentümer	laufend
Pflege der Schutzwälder gemäss Leistungsvereinbarung. Massnahmen zur Pflege der Wälder können angeordnet (Kreisforstingenieur) werden.		Waldeigentümer, Kreisforstingenieur	laufend
Federführung:	Amt für Wald beider Basel		
Beteiligte:	Waldeigentümer, Revierförster, Tiefbauamt (bei Kantonsstrassen), Einwohnergemeinden (Siedlung), weitere Nutzniesser		
Koordination:	-		
Kosten/Finanzierung:	Programm Schutzwald (Bund und Kanton), Nutzniesser		
Grundlagen:	Nachhaltigkeit im Schutzwald (NaiS), kantonale Schutzwaldausscheidung, im Siedlungsgebiet Gefahrenkarte (ab 2011), Schutzwaldprogramm Basel-Landschaft (Richtlinien)		

¹⁹ Rutschungen: der Beitrag der Waldbestockung zur Verhinderung von Rutschungen beschränkt sich auf den Wurzelhorizont der Bäume, welcher in der Regel 1-2 m beträgt. Kronenwasserrückhalt (Interzeption) und Niederschlagsdämpfung bei Starkregen leisten einen weiteren Beitrag zu Verhinderung von Erosion und Rutschungen.

5.4 Schutzwald: Prozess Gerinne (S3)

Lage / Ort (Menge):	Verschiedene Bäche und Gräben im WEP-Perimeter, (119 ha) vgl. Objektplan.		
Ausgangslage:	Dürrholz und Wurzelstöcke in Bächen und Gerinnen behindern bei Hochwasser nach Dauer- und Gewitterregen immer wieder den Wasserabfluss und führen zu verstopften Durchlässen und Überschwemmungen mit Sachschäden.		
Ziele:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Einzugsgebiet weisen die Waldungen einen Deckungsgrad über 50 Prozent auf. In den Gerinneabhängungen finden sich keine instabilen oder rutschgefährdeten Stämme (gemäss Anforderungsprofil NaiS) ▪ Wenig Verklausungen und Verminderung der Schäden an Infrastruktur infolge Überschwemmungen. ▪ Verbesserte Stabilität der Bacheinbänge und deren Bestockungen. 		
Umsetzung:			
Arbeitsschritt	Verantwortung	Termin	
Abschluss von Projekten / Vereinbarungen / Aufträgen	Kreisforstingenieur, Waldeigentümer	laufend	
Räumen der Gerinne nach Holzschlägen.	Waldeigentümer	laufend	
Kontrollgänge der gefährdeten Gebiete, v.a. nach Gewitter- oder Dauerregen.	Revierförster	periodisch	
Räumen der kritischen Stellen (inkl. Grabeneinbänge).	Revierförster	periodisch	
Federführung:	Amt für Wald beider Basel		
Beteiligte:	Revierförster, Waldeigentümer, Tiefbauamt Abteilung Wasserbau, Einwohnergemeinden, weitere Nutzniesser		
Koordination:	-		
Kosten/Finanzierung:	Programm Schutzwald (Bund und Kanton), Nutzniesser		
Grundlagen:	Nachhaltigkeit im Schutzwald (NaiS), kantonale Schutzwaldausscheidung, im Siedlungsgebiet Gefahrenkarte (ab 2011), Schutzwaldprogramm Basel-Landschaft (Richtlinien)		

5.5 Festgesetzte Waldreservatsflächen (N1)

Lage / Ort (Menge):	Gemäss nachfolgender Tabelle (total 223 ha), vgl. Objektplan		
Ausgangslage:	<p>Das Waldreservatskonzept ist im WEP-Perimeter zum grossen Teil umgesetzt, mit Schwerpunkten Schanz/Walten (Eptingen), Chilpen (Diegten) und Tenniker Fluh-Sangeten (Tenniken). Es bestehen für jedes Gebiet detaillierte und mit den Betroffenen ausgehandelte Schutz- und Pflegekonzepte.</p> <p>Im WEP-Perimeter wurde bereits eine Fläche von 223 ha bzw. 21% der Waldfläche rechtskräftig unter Schutz gestellt. Davon sind 32 ha oder 3% Altholzinseln oder Waldreservate mit Holznutzungsverzicht.</p> <p>Für weitere Unterschutzstellungen siehe Objektblatt N2.</p>		
Ziele:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Schutzziele (Arten- und Biotopschutz) sind in den jeweiligen Schutzverordnungen und Pflegeplänen festgehalten. ▪ Ruhige Erholung und gelenkte Sportaktivitäten (Die Vorgaben zur Besucherlenkung sind in den jeweiligen Schutzverordnungen und Pflegeplänen geregelt). 		
Umsetzung:		Verantwortung	Termin
Arbeitsschritt			
Pflege und Bewirtschaftung unter Berücksichtigung der festgelegten Nutz- und Schutzziele.		Revierförster	laufend
Einhalten der Schutzbestimmungen		alle Beteiligten, alle Waldnutzenden	immer
Berücksichtigung bei Veranstaltungsbewilligungen, Zurückhaltende Bewilligungspraxis bei Anlässen und Einrichtungen im Wald.		Einwohnergemeinden, Kreisforstingenieur	laufend
Federführung:	Kreisforstingenieur		
Beteiligte:	Waldeigentümer, Naturschutzfachstelle, Amt für Wald beider Basel, Revierförster, Sportamt, Einwohnergemeinde		
Koordination:	N3 ökologisch und wildbiologisch wichtige Waldränder allfällige Vernetzungs- und Altholzinselkonzepte		
Kosten/Finanzierung:	Programm Naturschutz im Wald (Kanton Basel-Landschaft)		
Grundlagen:	Nutz- und Schutzkonzepte Schutzverordnungen des Regierungsrates siehe auch Zielartenliste im Anhang A5		

Tabelle 10: Festgesetzte Waldnaturschutzgebiete

(RRB: mit Regierungsratsbeschluss rechtskräftig unter Schutz gestellt, kantonales geschütztes Naturobjekt)

Nr.	Gemeinde	Name / Objekt	Nr ARP	WRK Nr. / WNI Nr.	Rechtsgrundlage
Nf1	Tenniken	Tenniker Fluh - Sangeten	125	A22, 100 / 90, 89	RRB 1836/15.09.1998
Nf2	Diegten	Rutenrain	139	A23	RRB 1553/17.08.1999
Nf3	Diegten	Chilpen	84	101, A24 / 102	RRB 401/20.03.2007
Nf4	Diegten, Eptingen	Wasserfalle - Roti Flue	141	A27, B46 / 116	RRB 1553/17.08.1999
Nf5	Diegten	Ränggen	140	A29 / 115	RRB 1553/17.08.1999
Nf6	Diegten, Eptingen	Schanz - Walten	85	A28 / 117	RRB 598/ 30.03.1999
Nf7	Eptingen	Oberhasel	86		RRB 1478/ 02.05.1990
	Eptingen	Hecken Schmutzberg	114		RRB 1562/04.06.1996

WRK Waldreservatskonzept BL, WNI Wald-Naturinventar BL

Tabelle 11: Festgesetzte Waldnaturschutzgebiete, Flächen und Anteil Altholzinseln/Nutzungsverzicht

Nr.	Name / Objekt	Nr ARP	Gesamtfläche [ha]	mit Pflegeeingriffen [ha]	Altholzinseln, Nut- zungsverzicht [ha]
Nf1	Tenniker Fluh - Sangeten	125	59.80	57.35	2.45
Nf2	Rutenrain	139	10.69	10.69	
Nf3	Chilpen	84	20.05	20.05	
Nf4	Wasserfalle - Roti Flue	141	38.60	27.84	10.77
Nf5	Ränggen	140	17.50	14.80	2.70
Nf6	Schanz - Walten	85	71.64	55.41	16.23
Nf7	Oberhasel	86	3.22	3.22	
	Hecken Schmutzberg	114	1.14	1.14	
	Total		222.64	190.50	32.14
	Anteil Gesamtwaldfläche Revier		21%	18%	3%

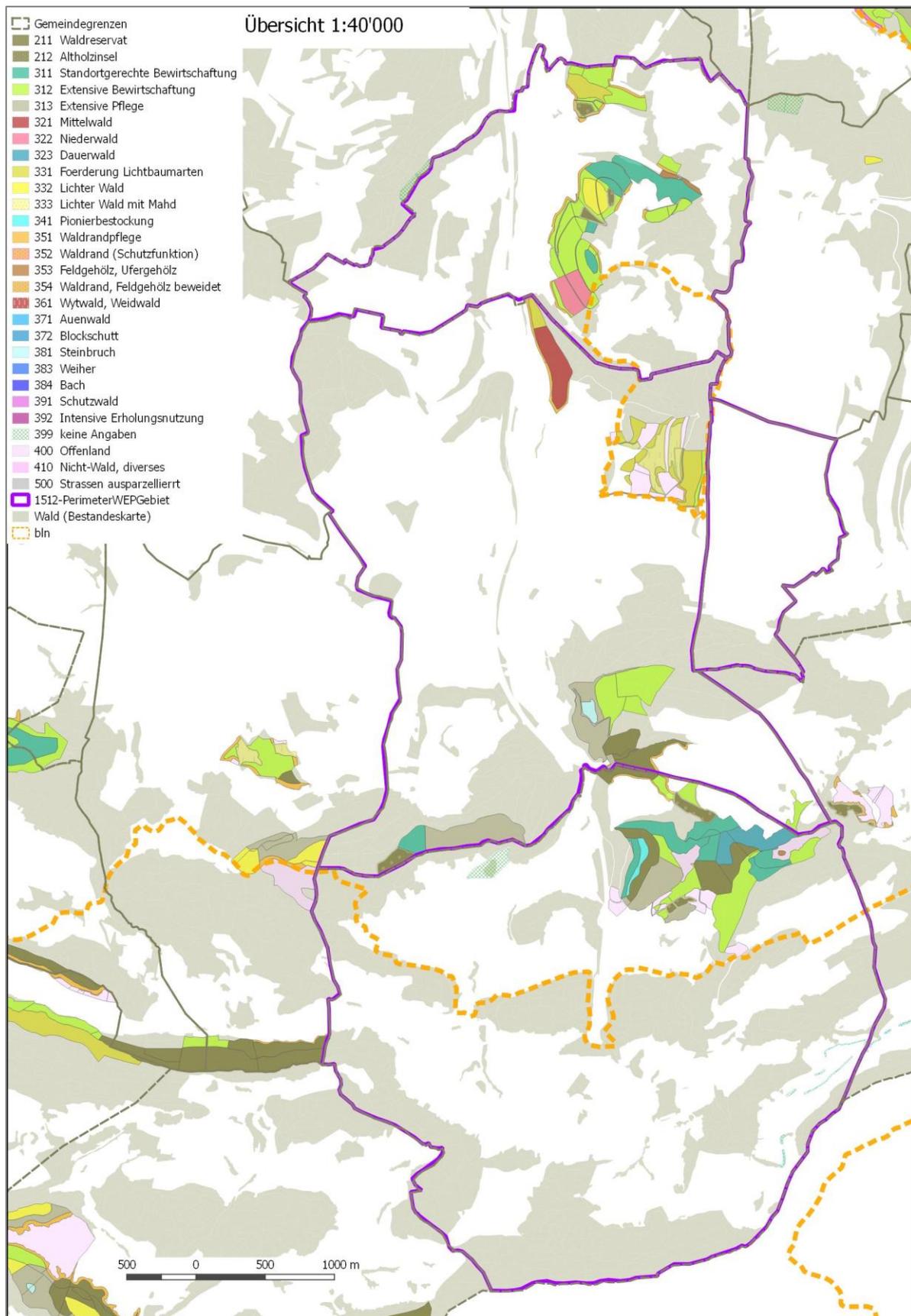


Abbildung 4: Festgesetzte Waldnaturschutzgebiete, Zieltypen (Stand Sommer 2015).

5.6 Potenzielle Waldreservatsflächen (N2)

Lage / Ort (Menge):	Gemäss nachfolgender Tabelle, vgl. Objektplan		
Ausgangslage:	Im Waldfunktionsplan sind auch die potenziellen kantonalen Waldreservate gemäss kantonalem Richtplan als Vorrang Naturschutz bezeichnet. Es soll kein durchgehendes Sperrgebiet für Veranstaltungen (z.B. OL) geben.		
Ziele:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mit allen Beteiligten ausgearbeitete Schutz- und Pflegekonzepte liegen vor und werden vom Regierungsrat mittel- bis längerfristig (gemäss Prioritätenliste) festgesetzt. Die Abgeltungen erfolgen an die Waldeigentümer. ▪ Prioritär ist die Fortsetzung des Waldnaturschutzgebietes "Rehhag" im Gebiet Lauchfluh, wo eine grössere langgestreckte Nutzungsverzichtsfläche erhalten werden kann. ▪ Zu Arten- und Biotopschutzziele vgl. Waldreservatskonzept beider Basel. ▪ Ein angemessener Anteil von Nutzungsverzichtsflächen wird im Rahmen der Unterschutzstellungen festgelegt (Flächenziel: insgesamt mind. 5 % der Waldfläche, Stand Sommer 2015: 3 %). ▪ Ruhige und gelenkte Erholungsnutzung in den Schutzperimetern. 		
Umsetzung:			
Arbeitsschritt		Verantwortung	Termin
Ausarbeiten von Nutz- und Schutzkonzepten, Verhandlung mit den Beteiligten nach kantonalen Prioritäten.		Kreisforstingenieur, Naturschutzfachstelle	Bis 2030
Festsetzung der Nutz- und Schutzkonzepte mittels Regierungsratsbeschlüssen und Abgeltungen nach kantonalen Prioritäten.		Regierungsrat	Bis 2030
Berücksichtigung bei Veranstaltungsbewilligungen: Zurückhaltende Bewilligungspraxis bei Anlässen und Einrichtungen im Wald.		Einwohnergemeinden, Amt für Wald beider Basel	laufend
Federführung:	Kreisforstingenieur		
Beteiligte:	Waldeigentümer, Einwohnergemeinden, Naturschutzfachstelle, Amt für Wald beider Basel, Revierförster, Sportamt		
Koordination:			
Kosten/Finanzierung:	Programm Naturschutz im Wald (Kanton Basel-Landschaft)		
Grundlagen:	Waldreservatskonzept beider Basel, 2002 siehe auch Zielartenliste im Anhang A5		

Vgl. zu diesem Objektblatt auch Tabelle 12 „Potenzielle Waldreservate“ auf der Folgeseite.

Tabelle 12: Potenzielle Waldreservate.

Nr.	Priorität	Gemeinde	WRK, Nr. / WNI	Name / Objekt	Bemerkungen
Np 1	III	Tenniken	A22	Unteri Weid	
Np 2	II	Tenniken	100	Sangeten, Rintel	Vernetzung, Magerweiden; BLN-Gebiet
Np 3	II	Diegten	101	Chilpen, Erzweid	Erweiterung Chilpen; BLN-Gebiet
Np 4	III	Diegten	B 46	Dietisberg	Erweiterung Hard
Np 5	II	Diegten	V 7	Ränggen	Vernetzungsfläche, Verbindung Harzflue
Np 6	II	Eptingen	106 / 136	Schmutzberg	Zusammen mit Kt. Solothurn
Np 7	II	Eptingen	107 / 137	Ruchen-Belchen	
Np 8	III	Eptingen	108	Dürregg	
Np 9	I	Eptingen	109 / 138	Lauchflue - Gustweid	Fortsetzung und Vergrösserung Waldreservat Rehhag
Np 10	III	Eptingen		Dängern	Wichtiges Trittsteinbiotop für Tiere der warm-trockenen Lebensräume

WRK Waldreservatskonzept BL, WNI Wald-Naturinventar BL,

5.7 Ökologisch und wildbiologisch wichtige Waldränder (N3)

Lage / Ort (Menge):	Insgesamt liegen 149 km Waldränder in der WEP-Region, davon sind 23 km Waldränder entlang von Waldreservaten (vgl. Objektplan).		
Ausgangslage:	Strukturreiche Waldränder sind ein artenreicher und ökologisch wertvoller Lebensraum für viele seltene und gefährdete Arten, sie wirken als Vernetzungskorridore zwischen den Waldnaturschutzgebieten, sind attraktiv für Erholungssuchende und schützen den dahinter liegenden Wald vor Stürmen und Klimaeinwirkungen.		
Ziele:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufwertung der Waldränder als ökologisch wertvoller und strukturreicher Lebensraum. ▪ Spezifische Massnahmen für die Förderung von Reptilien wie das Anlegen von Kleinstrukturen mit Ast- und Steinhäufen, auch ausserhalb von Schutzgebieten ▪ Gezielte Förderung von beerentragenden Arten und Dornensträuchern sowie von Pioniergehölzen an den schattigen Waldrändern. ▪ Flächenziel: in Bearbeitung. ▪ Verhindern der Verwaldung von biologisch wertvollem Offenland durch gezielte Zusammenarbeit Forstdienst-Landwirtschaft. ▪ Bisher galt für Waldrandaufwertungen eine Eingriffstiefe von durchschnittlich 15m. Die Wirkungskontrolle des Programms "Naturschutz im Wald" hat ergeben, dass die bisherige Praxis ungenügend ist und die Biodiversitätsziele für diesen Teilbereich verfehlt werden, wenn die Eingriffstiefe zu gering ist. Aufgrund der Erkenntnisse wäre neu eine Eingriffstiefe von 20-30 m wünschenswert. 		
Umsetzung:			
Arbeitsschritt	Verantwortung	Termin	
Ausarbeitung von kommunalen Waldrandpflegekonzepten (Tenniken, Diegten, Känerkinden; Eptingen hat bereits ein Waldrandkonzept)	Revierförster	Ab 2016	
Waldrandpflege nach Konzept zur ökologischen Aufwertung der Übergangszone Offenland-Wald.	Revierförster, Waldeigentümer	laufend	
Schaffung von Lebensräumen und Kleinstrukturen für Reptilien.	Revierförster	laufend	
Von grosser Wichtigkeit ist eine konsequente Nachpflege des Offenlandes durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung.	Bewirtschafter Offenland, Landwirtschaftliches Zentrum	laufend	
Federführung:	Kreisforstingenieur		
Beteiligte:	Waldeigentümer, Einwohnergemeinden, Revierförster, Naturschutzfachstelle, Landwirtschaftliches Zentrum, Bewirtschafter Offenland		
Koordination	-		
Kosten/Finanzierung:	<p>Waldränder mit regionaler Bedeutung: Programm Naturschutz im Wald (Kanton Basel-Landschaft) für Pflege des Waldrandes</p> <p>Waldränder mit kommunaler Bedeutung: Einwohnergemeinden.</p> <p>Öffentliche und private Stiftungen (Waldrandpflegeprojekte)</p> <p>Ökologische Ausgleichszahlungen für Massnahmen im Offenland (Landwirtschaftliches Zentrum)</p>		

Grundlagen:

Waldrandkonzept Eptingen. (Die Waldrandkonzepte Diegten, Känerkinden und Tenniken werden im Rahmen der Betriebsplanung erstellt.)
Grundlage zur Selektionierung wertvoller Waldränder: Reptilieninventar, weitere Naturinventare. Angrenzende landwirtschaftliche Flächen von grosser ökologischer Qualität.

5.8 Invasive Neobiota (neu eingeschleppte und eingeführte Arten) (N4)

Lage / Ort (Menge):	Objekt ohne direkten Flächenbezug.		
Ausgangslage:	<p>Als "invasive Neobiota" werden gebietsfremde Pflanzen- und Tierarten bezeichnet, die neu eingeschleppt oder eingeführt wurden und die einheimische Arten verdrängen oder gefährden. Dazu gehören z.B. das Drüsige Springkraut, der Sommerflieder, die Spätblühende und die Kanadische Goldrute, der Japanknöterich, das Falsche Weisse Stengelbecherchen, das Südafrikanische Greiskraut und weitere Pflanzen- sowie Pilz- und Tierarten. Eine kantonale Neobiota-Arbeitsgruppe widmet sich der Umsetzung der Neobiota-Strategie (LRV 2014/197, Beschluss vom 05.01.2015) des Kantons Basel-Landschaft (auch ausserhalb des Waldes).</p> <p>Eine kantonale Strategie wurde kürzlich in Kraft gesetzt²⁰. Finanzierungsfragen sind aber noch offen. Die nationale Strategie für den Umgang mit Neobiota ist zurzeit in der Vernehmlassung (Stand: September 2015).</p>		
Ziele:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verhinderung einer weiteren Ausbreitung problematischer Arten. ▪ Sicherstellung der Bekämpfung invasiver Neobiota insbesondere auf Standorten der Priorität 1 und 2 (stark sensible und sensible Standorte gemäss Massnahmenkatalog Absatz 3.4.4 der Neobiota-Strategie). Dies sind zum Beispiel Naturschutzgebiete und Waldverjüngungsflächen. ▪ Verhindern von Neuansiedlungen invasiver Neobiota (Kap. 3.5). 		
Umsetzung:			
Arbeitsschritt	Verantwortung	Termin	
Bekämpfung im Rahmen der Möglichkeiten durch die Einwohnergemeinden und Forstbetriebe (im Wald).	Einwohnergemeinden, Revierförster	laufend	
Zusammenarbeit mit Freiwilligen bei der Bekämpfung der Neophyten, z.B. mit lokalen Naturschutzvereinen.	Einwohnergemeinden, Revierförster	laufend	
Bekämpfung in Naturschutzgebieten.	Naturschutzfachstelle, Revierförster	laufend	
Bekämpfung in Gruben und Deponien.	Betreiber	laufend	
Bekämpfung im Rahmen der kantonalen Neobiota-Strategie	SIT	laufend	
Federführung:	Kreisforstingenieur		
Beteiligte:	Einwohnergemeinden, Revierförster, Waldeigentümer, Naturschutzfachstelle, Amt für Wald beider Basel, Anlagebetreiber (Gruben und Deponien)		
Koordination:	Sicherheitsinspektorat SIT, Fachstelle für biologische und chemische Sicherheit (auch ausserhalb des Waldes)		
Kosten/Finanzierung:	<p>In den Waldreservaten Kanton BL, ausserhalb davon Eigentümer und/oder Einwohnergemeinden.</p> <p>In Gruben und Deponien durch Anlagebetreiber.</p>		

²⁰ Neobiota-Strategie; Strategie mit Massnahmenkatalog zur Bekämpfung der ungehinderten Ausbreitung invasiver Neobiota im Kanton Basel-Landschaft (05.01.15)

Grundlagen:

Freisetzungsverordnung FSV Art. 15, 52 sowie Anhang 2.

Pflanzenschutzverordnung PSV Art. 1, 2, 41-43, 56 sowie Anhänge 1 und 2.

Neobiota-Strategie des Kantons Basel-Landschaft.

Infoblätter: www.neobiota.bl.ch

Infoblätter zu invasiven gebietsfremden Pflanzenarten der Schweizerischen Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen (www.cps-skew.ch)

5.9 Lebensraumaufwertung für Haselhühner (N5)

Lage / Ort (Menge):	Gemeindegebiet Eptingen		
Ausgangslage:	<p>Haselhühner sind essentiell von der Art der Waldbewirtschaftung abhängig. In Waldgebieten, wo das Haselhuhn noch vorkommt, oder die an Vorkommen in Nachbarkantonen angrenzen, muss seine Erhaltung Priorität haben, da eine Wiederbesiedlung möglich ist. In den vergangenen Jahren wurde das Haselhuhn in den folgenden Gemeinden gesichtet: Bennwil, Waldenburg, Liedertswil, Reigoldswil, Eptingen, Langenbruck.</p> <p>Lebensraumsprüche: 30 bis 40 ha pro Paar; die Distanz zwischen zwei günstigen Habitaten sollte im Wald maximal ca. 2 km betragen. Das Haselhuhn benötigt Pionierflächen, insbesondere für die Aufzuchszeit (Windwurf- und Verjüngungsflächen, Strauchschicht in Felsnähe oder Hochstaudenfluren). Haselhühner benötigen nicht nur ein spezifisches Nahrungsangebot, sondern auch ruhige Lebensräume.</p>		
Ziele:	Aufwertung der Waldbestände als potenzieller Lebensraum für Haselhühner. Das Haselhuhn ist hierbei eine „Flagschiff-Art“ für arten- und strukturreiche Wälder. Viele weitere Tier- und Pflanzenarten sollen davon profitieren, z.B. Schmetterlings- und Insektenarten, die ebenfalls auf kätzchentragende Pionierbaumarten angewiesen sind.		
Umsetzung:			
Arbeitsschritt	Verantwortung	Termin	
Förderung und Erhaltung von Nahrungspflanzen (Heidelbeere, Vogel- und Mehlbeere, Weiden, Zitterpappeln, Birken, Erlen)	Revierförster	laufend	
Mit starken forstlichen Eingriffen Licht auf den Waldboden bringen, Schlaggrößen erhöhen. Pioniergehölze bei der Jungwaldpflege fördern, Freistellen von tief beasteten Fichten oder Tannen als Schlaf- und Versteckplatz.	Revierförster	laufend	
Keine Pflegeeingriffe während der Brutzeit von Mitte April bis Mitte Juli in Gebieten, wo das Haselhuhn vermutet wird.	Revierförster	laufend	
Erholungssuchende und Sportler lenken/kanalisieren und in der Brutzeit von Mitte April bis Mitte Juli gezielt Störungen reduzieren.	Revierförster, Amt für Wald, Jagdgesellschaft, Einwohnergemeinden	laufend	
Federführung:	Revierförster		
Beteiligte:	Amt für Wald beider Basel, Revierförster, Waldeigentümer, Naturschutzfachstelle		
Koordination:	Walderschliessungsnetz, Wildruhegebiete (E1)		
Kosten/Finanzierung:	Programm Naturschutz im Wald		
Grundlagen:	<p>Ornithologisches Inventar beider Basel</p> <p>BUWAL (2001): Haselhuhn und Waldbewirtschaftung. Vollzug Umwelt, 23 S.</p> <p>Merkblatt Wildforschung Nr. 1 „Dem Haselhuhn helfen“, Aulendorf 1993</p> <p>Vgl. zu diesem Objektblatt auch die Zielartenliste im Anhang A5</p>		

5.10 Wildruhegebiete (E1)

Lage / Ort (Menge):	76.7 ha, vgl. Objektplan		
Ausgangslage:	<p>Die Erholungsnutzung, besonders die alltägliche Nutzung durch Spaziergänger, Hunde, Kleingruppen etc. führt punktuell zu einer übermässigen Störung des Wildes und der Bodenbrüter. Besonders betroffen sind die ebenen Waldgebiete. Kein grosses Störungspotential besteht abseits der Wege in den Steilhanggebieten mit hauptsächlich linearer Erholungsnutzung auf Wegen.</p> <p>Gemäss Jagdverordnung (§ 23) dürfen in Wildruhegebieten die Waldstrassen, Wald- und Fusswege grundsätzlich nicht verlassen werden. Ausnahmen zu diesem Betretungsverbot sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - I.d.R. nicht mehr als eine an der Koordinationssitzung gemeldete Veranstaltung (z.B. Orientierungslauf) pro Jahr, in Absprache mit Vertretern der Jagd und des Forstdienstes. - I.d.R. höchstens eine Treibjagd pro Jahr - Hegerische und jagdliche Tätigkeiten, sowie die Pirsch tagsüber während der Jagdzeiten - In Wildruhegebieten dürfen keine jagdlichen Einrichtungen erstellt werden. Davon ausgenommen sind Futterstellen und Salzlecken. <p>Im Rahmen der Mitwirkung wurden Bedenken zu dieser Form der Wildruhegebiete geäussert: das System sei zu statisch und nehme keine Rücksicht auf die dynamische Waldentwicklung und zudem sei Rehwild Standwild.</p>		
Ziele:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schaffung von ungestörten Räumen, welche Bodenbrütern und Wild a) als Einstandsgebiete (Deckungen), b) als Zufluchtsgebiete bei Beunruhigungen, c) zur Brut und Aufzucht und d) als ungestörte Austrittsgebiete dienen. ▪ Ermöglichen eines Nebeneinanders von Einzelpersonen, Kleingruppen, Veranstaltungen sowie von Wild und Bodenbrütern. ▪ Erreichen von Individualsportlern und Veranstaltern von nicht bewilligungspflichtigen Anlässen. 		
Umsetzung:			
Arbeitsschritt	Verantwortung	Termin	
Beschilderung der Ruheazonen mit Hinweistafeln an markanten Punkten mit Verhaltenshinweisen (Hunde an der Leine führen, Wege nicht verlassen).	Einwohnergemeinden	2020	
Information von OL-Vereinen, IG Baselbieter Sportverbände, Schulen, Pfadfinder etc. und der Öffentlichkeit.	Einwohnergemeinden	laufend	
Bezeichnung der Wildruhegebiete in den OL-Karten	OL-Verbände	periodisch	
Lenkung der Waldbesucher durch Erschwerung des Zutrittes mittels liegengelassenen Ästen, Markierung der Grenzen der Ruheazonen im Gelände. Flankierende waldbaulichen Massnahmen im Sinne der Wildbiotophege (stufige Waldränder).	Forstbetriebe	laufend	
Die im Objektplan bezeichneten Gebiete werden als Zwischenergebnis festgesetzt. Überprüfung der Ausscheidung von Wildruhegebieten mit den Beteiligten.	Kreisforstingenieur	ab 2021	
Federführung:	Abteilung Jagd- und Fischereiwesen, des Amtes für Wald		

Beteiligte:	Einwohnergemeinden, Jägerschaft, Amt für Wald, Revierförster, Fachstelle für Jagd, Regionaler OL-Verband Nordwestschweiz
Koordination:	Veranstaltungen (E2)
Kosten/Finanzierung:	Beschilderung durch Einwohnergemeinden (Informationstafeln sind zum Selbstkostenpreis bei der Abteilung für Jagd und Fischerei zu beziehen)
Grundlagen:	kant. Jagdgesetz (§ 32) und Verordnung (§ 23) OL-Karte: Zunzgerhard-Leuenberg 1:15000 (2006), nur Teilgebiete in Diegten und Tenniken.

5.11 Veranstaltungen (E2)

Lage / Ort (Menge):	Ganzes WEP-Gebiet.		
Ausgangslage:	Von verschiedener Seite (Jäger, Naturschützer, Einwohnergemeinden, Waldeigentümer) liegen Störungsmeldungen bezüglich Veranstaltungen vor (Störungen von Wild, Lärm, Abfall, Häufung von Veranstaltungen im gleichen Gebiet etc.). Gleichzeitig befürchten Orientierungsläufer allzu starke Einschränkungen.		
Ziele:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eingrenzung der Einwirkung bzw. Störung von Flora und Fauna durch Veranstaltungen. ▪ Ermöglichen von naturverträglichen Veranstaltungen. Begrenzung der Konflikte zwischen Veranstaltungen mit anderen Waldnutzern. ▪ Korrekter Vollzug des Bewilligungsverfahrens für Veranstaltungen. 		
Umsetzung:			
Arbeitsschritt	Verantwortung	Termin	
Sitzung zur Koordination der Veranstaltungen im Wald	Amt für Wald	jährlich im Vorjahr	
Erteilen von Veranstaltungsbewilligungen nach Vernehmlassung bei interessierten Stellen (vgl. dazu Plan zur Bewilligungspraxis für Veranstaltungen im Wald in Anhang 4) .	Einwohnergemeinden, Amt für Wald	laufend	
In Wildruhegebieten finden grundsätzlich keine Veranstaltungen abseits der Wege und Strassen statt; Ausnahmen gemäss Jagdverordnung § 23.	Einwohnergemeinden, Amt für Wald	laufend	
Die Bestimmungen der bestehenden Naturschutzgebiete (generelle Bewilligungspflicht für Veranstaltungen, keine Veranstaltungen in der Brut- und Setzzeit vom 1. April bis 31. Juli, Sperrgebiete, besondere Auflagen) und der Wildruhegebiete werden durchgesetzt.	Einwohnergemeinden, Amt für Wald	laufend	
Bei der geplanten Unterschutzstellung von Waldreservaten wird die Verhältnismässigkeit und Ausgewogenheit von Einschränkungen im Einzelfall geprüft. Permanente Sperrgebiete für Veranstaltungen werden nur in naturschützerisch begründeten Einzelfällen festgelegt.	Amt für Wald, Naturschutzfachstelle	laufend	
Bei der Revision bestehender OL-Karten bzw. der Neuerarbeitung einer OL-Karte werden das Amt für Wald beider Basel und die Naturschutzfachstelle beigezogen.	Regionaler OL-Verband Nordwestschweiz	laufend	
Federführung:	Amt für Wald beider Basel		
Beteiligte:	Einwohnergemeinden, Kreisforstingenieur, Fachstelle Jagd, Revierförster, Veranstalter, Jagdgesellschaften, lokale Naturschutzvereine, Naturschutzfachstelle, Regionaler OL-Verband NWS		
Koordination:	Wildruhegebiete (E1), Festgesetzte Waldreservatsflächen (N1), Potenzielle Waldreservatsflächen (N2)		
Kosten/Finanzierung:	-		
Grundlagen:	Bestehende OL-Karten (OL-Karte: Zunzgerhard-Leuenberg 1:15000 (2006), nur Teilgebiete in Diegten und Tenniken, www.rolv-nws.ch/) Schutzverordnungen zu den Waldreservaten Dekret über die Bewilligung von Veranstaltungen im Wald Plan Bewilligungspraxis für Veranstaltungen im Wald in Anhang 4		

5.12 Biken / Radfahren (E3)

Lage / Ort (Menge):	Ganze WEP-Region, vgl. Erschliessungsplan		
Ausgangslage:	<p>Das Befahren des Waldes mit Fahrrädern ist auf befestigten Waldstrassen erlaubt, im übrigen Wald und auf Fusswegen dagegen verboten. Das Bedürfnis, im Wald auf Waldstrassen, aber auch auf schmalen Pfaden, zu biken, ist gross und nimmt laufend zu.</p> <p>In der Singletrail Map, die im Fachhandel erhältlich ist, werden Routen vorgeschlagen, welche nicht legal sind. Die rechtliche Situation und die Ansprüche führen dazu, dass im ganzen WEP-Gebiet auch für Biker illegale Wege befahren werden. Konflikte entstehen nicht nur zwischen Bikern, Wanderern und Reitern, sondern auch mit der Natur.</p> <p>Die Einwohnergemeinden können das Befahren von unbefestigten Wegstrecken durch eine Verfügung gemäss § 10 kWaG gestatten, soweit die Wald- und Naturerhaltung darunter nicht leiden.</p> <p>Rechtlicher Hintergrund, Haftungssituation (siehe Grundlagen)</p>		
Ziele:	<ul style="list-style-type: none"> - Lenkung der Biker auf die explizit dafür vorgesehenen Bike-Routen und LKW-befahrbaren Strassen und Reduktion der Konflikte mit anderen Waldnutzern. - Ausscheidung eines sinnvollen Netzes von Bike- und Velorouten (Region/Kanton) - Kommunikation der Bikerouten an Biker und Wanderer und Anpassung der Singletail-Map. - Prüfen eines Apps mit Bikerouten in Region / Kanton 		
Umsetzung:			
Arbeitsschritt	Verantwortung	Termin	
Die Einwohnergemeinden werden angehalten, die im Entwurf des Bikeroutenplanes bezeichneten Lücken im Bike-Netz mittels Gemeinderatsbeschluss zu schliessen.	Einwohnergemeinde	laufend	
Bewilligung für nichtforstliche Kleinbauten und Kleinanlagen (§ 14ff kWaV) durch Einwohnergemeinderat (mit Einverständnis des Waldeigentümers, Amt für Wald; auf Wanderwegen zusätzlich Fachstelle Fuss- und Wanderwege)	Einwohnergemeinde	laufend	
bestimmte Strecken freigeben oder schliessen	Einwohnergemeinde		
Abgabe des Bikeroutenplanes an Interessierte.	Einwohnergemeinde	laufend	
Beschilderung: Eindeutige Signalisation wo Biker und Wanderer den Weg gemeinsam benutzen.	Einwohnergemeinde	sofort	
Einhalten des Verhaltenskodex für Mountainbiker	Biker	laufend	
Federführung:	Kreisforstingenieur		
Beteiligte:	Einwohnergemeinden (Bewilligungsinstanz), Waldeigentümer, Fachstelle Fuss- und Wanderwege, Verein Wanderwege beider Basel, Bikevereinigungen, Revierförster		

Koordination:	Gemeindeübergreifend, festgesetzte Waldreservate (N1), Potenzielle Waldreservate (N2), Wildruhegebiete (E1), Wanderwege (E3), Gesetzesvollzug und Aufgaben der Einwohnergemeinden (V4)
Kosten/Finanzierung:	Einwohnergemeinde: Signalisation, Unterhalt Wanderwege
Grundlagen:	<p>Kantonales Waldgesetz § 10 und kantonale Waldverordnung § 15, eidg. Strassenverkehrsgesetz Art. 43 (Verkehrstrennung)</p> <p>Signalisation gemäss VSS-Norm SN 640 829a (Merkblatt Nr. 124-10-03 "Signalisation von Waldstrassen und Maschinenwegen", www.wald-basel.ch)</p> <p>Merkblatt „Wer ist für die Sicherheit von Waldbäumen verantwortlich?“ unter www.wald-basel.ch,</p> <p>Verhaltenskodex für Mountainbiker (vgl. Anhang 1)</p>

5.13 Wanderwege (E4)

Lage / Ort (Menge):	Ganzes WEP-Gebiet, vgl. Plan "Erschliessung und Wegbenützung" (total 49.9 km im Wald)		
Ausgangslage:	Im WEP-Gebiet besteht ein Netz von offiziellen Wanderwegen gemäss dem Richtplan Fuss- und Wanderwege vom 8.9.2010.		
Ziele:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die markierten Wanderwege sind frei, gefahrlos und konfliktfrei begehbar. ▪ Der Unterhalt der markierten Wanderwege ist sichergestellt. ▪ Die Wanderwege sind gemäss VSS-Norm signalisiert. Die Signalisation wird regelmässig kontrolliert und unterhalten. ▪ Wanderwege haben keine Hartbeläge (Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege, Art. 7.2d) 		
Umsetzung:			
Arbeitsschritt	Verantwortung	Termin	
Sicherstellen einer freien und gefahrenlosen Begehbarkeit der markierten Wanderwege (laufender Unterhalt).	Einwohnergemeinden	laufend	
Signalisation und Kontrolle der Wanderwege.	Verein Wanderwege beider Basel ²¹	laufend	
Meldung von Markierungslücken im Wanderwegnetz infolge Waldarbeiten oder Windwurf.	Revierförster	laufend	
Keine Mehrfachnutzung (Biken, Reiten) auf dafür nicht geeigneten Wanderwegen.	Einwohnergemeinden	laufend	
Federführung:	Einwohnergemeinden		
Beteiligte:	Einwohnergemeinden, Revierförster, Fachstelle für Fuss- und Wanderwege, Verein Wanderwege beider Basel, Kreisforstingenieur		
Koordination:	Biken (E2)		
Kosten/Finanzierung:	Regelmässiger Unterhalt der Wanderwege (Räumen und Ausholzen): Einwohnergemeinden (evtl. Leistungsauftrag ans Forstrevier). Signalisation: Kanton, Leistungsvereinbarung mit dem Verein Wanderwege beider Basel		
Grundlagen:	Kantonales Wanderwegnetz gemäss Richtplan vom 8.9.2010. Strassengesetz Kanton Basel-Landschaft, § 21.		

²¹ im Auftrag der Fachstelle für Fuss- und Wanderwege (ARP)

5.14 Erholungseinrichtungen (E5)

Lage / Ort (Menge):	Verschiedene Orte über den ganzen WEP-Perimeter verteilt (vgl. Objektplan, Vorrang Erholung wurde nur punktuell ausgeschieden.)		
Ausgangslage:	An verschiedenen Orten sind Erholungseinrichtungen wie Feuerstellen/Rastplätze, Aussichtspunkte, öffentliche Parkplätze, Hütten, Vitaparcours, etc. vorhanden, auch die Ruinen wirken anziehend. Meist handelt es sich um attraktive, gut erreichbare Orte. Sie werden z.T. sehr stark frequentiert. An einigen Stellen bleibt viel Abfall liegen, der Unterhalt könnte besser sein (Aussichtspunkte frei halten, Verhindern dass Ruinen zuwachsen). Das Angebot an Erholungseinrichtungen soll überprüft und bewusst zur Besucherlenkung eingesetzt werden.		
Ziele:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelung der Benutzung und des Unterhalts von Erholungseinrichtungen und Rastplätzen im und am Wald. ▪ Konzentration der Erholungseinrichtungen in geeigneten Gebieten. ▪ Regelung von Kontrolle und Unterhalt inkl. Finanzierung. ▪ Ständiges Angebot von Picknickplätzen in sauberem Zustand. ▪ Keine Abfälle im Wald. 		
Umsetzung:			
Arbeitsschritt	Verantwortung	Termin	
Festlegen des Werkeigentümers bei allen Infrastrukturen (z.B. Feuerstellen) im Wald	Waldeigentümer	ab sofort	
Bestehende Erholungseinrichtungen werden weiter betrieben und unterhalten.	Werkeigentümer	laufend	
Erstellung neuer und überprüfen alter Erholungseinrichtungen in Gebieten mit Vorrang Erholung (Konzentration).	Einwohnergemeinden	laufend	
Sauberkeit und Sicherheit der Erholungseinrichtungen gewährleisten, regelmässige Kontrolle und Unterhalt (Forstpersonal, Gemeindepersonal).	Werkeigentümer	laufend	
Überwachung der Sicherheit und Entfernen von gefährlichen Bäumen durch Forstequipe.	Werkeigentümer (Einwohnergemeinde)	periodisch	
Laufende Information über das Verhalten im Wald.	Waldeigentümer, Revierförster	laufend	
Anregung zum Erstellen eines Apps oder einer Karte mit Erholungs- und Freizeiteinrichtungen (Biken & Wandern) prüfen	Einwohnergemeinden, BL-Tourismus, Fachstelle F & W	2020	
Federführung:	Einwohnergemeinden (mit Unterstützung Revierförster)		
Beteiligte:	Waldeigentümer, Amt für Wald beider Basel, Werkeigentümer		
Koordination:	Wildruhegebiete (E1), Festgesetzte Waldreservate (N1), Potenzielle Waldreservate (N2)		
Kosten/Finanzierung:	Einwohnergemeinden, Werkeigentümer		
Grundlagen:	<p>Waldrechtliches Bewilligungsverfahren bei Neuanlagen</p> <p>Merkblatt „Wer ist für die Sicherheit von Waldbäumen verantwortlich?“ unter www.wald-basel.ch</p>		

Tabelle 13: Erholungsinfrastrukturen im WEP Gebiet (im/am Wald)

Anzahl	Art der Infrastruktur
2	Abbaustandort
1	Aschenbeisetzungsplatz
4	Aussichtspunkt
2	Deponiestandort
1	Ferien-Lagerhäuser
19	Feuerstelle
1	Hornusserplatz
2	Hundesport
2	Kletterobjekt
9	Parkplatz
7	Pferdehaltung
4	Reitplatz
2	Sendeanlage
1	Unterstand
6	Waldhütte
11	Wasserreservoir
2	Ausflugsziel/Restaurant

5.15 Klettern (E6)

Lage / Ort (Menge):	Verschiedene Felsgebiete im WEP-Gebiet		
Ausgangslage:	<p>Die Felsgebiete in den kantonalen Wald-Naturschutzgebieten wurden bereits vor der Ausarbeitung des WEP in einem gemeinsamen Prozess mit den Kletterverbänden beurteilt hinsichtlich Eignung zum Klettern, Naturwerten (z.B. Fels-Flora, Vögel, Reptilien, Schnecken; Gämsen) und Konfliktpotential.</p> <p>Daraus werden Regelungen erarbeitet, die in Protokollen und Planskizzen (siehe Anhang) festgehalten und in den Schutzbestimmungen umgesetzt werden.</p> <p>An der Tenniker Flue wurde das Klettern mit der Aufnahme des Objektes in das Inventar der geschützten Naturobjekte verboten.</p>		
Ziele:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die getroffenen Regelungen werden von den Kletterern eingehalten, die seltenen Arten werden geschont. ▪ Keine Zunahme der Kletteraktivitäten (inkl. Bouldern). 		
Geltende Regelung	Tenniken	Tennikerfluh	Totales Kletterverbot
	Diegten	Judenbüntel: Dietsberg Diegterwand Eptingerwand	Gesperrt Routen 1-7 gesperrt Routen 15-33 gesperrt
	Diegten	Wasserfalle	Klettern nur im bestehenden Sektor, Eisfall-Klettern
	<i>Vgl. Skizzen im Anhang</i>		
Umsetzung:			
Arbeitsschritt			Verantwortung Termin
Kletterbetrieb nach den festgelegten Regeln (s. unten)			Kletterer immer
Beschilderung der Routen			SAC Nach Vereinbarung
Patronage der Routen			SAC permanent
Neue festinstallierte Kletterrouten als nichtforstliche Anlage nur in den zuvor festgelegten Bereichen bewilligen.	Amt für Wald, Gemeinderat		permanent
Kontrolle über die Einhaltung der Abmachung (periodische Zusammenkunft).	Alle Beteiligten		permanent
Beteiligte:	SAC BL, SAC CH, IG Klettern, Einwohner- und Bürgergemeinden, Revierförster, Kreisforstingenieur, Naturschutzfachstelle		
Koordination:	Amt für Wald, Zonenvorschriften Landschaft, regelmässige Besprechung aller Beteiligten.		
Kosten/Finanzierung:	Patronage und Beschilderung der Routen durch den SAC (gemäss üblichem Standard, besondere Aufwendungen aufgrund Forderungen Dritter müssen separat ausgehandelt werden).		
Grundlagen:	Protokoll der Begehung "Wasserfalle – Roti Flue" Diegten vom 17.Mai 1999		
Verweise	<p>Anhang A6 Kletterkodex, A7 Regelungen Klettern</p> <p>Plan Objekte mit besonderer Zielsetzung</p> <p>IG Klettern Basel (http://www.igklettern-basel.ch/igKlettern/Sperrgebiete.html)</p> <p>https://kletterobjekte.igklettern-basel.ch/</p> <p>GeoView BL (www.geo.bl.ch): geplante Website "Klettern-Naturschutz"</p>		

5.16 Grundwasserschutzzonen (V1)

Lage / Ort (Menge):	43.5 ha, vgl. Objektplan.		
Ausgangslage:	Grundwasserschutzzonen dienen dazu, Trinkwassergewinnungsanlagen und das umgebende Grundwasser mittels gezielter Nutzungsbeschränkungen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sie sind unterteilt in die Zone S1 (Fassungsbereich), S2 (Engere Schutzzone) und S3 (Weitere Schutzzone). Der Grundwasserschutz hat gegenüber den anderen Waldfunktionen Vorrang. Einschränkungen sind durch den/die Nutzniesser zu entschädigen.		
Ziele:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Waldbewirtschaftung ermöglicht und fördert eine gute Qualität des Quell- und Grundwassers. Das grosse Wasserrückhaltevermögen der Waldböden und eine kontinuierliche Sickerwasserabgabe ins Grundwasser werden gefördert. ▪ Die Waldbestände sind stabil, standortgerecht, vital und weisen keine grossflächigen Blößen auf. Sie tragen zu einem belebten Oberboden und zu einer tiefen Durchwurzelung bei, soweit es der Bodenaufbau zulässt. 		
Umsetzung:		Verantwortung	Termin
Arbeitsschritt			
Die Schutzreglemente für die Quellwasserfassungen sind zu befolgen. Bezüglich Einsatz von Maschinen, Holzschutzmitteln oder Holzlagerplätzen in der Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Bundes über den Gewässerschutz massgebend. Das Ausbringen von chemischen Mitteln ist verboten. Die Verwendung biologisch abbaubarer Kraft- und Schmierstoffe ist Pflicht. Terrainveränderungen sind nicht zulässig. Verdichtungen des Waldbodens durch den Einsatz schwerer Maschinen müssen vermieden werden.		Waldeigentümer, Revierförster	laufend
Laubhölzer sind Nadelhölzern vorzuziehen: Sie wurzeln tiefer, so dass sie dem Boden mehr Nitrat entziehen können. Laubholzbestände mit gut abbaubarer Streu wirken der Bodenversauerung (hervorgerufen durch hohe Nitrateinträge) entgegen.		Waldeigentümer, Revierförster	laufend
Die Umsetzung der waldbaulichen Vorgaben erfolgt mittels Betriebsplanung.		Waldeigentümer	ab 2018
Die Dauerwaldbewirtschaftung oder der kleinflächige Femelschlag garantieren eine dauernde Bestockung ohne Blößen und einen optimalen Entzug des Nitrats aus dem Boden.		Waldeigentümer, Revierförster	laufend
Federführung:	Revierförster		
Beteiligte:	Waldeigentümer, Fassungseigentümer, Forstbetriebe, Einwohnergemeinden, Amt für Wald, Amt für Umweltschutz und Energie		
Koordination:	-		
Kosten/Finanzierung:	Die quantifizierbaren, den üblichen waldbaulichen Aufwand übersteigenden Sonderleistungen der Waldbesitzer sollen im Betriebsplan bzw. Massnahmenplan ausgewiesen und von den Einwohnergemeinden abgegolten werden.		
Grundlagen:	Schutzreglemente der Quellfassungen		

Vgl. zu diesem Objektblatt auch Tabelle 14 „Übersicht Grundwasserschutzzonen“ auf der Folgeseite.

Tabelle 14: Übersicht Grundwasserschutzzonen.

<i>Gemeinde</i>	<i>Name</i>	<i>RRB</i>	<i>Erlassdatum</i>	<i>Inventarnummer</i>	<i>Eigentümer der Fassung</i>
Tenniken	GWSZ für die Rosenquellen	2233	18.10.1983	BL 64 ZP 00 04, BL 74 ZP 01 13	EG Tenniken
Diegten	GWSZ Pumpwerke Hofmatt und Eimatt	175	21.01.1986	BL 19 ZP 00 03	EG Diegten
Känerkinden	GWSZ Riedmattquelle	3418	20.11.1979	BL 32 ZP 00 01	EG Känerkinden
Tenniken	GWSZ für das Pumpwerk Obermatt	401	12.03.2002	BL 64 WZ 01	EG Tenniken
Eptingen	GWSZ Leisenquelle	1099	29.04.1986	BL 21 ZP 01 06	EG Eptingen
Tenniken	GWSZ für die Hefleten- und Minetquellen	2448	11.09.1984	BL 64 ZP 00 06, BL 74 ZP 01 14	EG Zunzgen
Känerkinden	GWSZ für die Ebenländquelle	492	01.03.1983	BL 32 ZP 00 03, BL 34 ZP 01 03	EG Wittinsburg

5.17 Öffentlichkeitsarbeit (V2)

Lage / Ort (Menge):	Betrifft die gesamte WEP-Region.		
Ausgangslage:	In den Workshops zur Erarbeitung des vorliegenden WEP wurde der Wunsch nach Informationen über den Wald (Artenkenntnis, Zusammenhänge, Verhalten in der Natur, Waldbewirtschaftung etc.) und über die Umsetzung des WEP geäußert. Über eine verbesserte Information und Sensibilisierung könnten auch Probleme wie herumliegender Abfall, freilaufende Hunde und störendes Verhalten im Wald angegangen werden.		
Ziele:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelmässiges Angebot von Informationen über den Wald, die Waldbewirtschaftung und verwandte Themen. ▪ Förderung der Beziehung der Bevölkerung zum Wald in der eigenen Gemeinde und der Naturerfahrungen bei Kindern und Jugendlichen. 		
Umsetzung:			
Arbeitsschritt	Verantwortung	Termin	
Exkursionen zu verschiedenen Themen, evtl. Kooperation z.B. mit Naturschutzverein oder Jagdgesellschaft.	Revierförster	nach Bedarf	
Angebote für Kindergärten, Schulen und Jugendgruppen	Forstrevier	laufend	
Regelmässige Information zur Waldbenutzung, insbesondere zum Thema Hunde im Wald, zur Abfallproblematik und zur gegenseitigen Rücksichtnahme bei der Erholungsnutzung.	Einwohnergemeinden, Bürgergemeinden, Revierförster	laufend	
Informationen zur Holznutzung, insbesondere zu grösseren Holzschlägen. Informationen über Pflegeeingriffe zugunsten des Naturschutzes.	Revierförster	laufend	
Alle Möglichkeiten für Wald- und Holzwerbung sind zu nutzen: z. B. Waldführungen, Weihnachtsbaumverkauf, Brennholzverkauf, Angebot für Exkursionen mit Schulen	Forstbetriebe, Waldeigentümer	laufend	
Federführung:	Revierförster (mit Unterstützung Kreisforstingenieur)		
Beteiligte:	Einwohner-, Bürgergemeinden, Forstbetriebe, Amt für Wald		
Koordination:	alle Erholungsaspekte.		
Kosten/Finanzierung:	Einwohner-, Bürgergemeinden, Forstbetriebe, Amt für Wald		
Grundlagen:	diverse Infobroschüren des Amtes für Wald, des Waldwirtschaftsverbandes bei der Basel, des Amtes für Raumplanung und vom Bundesamt für Umwelt.		

5.18 Archäologische Schutzobjekte und historische Verkehrswege (V3)

Lage / Ort (Menge):	Diverse kleinere Objekte, im ganzen Perimeter verteilt, vgl. Objektplan (archäologische Schutzobjekte im Wald) und Plan Erschliessung und Wegbenützung (historische Verkehrswege)		
Ausgangslage:	Archäologische Objekte und kulturhistorische Funde im Wald sollen vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Sie wurden in die Zonenpläne aufgenommen. Die Objekte können durch jegliche Massnahmen im Wald (v.a. Wegebau) gefährdet werden. Das Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) liegt neu als Grundlage vor. Die Strecken mit Substanz und mit viel Substanz gilt es zu erhalten.		
Ziele:	Keine Beeinträchtigung der Archäologischen Schutzobjekte und der historischen Verkehrswege (Abschnitt mit Substanz und viel Substanz) durch die Waldbewirtschaftung (insbesondere Bau von Erschliessungsanlagen).		
Umsetzung:		Verantwortung	Termin
Arbeitsschritt			
Die eingetragenen Schutzobjekte und historischen Verkehrswege werden bei der täglichen Waldarbeit berücksichtigt und dürfen nicht beeinträchtigt werden.		Revierförster	laufend
Vor Eingriffen und Veränderungen im Boden ist die zuständige Behörde zu kontaktieren, welche beratend zur Seite steht.		Revierförster	laufend
Für jedes archäologische Schutzobjekt, das auf dem Plan "Objekte mit besonderer Zielsetzung" aufgeführt ist, gelten spezifische Schutzvorschriften. Diese gilt es vor Terrainveränderungen in diesen Bereichen zu konsultieren.		Revierförster	laufend
Ruinen freihalten, nicht verwalden lassen		Revierförster, Einwohnergemeinde	laufend
Federführung:	Revierförster		
Beteiligte:	Waldeigentümer, Amt für Wald, Fachstelle Archäologie und Museum, Fachstelle IVS Kanton Basel-Landschaft (ARP)		
Koordination:	Neue Erschliessungen		
Kosten/Finanzierung:	-		
Grundlagen:	Gesetz über den Schutz und die Erforschung von archäologischen Stätten und Objekte vom 11.12.2002. Inventar historische Verkehrswege der Schweiz, Dokumentation Kanton Basel-Landschaft, Bern 2003.		

Vgl. zu diesem Objektblatt auch Tabelle 15 „Übersicht archäologische Schutzobjekte im Waldareal“ auf den Folgeseiten und den Plan „Erschliessung und Wegbenützung“ (historische Verkehrswege).

Tabelle 15: Übersicht Archäologische Schutzobjekte im Waldareal.

Nr.	Gemeinde	Objektyp	X	Y	Radius
A2	Tenniken	Römische Siedlung Mettlen	2628400	1254225	100
A3	Diegten	Steinzeitliche, bronze- und eisenzeitliche Siedlung Rutenrain	2628310	1252630	100
A4	Diegten	Steinzeitliche Siedlung Rintel	2628550	1252530	100
A5	Diegten	Mittelalterliche Kirche Heidenkapelle	2626900	1252450	50
A6	Diegten	Frühmittelalterliches Gräberfeld Buechfeld	2627785	1252170	50
A7	Diegten	Römische Siedlung Grossmatt	2627975	1252100	100
A8	Diegten	Römische Siedlung Kilpen	2628775	1251975	100
A9	Diegten	Frühmittelalterliches Gräberfeld Hammerstadt	2628120	1251910	50
A10	Diegten	Römische Siedlung Langgarben	2626560	1251870	200
A11	Diegten	Römische Siedlung Dietisberg	2629400	1249950	100
A12	Diegten	Zeitlich unbestimmte Siedlung Oberburg	2628340	1249540	50
A13	Diegten	Römische Siedlung Gemeindeweid/Sagwald	2627175	1249575	100
A14	Diegten	Mittelalterliche Burgen Renggen	2627780	1249430	200
A15	Eptingen	Burgruine Witwald	2628780	1249220	100
A16	Eptingen	Burgruine Riedfluh	2627980	1249040	50
A17	Eptingen	Burgruine Älteres Wildeptingen/Eichelberg	2628980	1249000	100
A18	Eptingen	Gräber Hochstätten	2629325	1248700	50
A19	Eptingen	Frühmittelalterliche Gräber Stamberg	2629025	1248190	50
A21	Eptingen	Steinzeitliche Siedlung Challhöchi	2629850	1246650	100

5.19 Gesetzesvollzug und Aufgaben der Einwohnergemeinden (V4)

Lage / Ort (Menge):	Betrifft ganzen WEP-Perimeter		
Ausgangslage:	<p>Es bestehen vielfältige Beanspruchungen und Belastungen des Waldes durch Freizeitaktivitäten. In den Workshops wurde festgestellt, dass bei Bevölkerung und Gemeindebehörden z.T. Informationsdefizite betreffend der gültigen Regelungen und Gesetze (mit verschiedenen Aufgaben für die Gemeinden) bestehen. Die Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben auf Gemeindeebene ist noch nicht überall etabliert, bzw. greift nicht überall.</p> <p>In der Diskussion wurde ein unkompliziertes Vorgehen bevorzugt: Regelungs-dichte begrenzen, die vorhandenen Regelungen aber konsequent durchsetzen! Wenn möglich eine gute "Kultur" ("Miteinander", gegenseitige Verständigung, Information etc.) anstelle von Geboten/Verboten praktizieren.</p> <p>Das Grundwissen betreffend Natur, Vorschriften etc. vermitteln: siehe V1.</p>		
Ziele:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchsetzung der geltenden Vorschriften (Motorfahrzeugverbot, Bewilligungsverfahren für Veranstaltungen, Reiten/Biken nicht abseits der Wege, Hunde an der Leine führen, keine wilden Deponien etc.). ▪ Möglichst Verzicht auf "Polizeiapparat" und komplizierte Verfahren ▪ Grundwissen betreffend Natur, Vorschriften etc. vermitteln (vgl. Objektblatt V2) 		
Umsetzung:			
Arbeitsschritt	Verantwortung	Termin	
Klare Aufgabenregelung innerhalb der Einwohnergemeinden in Bezug auf gebietshoheitliche Aufgaben im Wald.	Einwohnergemeinden	2016	
Fortsetzen der verstärkten Zusammenarbeit („gemeinsame Politik“ der Gemeinden), gemeindeübergreifende Planung. Inputs und Probleme anlässlich der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Oberes Diegtortal besprechen, zu der auch eine Vertretung der Einwohnergemeinden eingeladen ist.	Einwohnergemeinderäte und Delegiertenversammlung Zweckverband	jährlich	
gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit zur Information der Bevölkerung mittels Gemeindeanzeiger (Holzerei, Veranstaltungen im Wald, Gebote und Verbote wie Leinenzwang in der Brut- und Setzzeit)	Einwohnergemeinden	periodisch	
Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen bez. Erholung, Reiten, Biken, Abfall, Hunde, Motorfahrzeugverbote. Evt. Kurzzeitigen Einsatz von ausgebildeten Aufsichtspersonen (z.Bsp. Bannwart/Ranger) an neuralgischen Punkten und zum richtigen Zeitpunkt prüfen.	Einwohnergemeinden	laufend	
Bei Bedarf anpassen / erlassen von Gemeindereglementen.	Einwohnergemeinden	periodisch	
Koordiniertes Vorgehen gegen die Abfallproblematik (z.B. gemeinsame Beschilderung der Feuerstellen).	Einwohnergemeinden	2016 und Folgejahr	
Schulung / Information der Einwohnergemeinderäte.	Amt für Wald	periodisch	
Federführung:	Einwohnergemeinden		
Beteiligte:	Revierförster, Kreisforstingenieur, Delegiertenversammlung Zweckverband		
Koordination:	Alle WEP-Inhalte, insbesondere gebietshoheitliche Aktivitäten		
Kosten/Finanzierung:	Einwohnergemeinden (gesetzliche Aufgabe)		
Grundlagen:	Kantonales Waldgesetz und kantonale Waldverordnung, Dekret über Veranstaltungen im Wald, Jagdgesetzgebung Merkblätter des Amtes für Wald (www.wald.basel.ch/Waldrecht)		

6. Erschliessung und Wegebenutzung

6.1 Stand der Erschliessung

Das Wegnetz mit den verschiedenen Erschliessungskategorien ist auf dem Plan „Erschliessung und Wegebenutzung“ dargestellt.

Definitionen der verschiedenen Erschliessungsanlagen im Wald und der zulässigen Nutzung:

Waldstrasse	befestigter Weg mit Koffierung und Oberflächenentwässerung, lastwagenbefahrbar. Darf generell von allen Erholungssuchenden (Wanderer, Biker, Reiter) benutzt werden, sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung signalisiert ist.	104 km
Maschinenweg	nicht befestigter Weg mit Terrainangleichung, der der Waldbewirtschaftung und – pflege dient. Darf von Velofahrern und Reitern nicht benutzt werden.	24 km
Rückegasse	nicht befestigte Gasse ohne Terrainveränderung, die der Waldpflege dient. Darf von Velofahrern und Reitern nicht benutzt werden.	
Wanderweg	Wanderwegnetz gemäss Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege (FWG) und Richtplan BL vom 8.9.2010, gelb signalisiert gemäss VSS-Norm "Signalisation Langsamverkehr".	49.9 km
Historischer Verkehrsweg	Verkehrswege mit historischer Bedeutung gemäss Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS). Diese Wege sollen erhalten werden. (Kategorien "mit Substanz" bzw. "mit viel Substanz")	14.1 km

Die Wälder des WEP-Gebietes sind durchgehend gut bis sehr gut erschlossen.

6.2 Erschliessung und Holzproduktion

Die Erschliessung mit lastwagenbefahrbaren Strassen ist fast abgeschlossen. Es besteht an wenigen Stellen noch Bedarf nach Ergänzungen. Feinerschliessung mit Maschinenwegen ist an wenigen Orten geplant (vgl. Tabelle 16). Der Ausbau der Waldstrassen auf einen zeitgemässen Standard erfolgt nach den forstlichen Bedürfnissen und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Aufgrund der Steilheit des Geländes wird an einigen Stellen mittels Seilkrananlagen Holz genutzt. Solange Seilkranbeiträge vorhanden sind, bestehen keine weiteren Erschliessungslücken. Bei der Abschaffung der Beiträge sähe dies schlagartig anders aus.

Tabelle 16: Aktuelle Erschliessungslücken, wo im Rahmen der Umsetzung ein Wegebau geprüft wird.

Gemeinde	Maschinenweg
Diegten	Sagwald unten

Rückegassen werden frühzeitig geplant und vor dem waldbaulichen Eingriff erstellt. Sie werden lediglich aus Gründen der Waldbewirtschaftung befahren und wachsen mit der Zeit wieder zu.

Für sämtliche Wegebauten inkl. Maschinenwege besteht eine Bewilligungspflicht (§ 14ff kWaG). Das Bauprojekt muss sich auf den Waldentwicklungsplan stützen (§ 5 kWaG).

6.3 Erschliessung und Erholungsnutzung

Die vorhandene Erschliessung mit Waldwegen steht grundsätzlich auch den Erholungssuchenden und Sporttreibenden zur Verfügung (siehe 6.1). Der Gemeinderat kann für Biker und Reiter bestehende Lücken im Wegnetz schliessen (§ 10 und 11 kWaG, § 15 kWaV).

Zu den Konflikten und zur Nutzung der Infrastruktur durch Biker und anderen Waldbesuchern siehe die Objektblätter E3 Biken und E4 Wanderwege.

6.4 Unterhalt der Wege

Der Unterhalt der Wege soll den Investitionswert der Erschliessungsanlagen erhalten. Der Unterhaltsstandard kann aber den Bedürfnissen der verschiedenen Nutzer angepasst werden. Für den Holzproduktionsbetrieb genügt in der Regel ein tieferer Unterhaltsstandard als für die Erholungssuchenden.

Die Einwohnergemeinde kommt für denjenigen Unterhalt des Wegenetzes auf, der von nicht-forstlichen Motorfahrzeugen, von Fahrrädern oder von Reiterinnen und Reitern verursacht wird (§ 11 kWaG). Sie übernimmt auch die Kosten für die erhöhten Anforderungen der Erholungssuchenden.

Für den Unterhalt der Wanderwege kommen die Einwohnergemeinden auf (vgl. Objektblatt "Wanderwege (E4)"). Der Verein Wanderwege beider Basel signalisiert im Auftrag des Kantons die Wanderwege und kontrolliert diese Signalisation.

Die Zuständigkeit für den Unterhalt von Bike-Trails wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens als nichtforstliche Kleinanlage geregelt (vgl. Objektblatt „Biken (E3)“).

6.5 Fahrverbot für Motorfahrzeuge und Signalisation

Grundsätzlich gilt für Motorfahrzeuge ein Fahrverbot auf Waldstrassen. Zu forstlichen und landwirtschaftlichen Zwecken sowie zur Jagdaufsicht und Hege dürfen sie befahren werden (§ 9 kWaG). Radfahren und Reiten sind auf Waldstrassen erlaubt, im übrigen Waldareal aber verboten (§ 10 kWaG).

Die Einwohnergemeinden signalisieren die Waldstrassen und wo notwendig die Maschinenwege und das übrige Waldareal. Sie tragen die Kosten (§ 11 kWaG). Dem Merkblatt Nr. 124-4-01 des Amtes für Wald beider Basel „Signalisation von Waldstrasse und Maschinenwegen“ kann entnommen werden, wo und wie signalisiert werden muss.

Die Signalisation der Fahrverbote für Motorfahrzeuge ist im ganzen Gebiet abgeschlossen. In der Gemeinde Diegten müssen evt. noch einzelne Signale publiziert werden.

7. Umsetzung und Kontrolle

7.1 Umsetzungsinstrumente

Öffentlichkeitsarbeit

In der heutigen Zeit ist eine enge Beziehung der Menschen zur Natur keine Selbstverständlichkeit mehr. Der Wald als relativ wenig beeinflusster Lebens- und Landschaftsraum kann durch positive Empfindungen Naturverständnis und -verbundenheit wecken. Eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe ist deshalb, Naturerleben zu ermöglichen. Mittel der Umsetzung sind beispielsweise Waldspielgruppen, Waldlehrpfade, Führungen, Waldtage mit Schulklassen und ähnliche Aktivitäten. Der Revierförster steht dafür als Ansprechperson zur Verfügung (vgl. dazu das Objektblatt "Öffentlichkeitsarbeit (V2)").

Es bestehen heute vielfältige Beanspruchungen und Belastungen des Waldes durch Erholungsnutzungen, illegale Deponien, etc. Die Einwohnergemeinden haben mit dem Waldgesetz und dem WEP Vollzugsaufgaben zugeordnet erhalten, deren Wahrnehmung sich erst noch etablieren muss (vgl. dazu das Objektblatt „Gesetzesvollzug und Aufgaben der Einwohnergemeinden (V4)“).

Das Mitwirkungsverfahren hat gezeigt, dass ein grosser Informationsbedarf besteht und die Bedeutung der Umwelterziehung zunimmt. Die im Mitwirkungsprozess aufgedeckten Bedürfnisse, Konflikte und vorgeschlagenen Lösungen sind mit der Inkraftsetzung des WEP nicht abgeschlossen. Die Bevölkerung ist nach Möglichkeit aktiv in die Umsetzung des WEP einzubeziehen (evtl. auch Organisationen, Vereine, Schulen).

Betriebspläne

Der Betriebsplan ist das Führungsinstrument für die strategische und operative Leitung der Forstbetriebe mit mittelfristiger Optik. Hier werden z.B.

- die zu erzeugenden Produkte und Leistungen definiert,
- die Produktionsprozesse und -grundsätze festgehalten,
- der Einsatz von Betriebsmitteln, Infrastruktur und der Finanzbedarf geplant,
- Kontrollgrössen für das betriebliche "Controlling" festgelegt.

Waldeigentümer, die mehr als 25 ha Wald besitzen (bzw. im Revierverband beteiligt sind), müssen gemäss § 18 kWaG einen Betriebsplan erstellen, der vom Kanton genehmigt wird. Es ist möglich, einen gemeinsamen Betriebsplan für ein ganzes Forstrevier zu erarbeiten.

Projekte, Verträge, Bewilligungen

Projekte, Leistungsvereinbarungen und Verträge sind die Voraussetzung für Beiträge von Bund und Kanton, z.B. im Bereich der Arbeiten für Schutzwaldungen oder bei Massnahmen in Naturschutzgebieten von regionaler Bedeutung.

Grundsätzlich können Waldeigentümer mit Nutzniessern bzw. Nachfragenden nach bestimmten Waldleistungen Verträge über diese Leistungen und die entsprechenden Abgeltungen abschliessen. Diesbezüglich bestehen bereits Leistungsvereinbarungen zwischen dem Zweckverband Oberes Diegtartal und den Einwohnergemeinden. Der vorliegende WEP setzt, wo Bedarf besteht, über die gesetzlichen Vorschriften hinaus in einzelnen Bereichen gezielte Leitlinien für die Bewilligungspraxis der Forstbehörden und der Einwohnergemeinden in der Planungsregion.

Finanzierung

Bund und Kanton leisten in erster Priorität Abgeltungen für angeordnete resp. vereinbarte Leistungen von grossem öffentlichem Interesse (z.B. Schutz vor Naturgefahren, Naturschutz). In zweiter Priorität werden Finanzhilfen als Förderungsinstrument zur Erreichung öffentlicher Zielsetzungen geleistet (z.B. Jungwaldpflege, Strukturverbesserungen). Als Grundlage für die Prioritätensetzung dienen dabei die forstliche Planung und die genehmigten Projekte. Während die Abgeltungen kostendeckend sind, müssen die Waldeigentümer bei den Finanzhilfen Restkosten tragen.

Der Kanton vergütet zudem den Revierverbänden die an die Revierförster übertragenen kantonalen Aufgaben (§ 28 kWaG).

Zudem sind die **Einwohnergemeinden** zu Kostenbeiträgen an einzelne Grundleistungen der Waldeigentümer verpflichtet:

- Wegunterhalt der von nicht-forstlichen Motorfahrzeugen, von Fahrrädern oder durch das Reiten verursacht wird (§ 11 Abs 2 kWaG) (Generell: Wegunterhalt, der über die rein forstlichen Bedürfnisse hinausgeht.),
- Signalisation (§ 11 Abs. 1 kWaG),
- Beiträge für besondere Leistungen, welche die Waldeigentümer gestützt auf den Waldentwicklungsplan für die Allgemeinheit erbringen (§ 29 kWaG),
- Vergütung der kommunalen Aufgaben, die dem Revierförster übertragen sind (§ 30 kWaG).

Werden vom Waldeigentümer Leistungen gefordert, welche über die im Waldentwicklungsplan definierte Grundversorgung hinausgehen, sind diese nach Möglichkeit durch die **Nutzniesser** zu entschädigen.

Tabelle 17: Übersicht Finanzierung.

Waldfunktion	Trägerschaft / Finanzierung
Allgemeine Wohlfahrtsleistungen im ganzen Wald, wie Luftreinhaltung, Duldung des freien Betretens	- Waldeigentümer
Holzproduktion	- Waldeigentümer (Holzverkauf) - Beiträge Bund/Kanton (Jungwaldpflege, Waldschäden, Strukturverbesserungen, Investitionskredite, etc. gem. § 26 kWaG).
Naturschutz Holznutzungsverzicht Pflegeeingriffe gemäss vereinbarten Schutzziele Waldrandpflege (Umsetzung Waldrandpflegekonzepte)	- Waldeigentümer (Grundleistung: naturnaher Waldbau) - für Gebiete / Objekte von regionaler Bedeutung: Kanton (NHG-Kredite) - für Gebiete / Objekte von lokaler Bedeutung: Einwohnergemeinden gem. § 29 kWaG
Schutz vor Naturgefahren	- Waldeigentümer (Grundleistung: naturnaher Waldbau) - Beiträge Bund/Kanton (Schutzwald) - Beiträge direkter Nutzniesser (Einwohnergemeinde / SBB / Tiefbauamt, Wasserbau / Private)
Sicherheitsschläge entlang von Erschliessungsanlagen	
entlang Nationalstrassen	- Pflege ist Aufgabe des Bundes. Sie kann dem Forstdienst übertragen werden
entlang Kantonsstrassen	- Pflege ist Aufgabe des Tiefbauamtes und des Amtes für Wald (gemeinsames Förderprogramm). Sie kann dem Forstdienst übertragen werden.
entlang Gemeindestrassen	- Pflege ist Aufgabe der Gemeinde bzw. des Strasseneigentümers. Sie kann dem Forstdienst übertragen werden.
Erholungsfunktion	- Waldeigentümer - Einwohnergemeinden: Mehrkosten für Wegunterhalt durch Erholungsnutzungen und Signalisation (§ 11 kWaG) sowie Mehraufwand durch Erholungsnutzung gem. § 29 kWaG (z.B. Unterhalt von Erholungseinrichtungen, etc.) - Einwohnergemeinden: Unterhalt der Wanderwege (§ 21 Abs. 2 kant. Strassengesetz) - evtl. direkte Nutzniesser: Private, Vereine, etc.

<i>Waldfunktion</i>	<i>Trägerschaft / Finanzierung</i>
Leistungen des Revierförsters für die Allgemeinheit Ausübung der Forstaufsicht, Erteilung der Holzschlagbewilligungen und Beratung im nichtbetriebsplanpflichtigen Wald, Öffentlichkeitsarbeit, etc.	Kanton und Einwohnergemeinden an die Revierverbände: - Kanton: Pauschalvergütung gem. § 28 kWaG - Einwohnergemeinden: Vergütung der Aufwendungen gem. § 30 kWaG

Förderungswürdige Massnahmen gibt es in der Regel mehr als mit den verfügbaren Finanzmitteln unterstützt werden können. Dies erfordert eine Prioritätensetzung beim Einsatz der beschränkten Bundes- und Kantonsgeelder.

Die Beiträge der Einwohnergemeinden erfolgen gestützt auf den Waldentwicklungsplan. Der Umfang und die Art der Beiträge müssen zwischen Waldeigentümer und Einwohnergemeinde vereinbart werden (vgl. bestehende Vereinbarung zwischen Zweckverband und Einwohnergemeinden).

7.2 Nachhaltigkeitskontrolle

Tabelle 18: Nachhaltigkeitsindikatoren.

Thema	Indikator	Standard	Instrument	Perimeter	Rhythmus
Überwachung der Waldentwicklung (Monitoring)					
Quantitative Walderhaltung	Rodungen / Zweckentfremdung Waldboden	keine Waldflächenverringerung	Rodungsbewilligungen / Rodungsstatistik (bestehende Rodungsdatenbank)	Kanton (kreisweise)	jährlich
Erhaltung und Förderung der Lebenskraft des Waldes	Naturnähe der Baumartenzusammensetzung	Baumartenzusammensetzung nach Pflanzensoziologie, bzw. in den nächsten 15 Jahren mögliche Veränderung in Richtung Naturnähe	WEP + BP (Bestandeskarte, Bestandesbeschreibung, pflanzensoz. Karte)	WEP-Perimeter	15 Jahre
	Zuwachs	Modellzuwachs pro Ertragsklasse Sehr gut: 10 m ³ /ha und Jahr Gut: 8 m ³ /ha und Jahr Mittel: 6 m ³ /ha und Jahr Mässig: 4 m ³ /ha und Jahr Schlecht: 2 m ³ /ha und Jahr	WEP + BP (KSP-Analyse)	WEP-Perimeter	15 Jahre
	Ziel-Vorrat, Produktionspotential	300 bis 360 m ³ /ha	WEP + BP (KSP-Analyse)	WEP-Perimeter	15 Jahre
	Naturverjüngung (NV)	NV der standortsheimischen Baumarten ist ohne Schutzmassnahmen gesichert	WEP + BP (KSP-Analyse + teilweise vorhandene Weiserflächen)	WEP-Perimeter	15 Jahre
	Anteil Zwangsnutzungen	kleiner Zwangsnutzungsanteil	Erfahrungswert aus Nutzungskontrolle der letzten Periode	Revier	jährlich
	Schadeneignisse	kein Grenzwert	PBMD, Jahresberichte	WEP-Perimeter	jährlich
	Vitalität / Nährstoffverhältnisse	Stickstoffeinträge reduzieren	Dauerbeobachtungsflächen Flückiger	Kanton	4 Jahre
	Bodenzustand	pH-Wert in Probeflächen		Dauerbeobachtungsflächen Flückiger	Kanton
Benutzung Feinerschliessung			WEP, BP (gutachtliche Beurteilung)	WEP	15 Jahre
Biodiversität	Vorgesehene Schutzgebiete	Unterschutzstellung durchführen	Waldinventar, RRB, Vertrag, Waldreservatskonzept	WEP / BP Kanton (kreisweise)	15 Jahre jährlich
	Naturschutzgebiete	Bestandesentwicklung von Indikatorarten	WEP (einfache Kontrolle für Schutzgebiete zusammen mit N+L entwickeln)	WEP / BP Kanton (kreisweise)	Periodisch, alle 5 bis 8 Jahre

Thema	Indikator	Standard	Instrument	Perimeter	Rhythmus
	Seltene Waldarten (Flora und Fauna)	keine Verluste	rote Listen, Biodiversitätsmonitoring	Kanton	periodisch bei Erscheinen der Listen
	Eichenförderung (nur in WEP-Perimetern mit Eichen-Standorten)	-	-	-	-
	Seltene Baumarten (beeren- und kätzchentragende Baum- und Straucharten)	Erhöhung der Anteile, Erhaltung bekannter Bestände, Verjüngung	ETH-Projekt "seltene Baumarten", Pflanzungsstatistik, Detailplanung BP	Kanton, WEP, BP	15 Jahre
	Nutzungsverzicht (Schutzgebiete / Altholzinseln)	5%, aktuell 3% der Gesamtfläche	WEP (Detailplanung BP)	WEP	15 Jahre
	Vorkommen von Totholz	15.0 m ³ /ha (heute 14.5 m ³ /ha)	WEP (KSP-Analyse)	WEP	15 Jahre
	Pionierstandorte / offene Lebensräume	10%, aktuell 18% der Gesamtfläche (offene Flächen, nicht geschlossene Jungwuchsflächen)	WEP (Bestandeskarte)	WEP	15 Jahre
	Waldränder	behandelte Waldrandlänge pro Jahr	Jahresbericht (Waldrandpflegekonzept)	Revier	15 Jahre
Steuerung der Waldbeanspruchung (Controlling)					
Holzproduktion	Nutzungsmengen pro Standort / Teilgebiet	6 -7000 m ³ für die gesamte Waldfläche	Detailplanung Hiebsatz im BP	BP	15 Jahre
	Nutzungsmenge	Nutzungspotenzial öffentlicher Wald (Forstrevier): 5'000 m ³	BAR, Liegendkontrolle	BP	jährlich
	Vorrat, Nutzungspotential	Zielvorrat pro Standortskategorie	WEP + BP (KSP-Analyse)	WEP	15 Jahre
	nachhaltiger Entwicklungsstufenaufbau ²²	Annäherung an das Flächenmodell (Dauerwaldstrukturen werden vom Flächenmodell ausgeklammert)	WEP + BP (KSP-Analyse, Analyse Bestandeskartenauswertung)	WEP	15 Jahre
Besondere Schutzfunktion	Dichte der Bestockung, Stammzahl, Vitalität und Baumarten Strauchsaum	keine Steine und Bäume auf der Kantonsstrasse	gutachtlich, periodische Kontrolle durch Tiefbauamt	Kanton	jährlich
Freizeit und Erholung	in NL-Gebieten: Stellen mit Bodenverdichtung Störungen bekannter Brut- Laich- oder Reptilienstandorte	keine Bodenverdichtungen keine Störungen	gutachtlich, periodische Kontrolle	Kanton WEP	15 Jahre
	Reiten neben den bewilligten Wegen	kein Reiten neben den bewilligten Wegen	gutachtliche Kontrollen	Kanton WEP	15 Jahre

²² gültig auch für Sektoren Biodiversität und ökonomische Bedeutung

Thema	Indikator	Standard	Instrument	Perimeter	Rhythmus
	Radfahren und Biken neben den bewilligten Wegen	kein Radfahren und Biken neben den bewilligten Wegen	gutachtliche Kontrollen, Beobachtungen	Kanton WEP	15 Jahre
	Klettern ausserhalb bewilligter Routen gemäss Vereinbarung Kletterkonzept	keine Abweichung von Vereinbarung	Patronage SAC, Gemeinsame Begleitung Arbeitsgruppe (SAC, IG Klettern, Jagd, Forst, Naturschutz, Gemeinde)	WEP	jährlich alle 1 bis 3 Jahre
	Erholungseinrichtungen im Wald	Anzahl Bewilligungen „nicht forstliche Kleinbauten“	Bewilligungen (Datenbank noch aufzubauen!) (allenfalls ein zukünftiges Kant. Erholungs- / und Freizeitkonzept)	Kanton	jährlich
	Veranstaltungen	keine übermässigen Immissionen auf Fauna und Flora	Liste sämtlicher beim Kanton eingereicherter Veranstaltungsgesuche unterschieden nach bewilligt und nicht bewilligt	Kanton	jährlich
Gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Ziele					
Ökonomische Bedeutung	Anzahl Beschäftigte im Wald	gleichbleibend oder steigend	Jahresbericht	Kanton	jährlich
	Lehrabschlüsse	gleichbleibend oder steigend	Jahresbericht	Kanton	jährlich
	Umfang Transferzahlungen der öffentlichen Hand	gleichbleibend oder steigend	BAR-Daten / Jahresbericht (muss noch angepasst werden oder ein geeignetes Instrument gefunden werden)	Kanton	jährlich
soziale/kulturelle Bedeutung	Führungen, Exkursionen	Anzahl Anlässe (ev. Anzahl Teilnehmer)	einfache Statistik Revierförster (Jahresbericht)	Kanton	jährlich
	Umweltbildung (Kurse, Ausbildung, Referate)	Anzahl Anlässe (ev. Anzahl Teilnehmer, Zielpublikum)	Statistik Amt für Wald (noch aufzubauen)	Kanton	jährlich

(WEP = Waldentwicklungsplan, BP = Betriebsplan, KSP = Kontrollstichproben, BAR = forstliche Betriebsabrechnung, PBMD = Phytosanitärer Beobachtungs- und Meldedienst, RRB=Regierungsratsbeschluss, N+L = Abteilung Natur und Landschaft, NL-Gebiet: Natur- und Landschaftsschutz Gebiet)

8. Erlass

Folgende Elemente des Waldentwicklungsplanes Diegtertal werden vom Regierungsrat mit Beschluss vom 27. September 2016 (RRB Nr. 1383) für eine Dauer von 15 Jahren festgesetzt:

- WEP Text (Kapitel 2 bis 7)
- Plan „Waldfunktionen“
- Plan „Objekte mit besonderer Zielsetzung“
- Plan „Erschliessung und Wegebenutzung“

Liestal, im September 2016
Amt für Wald beider Basel

9. Glossar (Erläuterungen forstlicher Fachbegriffe)

Begriff	Beschreibung
Abgeltung	Milderung oder Ausgleich finanzieller Lasten, die sich aus der Erfüllung von gesetzlich oder öffentlich-rechtlich vorgeschriebenen bzw. übertragenen Aufgaben ergeben. Aus der Anordnung solcher Aufgaben lässt sich ein Rechtsanspruch auf deren Abgeltung geltend machen.
Bestand	Baumkollektiv, das sich von der Umgebung durch Baumartenzusammensetzung, Alter, Aufbau oder andere Merkmale wesentlich unterscheidet. Die Fläche ist gross genug, dass eine eigenständige, langfristige Zielsetzung für die Waldbehandlung möglich ist.
Bestandeskarte	kartographische Wiedergabe der Bestände in einem Gebiet.
Betretungsrecht	Art 699 ZGB garantiert die freie Zugänglichkeit zu öffentlichem und privatem Waldeigentum.
Betriebsplan, forstlicher	Umschreibung und Festlegung der betrieblichen Ziele eines Waldeigentümers bezogen auf die Bewirtschaftung, Pflege und Nutzung seines Waldes. Ausweis der Zielerreichung in der vergangenen Betriebsplan-Periode. Der Planungshorizont ist mittelfristig, d.h. 10 – 15 Jahre. Die übergeordneten Ziele aus dem WEP sind zu berücksichtigen. Die im Betriebsplan festgelegten Massnahmen sind rechtlich verbindlich und sollen den erfolgversprechenden Weg zur dauernden Erhaltung der Waldfunktionen weisen.
Bewirtschaftungsform	Die waldbauliche Art der Behandlung eines Waldes. Zu unterscheiden sind insbesondere „Hochwald“- , „Mittelwald“- , „Niederwald“- sowie „Plenterwald“/„Dauerwald“-Bewirtschaftung.
Dauerwald	Dauerwald ist ein ungleichaltriger, gemischter, mit möglichst hochwertigen Vorräten bestockter, vertikal strukturierter, ökologisch wertvoller Wald, in dem die Naturverjüngung genutzt wird. Der Dauerwald ist dauernd bestockt (keine Kahlfächen) die Bäume werden einzeln entnommen und nicht flächig.
Einwachsende Fläche	natürlich entstehender Wald auf nicht genutzten Freilandflächen.
Entwicklungsstufen	die verschiedenen Altersstufen eines Baumbestandes. Unterschieden werden anhand des Stammdurchmessers auf Brusthöhe: Jungwuchs, Dickung (0-10 cm), Stangenholz (10-30 cm), Baumholz (>30 cm), Starkholz (>50 cm).
Erholungsfunktion	eine der verschiedenen, durch den Wald abzudeckenden Funktionen; Sie beinhaltet die Verfügbarkeit des Waldes als Erholungs- und Freizeitraum.
Erschliessung	Die Gesamtheit der für die Pflege und Nutzung des Waldes vorhandenen Anlagen. Dazu gehören Waldwege, Maschinenwege und Rückegassen als ständige und vor allem im Gebirge Seilanlagen als mobile Einrichtungen.
Femelschlag	Kleinflächige Holznutzung, die eine Verjüngung in kleineren Lücken ermöglicht.
Finanzhilfe	finanzielle Vorteile, die gewährt werden, um die Erfüllung einer vom Empfänger selbst gewählten Aufgabe zu unterstützen. Finanzhilfen werden nur im Rahmen budgetierter Mittel gewährt.
Forstbetrieb	organisatorische Einheit eines oder mehrerer meist öffentlicher Waldeigentümer, die mit der Aufgabe der Waldpflege- und Bewirtschaftung betraut ist.
Forstkreise	Verwaltungseinheit auf kantonaler Ebene, in der mehrere Forstreviere zusammengefasst sind; der Forstkreise wird von einem/r KreisforstingenieurIn mit Wählbarkeitszeugnis betreut.
Forstliche Baute	Gebäude oder Anlage, die ausschliesslich bzw. überwiegend forstlichen Zwecken dient und für deren Erstellung, falls sie im Wald liegt, keine Rodungsbewilligung notwendig ist.
Forstliche Planung (Forsteinrichtung)	Bestandteile der forstlichen Planung sind der Waldentwicklungsplan und der Betriebsplan sowie die daraus abgeleiteten jährlichen Hauungs- und Pflegeprogramme.

Begriff	Beschreibung
Forstrevier	der organisatorische Zusammenschluss der Wälder bzw. der Waldeigentümer auf dem Gebiet mehrerer Einwohnergemeinden zur gemeinsamen Betreuung oder auch die Betriebsform eines einzelnen Waldeigentümers.
Gastbaumart	Standortsfremde, aber standortstaugliche Baumart.
Gemeinwirtschaftliche Leistungen	die vielfältigen Funktionen, die der Wald und indirekt der Waldeigentümer der Allgemeinheit zur Verfügung stellt.
Hochwald	Heute übliche Betriebsart mit einer aus Kernwüchsen hervorgegangenen Oberschicht, bei welcher die Bäume im voll erwachsenen Zustand in relativ langen Umtriebszeiten genutzt werden. Das Ergebnis der Hochwald-Bewirtschaftung liegt darin, dass möglichst viele Bäume als Wert- bzw. Nutzholz gepflegt werden. Die darunterliegende Bestockung hat „dienende“ Funktion für die Oberschicht.
Hoheitsfunktion	Gutachtliche Entscheidung von Amtes wegen. Sie umfasst Aufsichts-, Kontroll- und forstpolizeilichen Aufgaben. Sie wird im Kanton durch den Revierförster und den Kreisforstingenieur wahrgenommen.
Holzenergieanlagen	Anlagen für die energetische Verwertung von Holz wie Schnitzelheizungen, Holzvergassungsanlagen u.a.
Holzertrag	für den Eigenbedarf oder den Verkauf geerntetes Holz.
Holzschlag	örtlich und zeitlich begrenzte Nutzung von Holz.
Kahlschlag	das grossflächige Entfernen einer Bestockung bei fehlender Bodenbedeckung durch junge Waldbäume, die freilandähnliche Bedingungen schafft. Die anschliessende Wiederbestockung ist in der Regel nur durch eine künstliche Verjüngung (Pflanzung von Bäumen) möglich.
Kernwuchs	Ein Baum der aus einem Samen gewachsen ist, nicht aus einem Stockausschlag
Kleinbaute, nichtforstliche	Baute innerhalb des Waldareals, die keine oder nur geringe Auswirkungen auf das Bestandesgefüge hat und deshalb unter bestimmten Bedingungen ohne Rodungsbewilligung erstellt werden darf. Das ordentliche Baubewilligungsverfahren bleibt vorbehalten. Kleinbauten sind zum Beispiel Feuerstellen, Ruhebänke, Sport- und Lehrpfade, kleine Schutzhütten, Wasser- und Telekommunikationsleitungen u. ä.
Maschinenweg	maschinell hergerichtete Fahrpiste ohne Befestigung der Fahrbahn für spezielle Maschinen des Holztransportes.
Nachhaltige Waldbewirtschaftung	Bewirtschaftung der Ressource Wald, welche die langfristige Gewährleistung der verschiedenen Waldfunktionen sicherstellt. Sie dient der Steuerung der Waldbeanspruchung durch den Menschen und basiert auf der Überwachung von Waldveränderungen. Helsinki-Resolution von 1993: „Nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder in Europa: Verwaltung und Nutzung der Wälder auf eine Weise und in einem Masse, dass sie ihre biologische Vielfalt, Produktivität, Erneuerungsfähigkeit und Vitalität behalten sowie ihre Fähigkeit jetzt und in Zukunft die relevanten ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen auf lokaler, nationaler und globaler Ebene zu erfüllen und dass kein Schaden anderen Ökosystemen zugeführt wird.“
Nachhaltige Entwicklung	Definition der Brundtland-Kommission 1987: Nachhaltig ist eine Entwicklung, wenn sie gewährleistet, dass die Bedürfnisse der heutigen Generation befriedigt werden, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse zu beeinträchtigen.
Naturnaher Waldbau	Form der Behandlung von Beständen, die sich an den natürlichen Gegebenheiten und Abläufen orientiert bzw. diese einbezieht.

Begriff	Beschreibung
Niederwald	Älteste Form der geregelten Waldnutzung, vorwiegend zur Brennholzgewinnung und Gerbrindenerzeugung. Sie begünstigte Baumarten mit der Fähigkeit zum Stockausschlag (Eichen, Hainbuche = Hagebuche) und drängte dadurch die ursprünglich weit verbreitete Rotbuche zurück. Niederwald wird in kurzen Zeitabständen kahl geschlagen.
Nutzfunktion	die der Holzgewinnung dienende Leistung des Waldes.
Nutzung	die Gewinnung von Holz aus Waldbeständen im engeren Sinn.
Ökosystem	Gefüge von Wechselbeziehungen zwischen belebter und unbelebter Natur das sich bis zu einem gewissen Grad selbst reguliert.
Pflanzengesellschaft	alle Pflanzenarten (Bäumen, Sträuchern, Blumen, Gräsern, Farnen, Moosen und Pilze), die an einem bestimmten standörtlich einheitlichen Ort eine Gesellschaft mit wechselseitigem Wirkungsgefüge bilden.
Pflege	lenkende Eingriffe in Waldbestände, bei denen nicht die Holzgewinnung im Vordergrund steht, sondern das Bestreben, langfristig naturnahe, stabile und qualitative gute Waldbestände zu formen.
Pioniervegetation	Anfangsstadien der Sukzession (Pflanzenfolge) auf offenem Boden oder nach Räumungsschlägen mit spezifischen Pflanzen- und Tierarten.
Rodung	die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden für nichtforstliche Zwecke; Rodungen beinhalten nicht zwingend das Fällen von Bäumen.
Rodungersatz	im Regelfall Realersatz ausnahmsweise auch Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz.
Rote Liste	gibt darüber Auskunft, welche Arten im betrachteten Gebiet verschwunden, bedroht oder selten sind und deshalb eines Schutzes bedürfen. Dient als Grundlage zur Ausarbeitung von Strategien zur Erhaltung der Arten.
Rückegasse	unbefestigte, nicht maschinell hergerichtete Fahrpiste für Spezialfahrzeuge oder den Pferdeinsatz.
Schlaganzeichnung	Bestimmung der Bäume, die im Rahmen eines Holzschlages genutzt werden sollen.
Schutzfunktion	sie umfasst die Leistung, die der Wald dort erfüllt, wo er den Widrigkeiten der Natur trotzt und so Menschenleben und erhebliche Sachwerte schützt, z.B. Wald an Steilhängen.
Standortbedingungen	die naturgegebenen Umstände einer Fläche (Boden, Klima, Geländeform, Meereshöhe etc.)
standortfremd	Auf einem Standort von Natur aus nicht vorkommend
standortgerecht	den Standortbedingungen angepasst bzw. entsprechend
standortheimisch	Auf einem Standort von Natur aus vorkommend, auch autochthon
Sukzession	natürliche Abfolge von Entwicklungsphasen der Vegetation im Walde, z.B. Kahlfläche – Pionierwald – Schlusswald – Zerfallsphase – evtl. wieder Kahlfläche oder Hochstaudenflur – Pionierwald usw.
Übernutzung	zu hohe Beanspruchung von Wald und Waldboden in irgendeiner Form.
Umtriebszeit	planmässig festgelegter Zeitraum zwischen Begründung und Räumung eines Bestandes.
Vegetationskarte	kartographische Abbildung der natürlichen Pflanzengesellschaften.
Verjüngung	Reproduktion, Erneuerung oder Fortpflanzung Naturverjüngung: Reproduktion aus angeflogener oder aufgeschlagener Saat umstehender Bäume Künstliche Verjüngung: Reproduktion durch Saat oder Pflanzung durch den Mensch.
Vermehrungsgut forstliches	Sammelbegriff für Samen, Stecklinge, Pflanzgut.
Vorratserhebung	Messung des stehenden Holzvolumens.

Begriff	Beschreibung
Waldbau	die lenkende, pflegerische Tätigkeit der Forstleute.
Waldentwicklungsplan (WEP)	quasi die raumplanerische Behandlung des Waldgebietes. Es bildet die Grundlage des Betriebsplanes. Planerischer Inhalt sind die grobe Waldfunktionenzuweisung und daraus abgeleitet die übergeordneten Waldziele. Eine weitere Komponente ist die auf aktuellen Aufnahmen beruhende Zustandsbeschreibung der Waldungen. Das Bundeswaldgesetz schreibt die Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erstellung des Waldentwicklungsplanes vor.
Waldfeststellung	Verfahren zur Feststellung, ob eine bestockte Fläche die Kriterien des Waldbegriffes erfüllt.
Waldfunktionen	Umschreibung der unterschiedlich ausgeprägten Leistungen, die der Wald für die unterschiedlichen Ansprüche zu erbringen hat.
Waldgesellschaft	siehe Pflanzengesellschaft.
Waldreservat	Waldfläche, auf der Naturschutz Priorität hat. Waldreservate werden in Totalwaldreservate (ohne forstliche Nutzung) und Sonderwaldreservate (mit gezielten Eingriffen für die Artenvielfalt) unterteilt.
Waldstrassen	Dauernd mit Lastwagen befahrbare Waldwege, die einen entsprechenden baulichen Untergrund sowie eine Deckschicht als Fahrbahn besitzen. Sie werden nach den Gesichtspunkten der örtlich zweckmässigen Waldpflege, des Holztransportes und der minimalen Erstellungs- und Unterhaltskosten gebaut.
Weiserflächen	Repräsentative Flächen, auf denen die Bestandesentwicklung intensiv und systematisch beobachtet wird. Dies ermöglicht eine Erfolgskontrolle
Wildruhegebiet	Das Wildruhegebiet dient dem Schutz von Flora und Fauna vor übermässigem Gemeingebrauch. Insbesondere soll das Wild in den Einstandsgebieten nicht beunruhigt werden, damit indirekte Schäden an der Vegetation vermieden werden.
Wildschaden	Der von Wildtieren an Wald(bäumen) verursachte ökonomische oder ökologische Schaden.
Zuwachsermittlung	Messen und Berechnen des im Wald heranwachsenden Holzvorrates. Dieser mehrt sich durch das jährliche Höhen- und Dickenwachstum der Bäume.
Zwangsnutzung	Geschädigte Bäume, die infolge von Krankheiten oder Verletzungen vorzeitig genutzt werden müssen

Literatur, Quellen

- Glossar der wichtigsten forstlichen Fachbegriffe zum neuen Kantonalen Waldgesetz des Kantons Basel – Landschaft; erstellt zuhanden der vorberatenden landrätlichen Kommission, Amt für Wald beider Basel
- Schweizerischer Arbeitskreis für Forsteinrichtung (SAFE), Forsteinrichtungsbegriffe
- Handbuch Forstliche Planung (BUWAL, 1996)
- Burnand und Hasspacher, 1999: Waldgesellschaften und Waldstandorte im Kanton Basel-Landschaft, Kommentar zur vegetationskundlichen Standortskartierung der Wälder, Verlag des Kantons Basel-Landschaft

10. Anhang

A1: Verhaltenskodex für Mountainbiker

(Quelle: <http://www.ig-mtb.ch/atrailrules.htm>)

Informationen zu lokalen Vereinigungen: www.jura-biker.ch und www.trailnet.ch

1. *Befahre nur befestigte Wege:*

Respektiere die Umwelt und bleibe auf befestigten Wegen. Fahrverbote und Wegsperrungen gelten auch für Mountainbiker!

2. *Hinterlasse keine Spuren:*

Respektiere ungünstige Terrain-Bedingungen und meide die Trails nach Regenfällen. Du hinterlässt dabei Spuren, die dem Weg schaden. Blockierte Bremsen zeugen nicht von Fahrkönnen!

3. *Kontrolliere Dein Bike:*

Fahre nie über Deinen Verhältnissen, passe die Geschwindigkeit dem Trail und der Sichtweite an. Pflege Dein Bike, technische Mängel können gefährliche Situationen hervorrufen.

4. *Gewähre Vortritt:*

Reduziere die Geschwindigkeit und grüsse beim Überholen oder Kreuzen anderer Trail-Benutzer. Der Wald ist kein abgesperrter Racetrack und die Mitbenutzer keine Gegner sondern Freunde. Besondere Rücksichtnahme ist gegenüber Reitern und älteren Personen sowie bei Bauernhöfen zu gewähren.

5. *Erschrecke niemals Tiere:*

Wildtiere erschrecken rasch und können daran sterben. Siehst Du ein Tier, halte sofort an und warte, bis es sich in Sicherheit bringen konnte. Versperre ihm niemals den Fluchtweg! Dasselbe gilt auch für Hunde, Pferde, Kühe

6. *Plane Deinen Ride:*

Kenne Deine Ausrüstung, Deine Fähigkeiten und die Gegend. Benütze Karten und Tipps der lokalen Bikehändler. Fahre in abgelegenen Gebieten niemals alleine. Trage immer einen Helm und Handschuhe und nimm immer genügend Flüssigkeit und Nahrung und wenn möglich ein Notfallset und ein Mobiltelefon mit.

8 Tipps, die nichts kosten und viel bewirken

- Montiere eine Klingel am Bike und mach auf dich aufmerksam. Klingle aber frühzeitig und nicht zu nahe bei Wanderern und Reitern.
- Fahre in kleinen Gruppen, am besten nicht mehr als zu viert. Das macht mehr Spass und reduziert Konflikte auf den Trails.
- Siehst Du Wanderer oder Reiter, grüsse freundlich und lass Dich auf ein Gespräch ein.
- Siehst Du Förster oder Jäger, lass Dich auf ein Gespräch ein und zeig Ihnen Deinen Respekt.
- Lese Abfall auf dem Trail auf, auch wenn er nicht von Dir stammt. Speziell weggeworfene Verpackungen von Power-Riegeln und kaputte Schläuche werfen ein schlechtes Licht auf uns Biker.
- Mach Deine Lieblingsrunde mal zu Fuss. Das wirft ein ganz neues Licht auf die Trails und zeigt Dir die Perspektive der Wanderer.
- Gibt es Podiumsgespräche in Deiner Gegend zum Thema Mountainbike: Geh hin und vertrete Deine Meinung.
- Berichten Medien wieder Mal von den „wilden Mountainbikern“, schreib einen Leserbrief und widerlege diese Argumente.

A2: OL-Kompass für den Wald

(Quelle: https://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/vsd/fors-tamt/waldrecht/merkblatt/merkblatt_ol_schulen.pdf)

<p>Das Merkblatt für Orientierungsläufen in den Baselbieter Schulen</p> <p>Seit dem 1.1.1999 gilt das neue kantonale Waldgesetz. Darin ist grundsätzlich festgehalten, dass jedermann den Wald begehen und sich daran freuen darf. Eine faszinierende Möglichkeit, den Wald zu erleben, bietet der Orientierungslauf.</p> <p>Um Ihnen die Organisation zu erleichtern, möchte Ihnen dieses Merkblatt alles Wissenswerte für eine reibungslose OL-Veranstaltung im Wald in Erinnerung rufen. Im Sinne einer Checkliste finden Sie viele nützliche Tipps, die Ihnen helfen mögen, Ihren Anlass erfolgreich zu gestalten. Wir wünschen Ihnen viele tolle Erlebnisse im Wald! Falls Sie Unterstützung brauchen, wenden Sie sich an den ROLV Nordwestschweiz*.</p>
<p>Planen Sie mit Ihrer Klasse einen OL?</p> <p>Im neuen Waldgesetz werden gewisse Veranstaltungen im Wald einer Melde- oder sogar Bewilligungspflicht unterworfen. Veranstaltungen mit bis zu 50 Teilnehmenden sind in der Regel weder melde- noch bewilligungspflichtig (Ausnahme: Veranstaltungen mit übermässig starken Immissionen auf Tiere und Pflanzen). Bei der Planung und der Durchführung soll (im wesentlichen) der gesunde Menschenverstand eine Gefährdung der Teilnehmenden und eine Schädigung von Fauna und Flora ausschliessen. Beherzigen Sie bitte auch die rückseitig aufgeführten Fairplay-Regeln!</p>
<p>Planen Sie mit der ganzen Schule einen OL?</p> <p>Mit einer Teilnehmerzahl von über 50 bis zu 300 Personen wird Ihr Schul-OL meldepflichtig. Informieren Sie möglichst früh die Einwohnergemeinde(n) der betroffenen Gemeinde(n) mittels Brief an den Gemeinderat. <u>Mit über 300 Teilnehmenden</u> wird Ihr Anlass im Wald bewilligungspflichtig. In diesem Fall schreibt das Waldgesetz ein <u>Gesuch mindestens 2 Monate</u> vor dem Anlass vor:</p> <p>im Falle einer einzigen betroffenen Gemeinde an die Einwohnergemeinde, im Falle mehrerer betroffener Gemeinden an das Amt für Wald beider Basel.</p> <p>In beiden Fällen ist auch die Koordinationsstelle des ROLV Nordwestschweiz zu informieren.</p>
<p>Wo soll der OL stattfinden und wo bekommen Sie aktuelle Karten?</p> <p>Von vielen Wäldern der Region gibt es OL-Karten. Diese werden periodisch überarbeitet und gewähren mit ihrem Reichtum an Details Grundlage für faire sportliche Veranstaltungen, auch für Einsteiger und Anfänger! Zudem sind auf einem mitgelieferten Merkblatt die Schutzgebiete und weitere Empfehlungen zum Naturschutz festgehalten.</p> <p>Für eine erste Ausbildung eignet sich möglicherweise auch eine Schulhaus-OL-Karte.</p> <p>Bitte bestellen Sie das notwendige Kartenmaterial frühzeitig!</p>

Amt für Wald beider Basel:	Rufsteinweg 4, Postfach 307, 4410 Liestal
*ROLV Nordwestschweiz	Vizepräsident: Felix Ryter, Lärchenstrasse 6a, 4410 Liestal, Tel. 061 901 70 08
	OL-Kartenbezug: Barbara & Markus Schweizer, Krummacherweg 8, 4406 Ormalingen, Tel. 061 981 67 60
	Schulhaus-OL-Karten: Esther Wenger, Lagritzenstrasse 4056 Basel, Tel. 061 322 58 85

Fairplay – Regeln für OL	
Idee, Planung	Je nach Grösse der geplanten Veranstaltung ist eine vorgängige Meldung an die Gemeinde(n) vorgeschrieben. Unter Umständen ist sogar eine Bewilligung einzuholen, welche mindestens 2 Monate vor der Veranstaltung beantragt werden muss (Details finden Sie auf der Rückseite).
Zeitpunkt	Vögel und Wild sind während der Brut- und Setzzeit (1. April – 31. Juli) besonders anfällig auf Störungen. Sie tragen zu deren Schutz bei, wenn Sie Ihren OL im Wald ausserhalb dieser Zeit abhalten. Beachten Sie auch, dass Sie Forstarbeiten nicht behindern und sich selbst nicht einer unnötigen Gefahr aussetzen! Kontaktieren Sie deshalb frühzeitig den zuständigen Revierförster.
Start und Ziel	Start- und Zielgelände – dort halten sich erfahrungsgemäss die meisten Personen auf – sind in unempfindlichen Gebieten möglichst ausserhalb des Waldes zu platzieren.
Laufanlage	Bedenken Sie, dass der Wald Lebensraum vieler wildlebender Tier- und Pflanzenarten ist. Sorgen Sie für eine einheitliche Laufrichtung innerhalb der Laufanlage, damit Tiere nicht hin und her getrieben werden. Erkundigen Sie sich beim Jagdaufseher nach Schutzgebieten/Wildruhezonen und meiden Sie diese. Wald- und Dickichtränder, Hecken und Wasserläufe ohne Weg nicht als Leitlinien anbieten. Routen nicht durch Dickichte und Baumpflanzungen legen.
Postenstandorte	<u>Keine</u> Posten in Wildruhezonen, in Dickichten und Jungwüchsen, an Fuchs- und Dachsbauten, in Sümpfen oder in Biotopen, an Hecken oder alleinstehenden Gebüsch im Frühjahr. An anderen empfindlichen Postenstandorten (z.B. Rinnenende, Bachgabelung) setzt man die Postenflagge am Rand des Objekts.
Auf jeden Fall:	keine Schäden an Bäumen, Sträuchern und Pflanzen verursachen (keine Einzäunungen übersteigen) Abfall an Sammelstellen deponieren Lärm vermeiden (keine elektrischen Unterhaltungsgeräte) Nach dem Lauf unbedingt alle Posten einziehen

Dieses Merkblatt wurde gemeinsam durch Pro Natura Baselland, den Basellandschaftlichen Jagdschutzverein (BJV), den Basellandschaftlichen Natur- und Vogelschutzverband (BNV), den Regionalen Orientierungslaufverband Nordwestschweiz (ROLV NWS), das Sportamt Baselland, die Fachstelle für Natur- und Landschaft des Amtes für Raumplanung und das Amt für Wald beider Basel im Frühjahr 2000 erarbeitet.

A3: 12 Gebote für das Reiten im Wald

(Quelle: Schweizerischer Verband für Pferdesport, Kontakt: <http://www.svps-fsse.ch>)

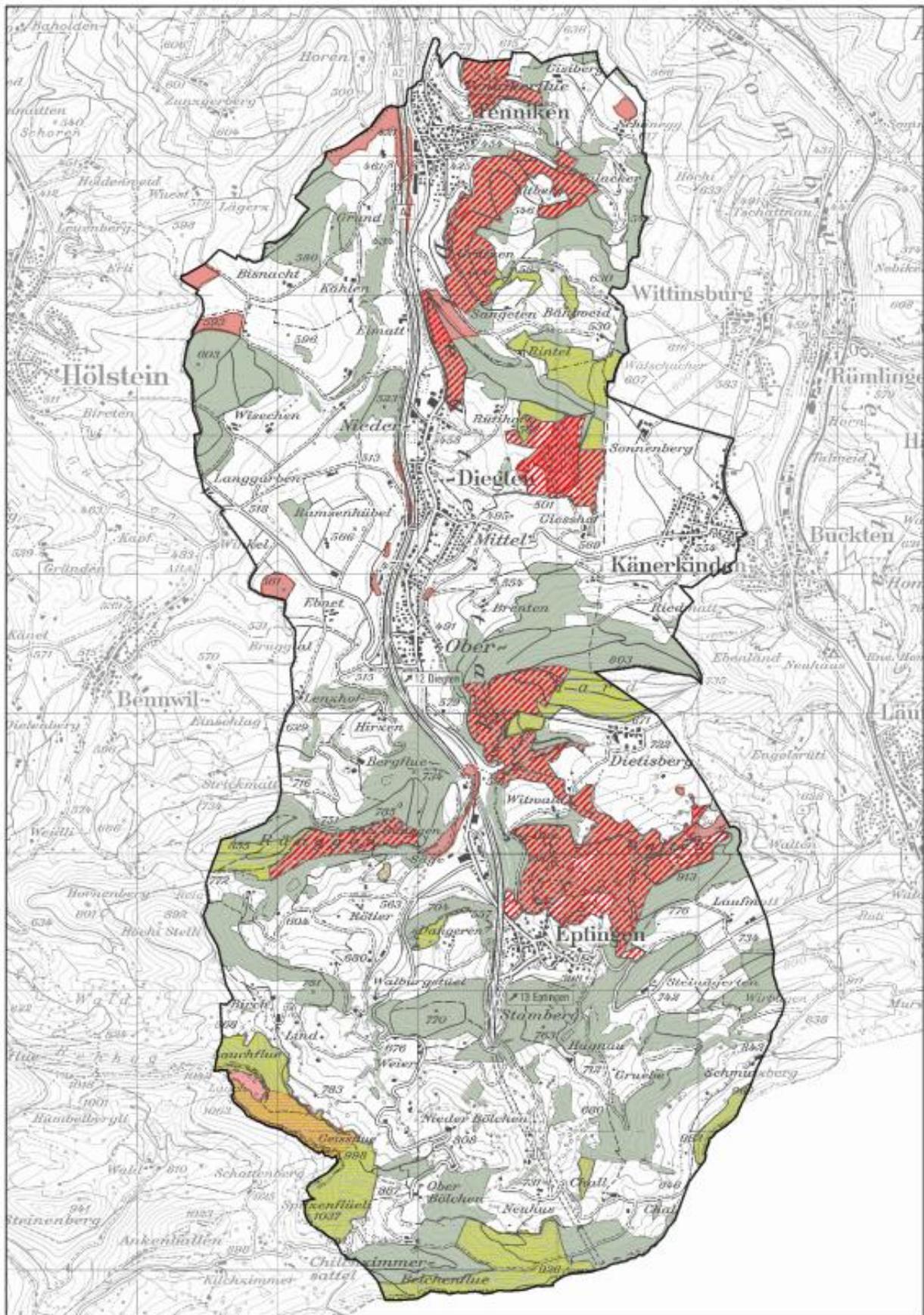
- Verschaffe Deinem Pferd täglich ausreichend Bewegung und gewöhne es vor dem ersten Ausritt an den Strassenverkehr.
- Sorge für hinreichenden Versicherungsschutz für Reiter und Pferd; verzichte nie auf den Reithelm.
- Kontrolliere täglich den verkehrssicheren Zustand von Sattel und Zaumzeug.
- Vereinbare die ersten Ausritte mit Freunden – in der Gruppe macht es mehr Spass, und es ist sicherer.
- Reite nur auf Wegen und Strassen, niemals querfeldein, wenn Du dafür keine besondere Bewilligung des Landeigentümers hast. Meide in jedem Fall Grabenböschungen und Feuchtbiootope und insbesondere verschneite Felder sowie von anfangs Oktober bis Ende März den Einstieg in Gewässer. In dieser Zeit laichen die Fische.
- Meide nach Möglichkeit ausgewiesene Fuss- und Wanderwege; benutze in Gebieten dichter Besiedelung die gekennzeichneten Reitwege.
- Du bist Gast der Natur. Dein Pferd bereichert die Landschaft, wenn Du Dich rücksichtsvoll und korrekt im Sinne des Reiterkodex des SVPS verhältst.
- Verzichte auf einen Ausritt oder nimm einen Umweg in Kauf, wenn Wege durch anhaltende Regenfälle weich geworden sind und durch deren Bereiten Schäden entstehen können.
- Begegne Fussgängern, Radfahrern, andern Reitern und Motorfahrzeugen immer nur im Schritt; passe Dein Tempo dem Gelände und den jeweiligen Verkehrslagen an.
- Melde unaufgefordert Schäden, die einmal entstehen können und regle entsprechenden Schadenersatz.
- Hilf mit, dass auch andere diese Regel befolgen und mithelfen, das Ansehen von Pferd und Reiter in der Öffentlichkeit zu fördern.
- Sei freundlich und hilfreich zu allen, die Dir draussen begegnen, und sei Deinem Pferd ein guter Kamerad.

A4: Besucherlenkung in Naturschutzgebieten von kantonaler Bedeutung

(vgl. Objektblätter N1 und N2; Stand August 2015)

Nr. / Nr ARP	Ge- meinde	Name / Objekt	Veranstaltungen
Nf1 / 125	Tenni- ken	Tenniker Fluh - Sangeten	Kein Campieren, Lagern in Gruppen, Modellfliegen, Klettern sowie Durchführen von sportlichen Veranstaltungen abseits der Wege Kein Wegwerfen Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien oder Flüssigkeiten aller Art Kein Laufenlassen von Hunden, Kein Pflücken oder Ausgraben von geschützten Pflanzen oder Ansiedeln von Pflanzen sowie kein Sammeln, Fangen, Aussetzen oder von Tieren
Nf2 / 139	Diegten	Rutenrain	Kein Campieren, Lagern in Gruppen, Modellfliegen oder Durchführen von Wettkämpfen Kein Wegwerfen von Abfall, Laufenlassen von Hunden oder Entfachen von Feuer ausserhalb erlaubter Feuerstellen Kein Pflücken, Ausgraben oder Einbringen von Pflanzen und kein Fangen, Stören oder Aussetzen von Tieren
Nf3 / 84	Diegten	Chilpen	Kein Entfachen von Feuer, Wegwerfen von Abfall, Campieren, Lagern in Gruppen oder Durchführen von Wettkämpfen Kein Verlassen der Wege, Reiten oder Mitführen von Hunden Kein Pflücken, Ausgraben oder Einbringen von Pflanzen und kein Fangen oder Aussetzen von Tieren Jagd: im Kerngebiet keine Treibjagd, keine jagdlichen Einrichtungen, kein Mitführen von Hunden
Nf4 / 141	Diegten, Eptingen	Wasserfalle - Roti Flue	Kein Campieren, Lagern in Gruppen, Modellfliegen oder Durchführen von sportlichen Veranstaltungen abseits von Wegen Kein Verlassen der erlaubten Wege, kein Klettern ausserhalb der erlaubten Felsbereiche oder während Sperrzeiten Kein Wegwerfen von Abfall, kein laufenlassen von Hunden, kein entfachen von Feuer ausserhalb erlaubter Feuerstellen Kein Pflücken, Ausgraben oder Einbringen von Pflanzen und kein Fangen, Stören oder Aussetzen von Tieren
Nf5 / 140	Diegten	Ränggen	Kein Campieren, Lagern in Gruppen, Modellfliegen, Klettern oder Durchführen von sportlichen Veranstaltungen abseits von Wegen Kein Wegwerfen von Abfall, kein laufenlassen von Hunden, kein entfachen von Feuer ausserhalb erlaubter Feuerstellen Kein Pflücken, Ausgraben oder Einbringen von Pflanzen und kein Fangen, Stören oder Aussetzen von Tieren
Nf6 / 85	Diegten, Eptingen	Schanz - Wal- ten	Kein Entfachen von Feuer ausserhalb der eingerichteten Feuerstellen, Wegwerfen von Abfall, Campieren oder Lagern in Gruppen sowie Durchführen von Wettkämpfen Kein Verlassen der erlaubten Wege und Klettern Kein Laufenlassen von Hunden Kein Pflücken, Ausgraben oder Ansiedeln von Pflanzen und kein Fangen oder Aussetzen von Tieren ohne Bewilligung
Nf7 / 86	Eptingen	Oberhasel	Kein Entfachen von Feuer, Campieren oder Lagern
114	Eptingen	Hecken Schmutzberg	(keine Verordnung)

Lenkung der Veranstaltungen im Wald im Gebiet des Waldentwicklungsplans



Legende zur Karte „Lenkung der Veranstaltungen im Wald“

Veranstaltungen im Wald ab 50 Personen unterliegen generell einer Melde- bzw. Bewilligungspflicht! Siehe Merkblatt „Veranstaltungen im Wald“ (Nr. 330-06-06).

Folgende zusätzliche Einschränkungen bestehen in den versch. Schutzgebietskategorien:

**Sperrgebiete für Veranstaltungen abseits von Wegen**

- Schutztyp:** Rechtskräftige Waldreservate (Kategorie 1: Sperrgebiet).
Einschränkung: Abseits von Wegen dürfen in den rechtskräftigen Waldreservaten mit dem höchsten Schutzstatus keine Veranstaltungen stattfinden.
Vorgehensweise: Keine Bewilligung von Veranstaltungen möglich.
Rechtsgrundlage: Schutzverordnungen der Waldreservate (RRB)

**Gebiete mit eingeschränkter Erholungsnutzung, generelle Bewilligungspflicht**

- Schutztyp:** Rechtskräftige Waldreservate (Kategorie 2).
Einschränkung: In den rechtskräftigen Waldreservaten der zweiten Kategorie sind keine Veranstaltungen mit übermässigen Immissionen möglich (z.B. während der Brut- und Setzzeit). Alle Veranstaltungen ab 50 Pers. sind bewilligungspflichtige und gebietspezifische Auflagen (Schutzverordnungen) zu beachten.
Vorgehensweise: Auskünfte sind frühzeitig beim Amt für Wald oder dem Revierförster der betroffenen Gemeinde einzuholen.
Rechtsgrundlage: Schutzverordnungen der Waldreservate (RRB)

**Gebiete mit erhöhter Sorgfaltspflicht**

- Schutztyp:** Rechtskräftige Waldreservate (Kategorie 3) und als Waldreservate vorgesehene Flächen.
Einschränkung: In den rechtskräftigen Waldreservaten der dritten Kategorie und den ausgeschiedenen Reservatsflächen sind keine spezifischen Einschränkungen in den Schutzverordnungen vorhanden. In den Vorranggebieten "Naturschutz" gelten aber bezüglich Veranstaltungs-bewilligungen erhöhte Anforderungen.
Vorgehensweise: Auskünfte sind frühzeitig beim Amt für Wald oder dem Revierförster der betroffenen Gemeinde einzuholen.
Rechtsgrundlage: Waldentwicklungsplan

**Wildruhegebiete**

- Schutztyp:** Sperrgebiet zum Schutz der Wildtiere
Einschränkung: In Wildruhegebieten sind keine Veranstaltungen abseits der Wege zulässig (Ausnahme: 1 gemäss kantonalem Waldgesetz bewilligte Veranstaltung pro Jahr).
Vorgehensweise: Bewilligungen können vom zuständigen Gemeinderat resp. Amt für Wald (Vernehmlassung) ausgestellt werden.
Rechtsgrundlage: Waldentwicklungsplan / kant. Jagdgesetz § 32, Jagdverordnung § 23

A5: Zielarten Naturschutz

Naturschutzmassnahmen im Wald des WEP-Gebietes werden auf folgende Zielarten ausgerichtet (gemäss Naturschutzfachstelle, Paul Imbeck, September 2015):

Artengruppe	Zielart		Bedürfnisse	Gemeinde/n
	Deutscher Name	Lateinischer Name		
Säugetiere	Wildkatze	Felis silvestris	Grössere zusammenhängende, teilweise unerschlossene Waldgebiete	Eptingen, Känerkinden, Diegten
Vögel	Haselhuhn	Bonasa bonasia	Lichte Waldbestände mit Nadelholzanteil, ausgedehnte Gebüsche und Jungwaldflächen, Weichhölzer	Eptingen
	Hohltaube	Columba oenas	Niststandorte: Buchen-Altholtbestände mit Schwarzspechthöhlen	alle
	Schwarzspecht	Dryocopus martius	Alte Baumholzbestände	alle
	Mittelspecht	Dendrocopos medius	Altholzbestände, Eichenbestände, Lichte Wälder	Diegten, Tenniken
	Gartengrasmücke	Sylvia borin	Ausgedehnte Verjüngungsflächen im Dickichtstadium, Gebüsche entlang von Bächen	Diegten, Tenniken, Eptingen
Reptilien	Zauneidechse	Lacerta agilis	Besonnte Waldränder und Schlagflächen	alle
	Bergeidechse	Lacerta vivipara	Besonnte Waldränder und Schlagflächen	Eptingen
	Aspiviper	Vipera aspis	Warme Felsstandorte und Steinstrukturen: Standorte mit ehem. Nachweisen aufwerten.	Eptingen, Diegten
Amphibien	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	Besonnte Gruben, Steinbrüche, Hänge, Böschungen mit nahegelegenen Laichgewässern (Weihern)	alle
	Feuersalamander	Salamandra salamandra	Waldbäche, Baumstrünke, Totholz, Asthaufen	alle
Tagfalter	Nierenfleck	Thecla betulae	Waldränder mit jungen Schwarzdorngebüschen	alle
	Ulmen-Zipfelfalter	Satyrium w-album	Ulmenvorkommen	alle
	Blauer Eichen-Zipfelfalter	Neozephyrus quercus	Lichte Eichenwälder, frei stehende Eichen	Tenniken, Diegten, Eptingen
	Kreuzdorn-Zipfelfalter	Satyrium spini	Felsstandorte mit Kreuzdorn	Eptingen, Diegten
	Früher Perlmutterfalter	Boloria euphrosyne	Lichte Wälder und Schlagflächen mit Veilchen-Beständen	alle
	Grosser Schillerfalter	Apatura iris	Salweiden an beschatteten, luftfeuchten Standorten: Waldränder, Gruben, Feldgehölze, Randbereiche von Waldwegen.	alle

Artengruppe	Zielart		Bedürfnisse	Gemeinde/n
	Deutscher Name	Lateinischer Name		
	Kleiner Schillerfalter	Apatura ilia	Espen an besonnten Standorten: Waldränder, Gruben und Steinbrüche	Diegten, Tenniken
	Grosser Eisvogel	Limenitis populi	Espen an beschatteten, luftfeuchten Standorten: Waldwege, Waldränder, Gruben, Feldgehölze.	Eptingen
	Grosser Fuchs	Nymphalis polychloros	Salweiden an besonnten Standorten: Gruben, Steinbrüche, Pionierstandorte, Randbereiche von Waldwegen	alle
	Graubinden-Mohrenfalter	Erebia aethiops	Lichte Wälder	Diegten, Eptingen, Tenniken
	Weisser Waldportier	Brintesia circe	Lichte Wälder	Diegten, Eptingen, Tenniken
	Rotbraunes Wiesenvögelchen	Coenonympha glycerion	Magerwiesen in Waldnähe	Eptingen
	Bergkronwicken-Widerchen	Zygaena fausta	Lichte, felsige Wälder	Diegten, Eptingen
Gefässpflanzen	Elsbeerbaum	Sorbus torminalis	Wechselfeuchte Standorte	alle
	Speierling	Sorbus domestica	Warme Standorte	Diegten, Tenniken
	Vogelbeere	Sorbus aucuparia	Höhere Jura-Lagen	Eptingen
	Wildbirne	Pyrus pyraeaster	Wechselfeuchte Standorte. Warme Standorte	Diegten, Tenniken, Eptingen
	Wildapfel	Malus sylvestris	Warme Standorte	Diegten, Tenniken, Eptingen
	Wacholder	Juniperus communis	Wechselfeuchte sowie felsige Standorte	Eptingen, Diegten
	Berg-Föhre	Pinus mugo	Höher gelegene Felsstandorte	Eptingen/Läufelfingen
	Eibe	Taxus baccata		Diegten, Eptingen, Känerkinder
	Berg-Kronwicke	Coronilla coronata	Sonnige Lichte Wälder, felsige Standorte	Tenniken
	Scheidige Kronwicke	Coronilla vaginata	Sonnige felsigen Standorte	Diegten, Eptingen
	Schattenblume	Maianthemum bifolium	Standorte mit bodensaurer Rohhumusaufgabe und saure Böden	Eptingen
	Moosorchis	Goodyera repens	Sonnige Standorte mit Rohhumusaufgabe (Föhren-Bestände, Blockfichten-Wald)	Eptingen, Diegten

A6: Basler Kletter Kodex

Klettern & Natur

Felsflüche sind ein noch relativ unberührtes Landschafts- und Naturelement im Basler Jura. Viele der besuchten Flühe beherbergen darum auch eine erstaunlich reichhaltige Tier- und Pflanzenvielfalt. Z.B. sind:

- Reliktische Vorkommen von Eiszeitlicher- in direkter Nachbarschaft zu südländisch geprägter Flora zu finden
- Wanderfalkenbruten regelmässig anzutreffen, ebenso Nistplätze des Kolkraben und anderer Felsenbrüter
- Fledermäuse in tiefen Spalten oder Höhlen am Überwintern
- Standorte interessanter Wald- und anderer Pflanzengesellschaften
- Einstands- und Rückzugsgebiete des Wildes
- Schutthalden und offene Felsfluren interessante Reptiliengebiete

Die IG Klettern Basler Jura will darum Schutzmassnahmen durchführen. Diese sollen direkt zum längerfristigen Schutz und nachhaltigen Nutzen der Kletterfelsen führen.

Wir appellieren an alle Besucher, sich entsprechend dem Basler Klettercodex umweltgerecht zu verhalten und die lokalen Schutzmassnahmen respektieren.

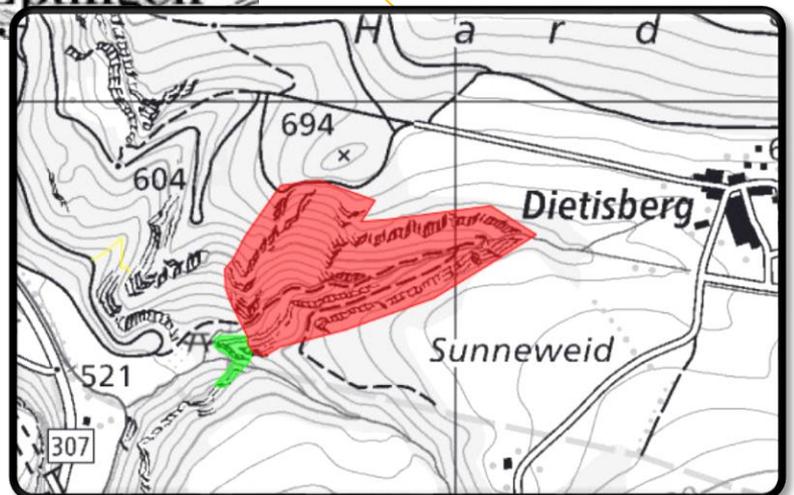
Es Danken Dir dafür die Natur mit Ihrer ganzen Reichhaltigkeit und die lokalen Kletterer/innen, dass das Klettern weiterhin als eine NATUR-Sportart ausgeübt werden darf

Kletterkodex Basler Jura

- Ich benütze, wenn immer möglich, öffentliche Verkehrsmittel oder das Velo und halte mich an Fahrverbote. Dies schützt unsere Umwelt.
- Klar, ich benütze die bestehenden Zu- und Abstiegswege. Dies verhindert Bodenerosion und ermöglicht eine reichhaltige Flora.
- Ich halte mich konsequent an Kletterverbote und saisonale Felssperrungen. Brütende Vögel zum Beispiel sind extrem störanfällig.
- Ich schone bewusst Pflanzen und Tiere. Viele Felsen sind letzte Wildniszonen für Flora und Fauna.
- Ich benütze die Umlenkstellen und steige nicht über die Fluhköpfe aus. Die Felskopf-Flora ist besonders empfindlich und selten.
- Routen saniere ich zurückhaltend und im Charakter der Erstbegehung. Wenn möglich in Absprache mit Erstbegehern und der regionalen Sanierungsstelle.
- Ich mache keinen unnötigen Lärm. Radiomusik und lautes Rufen stört Tiere und KletterkollegInnen.
- Ich beläume nicht meine KollegInnen und andere KletterInnen. Auch belassene Karabiner und Seile lasse ich hängen.
- Bei meinen Neuerschliessungen hat auch die Natur eine Stimme. Ich überlege mir zweimal, ob es sich lohnt, wenn ich "putzen" muss.
- Ich mache Feuer nur bei eingerichteten Feuersteinen und zelte schonend. Jede neue Feuerstelle zerstört den Boden für Jahre.
- Ich lasse keinen Abfall zurück und nehme keine Souvenirs mit. Die Natur ist kein Mülleimer.

Quelle: <http://www.sac-basel.ch/aktivitaeten/kodex/kletterer>

A7: Regelungen Klettern



Quelle: <https://kletterobjekte.igklettern-basel.ch/>

Abteilung Natur und Landschaft
Rheinstrasse 29
Postfach
4410 Liestal
Telefon 061 925 55 84 / 925 59 33
Telefax 061 925 69 82



Bau- und Umweltschutzdirektion
Kanton Basel-Landschaft

Amt für Raumplanung

Kletterkonzept Naturschutzgebiet "Wasserfalle - Roti Flue", Diegten: Aktennotiz der Begehung vom 17. Mai 1999

- Teilnehmer:
- K. Dreier, Gemeinderat Diegten
 - Ch. Blaser, Gemeinderat Diegten
 - P. Eschbach, Bürgerrat
 - P. Hofer, Bürgerrat
 - M. Krähenbühl, Revierförster
 - B. Feigenwinter, Forstamt beider Basel
 - M. Gadiant, IG Klettern Basler Jura
 - Dr. H. Schwitter, SAC Baselland
 - P. Müller, SAC Baselland
 - Dr. N. Hufschmid, ARP, Abt. NL
 - P. Imbeck, ARP, Abt. NL, Aktennotiz

Die Begehung hat zum Ziel den Konflikt "Kletterei" und "Naturschutz" zu entschärfen, indem der Kletterbetrieb auf die Schutzziele des Naturschutzgebietes abgestimmt wird. Als Arbeitsgrundlage dient die Fluebible. bzw. die darin enthaltenen Karten.

Einleitend weist die Bürgergemeinde darauf hin, dass der Rastplatz beim Wasserfall erhalten bleiben soll. Die Bürgergemeinde lehnt jedoch die Haftung bei Kletterunfällen ab.

Der Gemeinderat ist mit dem Vorgehen einverstanden. Seitens der Kletter-Verbände wird darauf hingewiesen, dass die Präsenz der Verbände positiv ist, da diese eine gewisse Überwachungsfunktion an solchen Orten ausüben können.

1. Bereich des Wasserfalles

Der Fels ist zum Klettern ungünstig (zu nass). Er ist hingegen im Winter ideal (Eisklettern). Auf der Nordseite hat es einzelne Routen.

- ...//..
- Da der Standort infolge guter Erschliessung und durch den Rastplatz der Erholungsnutzung dient, bleibt der Kletterbetrieb im bisherigen Umfang gewährleistet.
 - Der Kletterbetrieb darf nicht weiter ausgedehnt werden. Es dürfen insbesondere keine weiteren Routen mehr installiert werden. Die grosse Tanne bildet auf der Nordseite die Grenze des Kletterbereichs.
 - Die Eiskletterei bleibt im bisherigen Rahmen gewährleistet. Weitere Erschliessungen sind nicht gestattet. Insbesondere die beiden Tälchen des Dietisberg- und des Witwaldbächlis sind unberührt zu belassen.

2. Diegterwand

Die Wand ist sehr dicht erschlossen und der Felsfuss entsprechend beeinträchtigt. Die Wand wurde Anfang der 90er-Jahre erschlossen. Ein Wegnetz bewirkt eine gewisse Besucherlenkung. Gemäss Fels-Inventar soll der Felskopf nicht beklettert werden, weshalb Umlenkungen installiert wurden.

- ..//..
- Im Bereich der Routen 8 - 46 bleibt der Kletterbetrieb gewährleistet mit Ausnahme der Routen 33 und 34, wo die Umlenkungen herabzusetzen sind (Zum Schutze der wertvollen Felsflora).
 - Die Baumgruppe östlich Route 8 grenzt den Kletterbereich ab. Die Routen 1 - 7 sind aufzuheben. Die Kletterhaken müssen entfernt werden.

3. Eptingerwand

Diese Wand ist sehr beliebt. Deshalb besteht ein grundlegender Konflikt zu den Naturschutzziele.

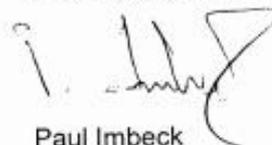
- ..//..
- Im Bereich der Routen 1 - 14 bleibt der Kletterbetrieb im bisherigen Rahmen gewährleistet. Die markante mehrstämmige Linde und die Eibe grenzen den Kletterbereich gegen Osten ab.
 - Die Routen 15 - 33 sind aufzuheben. Die Kletterhaken und die Feuerstellen müssen entfernt werden.

4. Dietisberg

Diese an die "Roti Flue" angrenzende Wand soll als Reptilien-Standort aufgewertet werden.

- ..//..
- Die Wand darf nicht mehr beklettert werden. Die Routen sind aufzuheben und die Kletterhaken müssen entfernt werden.

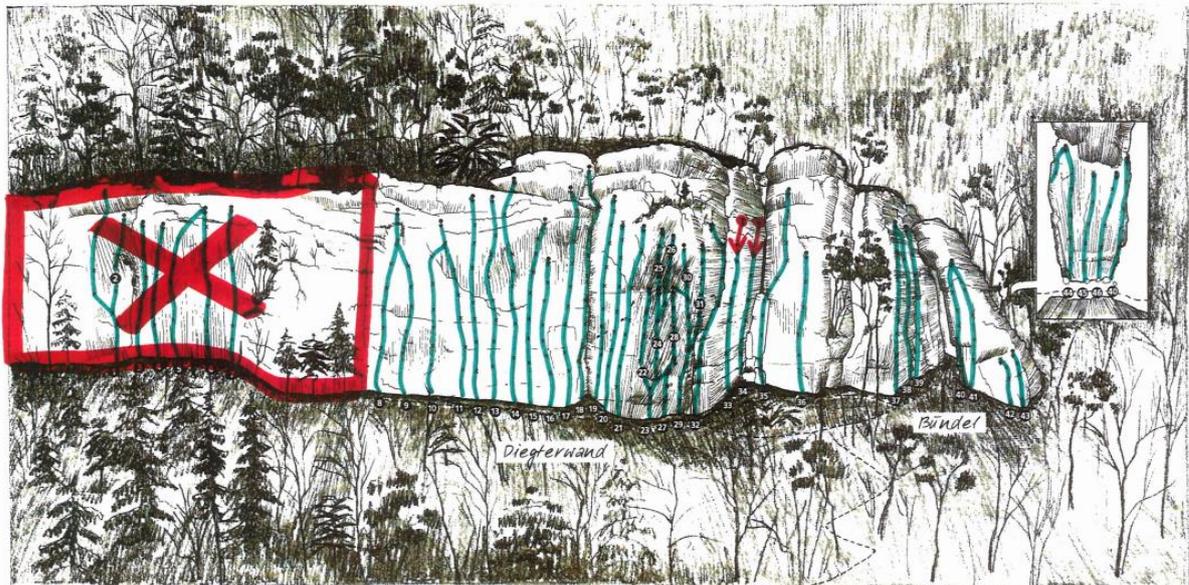
Für die Aktennotiz



Paul Imbeck

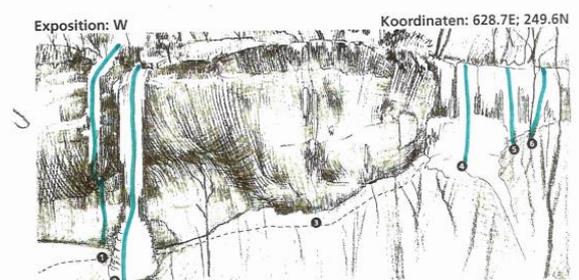
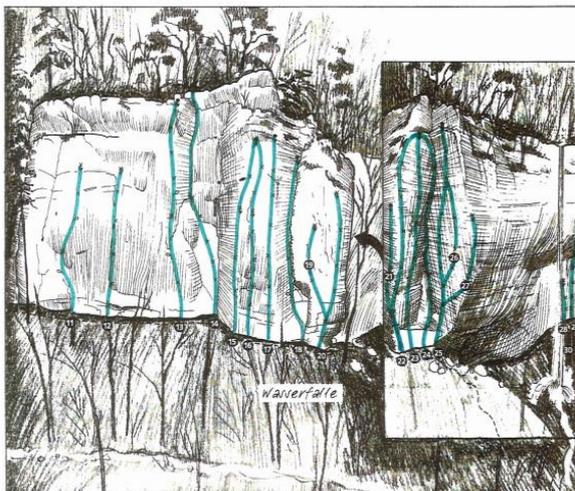
Verteiler: - alle Teilnehmer
- Amt für Raumplanung (ARP)

2. Diegterwand



-  Kletterrouten
-  Sperrzone (Kletterverbot, installierte Routen werden entfernt)
-  Umlenkung wird herabgesetzt

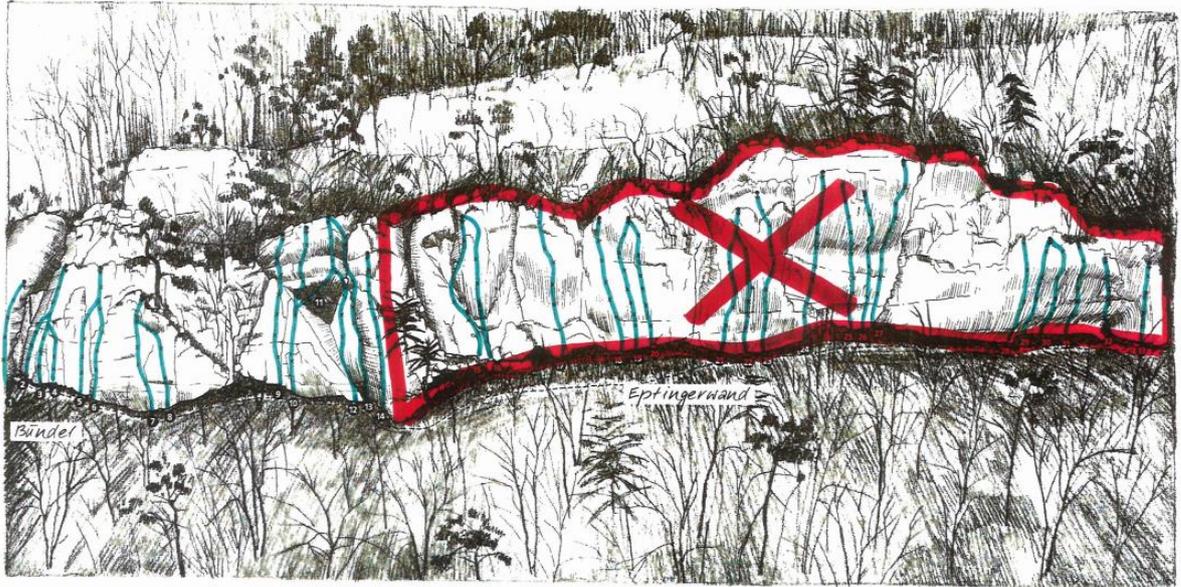
1. Wasserfall



Eisfälle

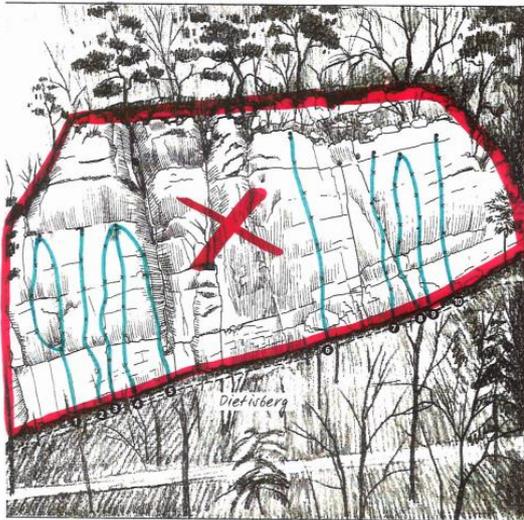
-  Kletterrouten
-  Sperrzone (Kletterverbot, installierte Routen werden entfernt)
-  Umlenkung wird herabgesetzt

3. Eptingerwand



-  Kletterrouten
-  Sperrzone (Kletterverbot, installierte Routen werden entfernt)
-  Umlenkung wird herabgesetzt

4. Dietisberg



-  Kletterrouten
-  Sperrzone (Kletterverbot, installierte Routen werden entfernt)
-  Umlenkung wird herabgesetzt

A8: Vorräte nach Baumarten und Entwicklungsstufen

Vorrat nach Entwicklungsstufe und Eigentumsart im WEP-Gebiet Diegtertal

Tabelle 1: Waldungen WEP Diegtertal total (Vfm = Vorratsfestmeter)

<i>Entwicklungsstufe</i>	<i>Fläche [ha]</i>	<i>Vorrat [fm]</i>	<i>Vorrat [fm/ha s]</i>	<i>Vorrat Anteil %</i>	<i>Fehler %</i>	<i>Stammz [/ha s]</i>	<i>Anzahl Probe- stämme</i>
Jungwuchs / Dickung	56.6	1'614	47.5	0.9	32.0	61.0	63.0
Schwaches Stangenholz	100.5	5'686	142.2	3.2	11.4	566.0	697.0
Starkes Stangenholz	103.6	10'972	233.4	6.1	7.6	694.0	997.0
Schwaches Baumholz	119.3	16'053	286.7	8.9	5.9	442.0	763.0
Mittleres Baumholz	168.3	64'919	371.0	36.1	3.6	372.0	1'986.0
Starkes Baumholz	322.4	66'660	459.7	37.1	3.8	295.0	1'313.0
Stufige Bestände	179.8	13'922	339.6	7.7	6.9	306.0	380.0
unbestockt/unproduktiv	21.7						
Total	1'072.0	179'825	334.2	100	2.7	376.0	6'199.0

Tabelle 2: Öffentliche Waldungen

<i>Entwicklungsstufe</i>	<i>Fläche [ha]</i>	<i>Vorrat [fm]</i>	<i>Vorrat [fm/ha s]</i>	<i>Vorrat Anteil %</i>	<i>Fehler %</i>	<i>Stammz [/ha s]</i>	<i>Anzahl Probe- stämme</i>
Jungwuchs / Dickung	52.0	1'460	48.7	1.2	34.45	67	60
Schwaches Stangenholz	95.8	5'473	144.0	4.6	11.81	573	671
Starkes Stangenholz	87.3	9'458	236.5	7.9	8.35	700	850
Schwaches Baumholz	87.0	11'834	288.6	9.9	6.29	448	558
Mittleres Baumholz	96.9	38'941	335.7	32.6	4.45	349	1230
Starkes Baumholz	192.8	40'463	465.1	33.9	4.79	299	790
Stufige Bestände	151.2	11'889	330.2	9.9	7.53	308	337
unbestockt/unproduktiv	20.1						
Total	783.0	119'519	308	100	3.23	381	4496

Tabelle 3: Private Waldungen

<i>Entwicklungsstufe</i>	<i>Fläche [ha]</i>	<i>Vorrat [fm]</i>	<i>Vorrat [fm/ha s]</i>	<i>Vorrat Anteil %</i>	<i>Fehler %</i>	<i>Stammz [/ha s]</i>	<i>Anzahl Probe- stämme</i>
Jungwuchs / Dickung	4.6	153	38.4	0.3	86.47	22	3
Schwaches Stangenholz	4.7	213	106.6	0.4	32.02	433	26
Starkes Stangenholz	16.3	1'513	216.2	2.5	18.31	661	147
Schwaches Baumholz	32.3	4'218	281.2	7.0	14.40	424	205
Mittleres Baumholz	71.4	25'979	440.3	43.1	5.52	415	756
Starkes Baumholz	129.5	26'197	451.7	43.4	6.44	289	523
Stufige Bestände	28.7	2'033	406.6	3.4	16.01	287	43
unbestockt/unproduktiv	1.6						
Total	289.0	60'306	402	100	4.6	364	1'703

Vorrat nach Baumarten und Eigentumsart im WEP-Gebiet Diegtertal

Tabelle 4: Waldungen WEP-Gebiet Diegtertal total

Baumartengruppe	Vorrat [fm]	Vorrat [fm/ha]	Vorrat Anteil %	Fehler %	Stammzahl [st/ha]	Anzahl Probe- stämme
Buche	68'187	126.7	37.9	4.9	113	1'848
Eiche	8'711	16.2	4.8	10.7	14	235
Esche	9'051	16.8	5.0	9.5	28	466
Ahorn	12'604	23.4	7.0	8.4	37	622
übriges Laubholz	9'295	17.3	5.2	9.9	39	656
Fichte	24'986	46.4	13.9	7.9	65	1'070
Tanne	23'062	42.9	12.8	8.8	42	692
Föhre	21'295	39.6	11.8	6.7	29	472
Lärche	1'930	3.6	1.1	22.0	4	64
übriges Nadelholz	704	1.3	0.4	21.8	5	74
Total	179'825	334	100	2.7	376	6'199

Tabelle 5: Öffentliche Waldungen

Baumartengruppe	Vorrat [fm]	Vorrat [fm/ha]	Vorrat Anteil %	Fehler %	Stammzahl [st/ha]	Anzahl Probe- stämme
Buche	41'027	105.7	34.3	6.3	101	332
Eiche	5'120	13.2	4.3	13.78	14	302
Esche	5'911	15.2	4.9	12.68	28	496
Ahorn	9'452	24.4	7.9	9.07	41	389
übriges Laubholz	5'451	14.0	4.6	10.89	35	487
Fichte	20'870	53.8	17.5	8.04	82	572
Tanne	17'094	44.1	14.3	9.45	45	384
Föhre	12'380	31.9	10.4	8.82	24	280
Lärche	1'587	4.1	1.3	24.54	4	233
übriges Nadelholz	628	1.6	0.5	23.93	6	853
Total	119'519	308	100	3.23	381	381

Tabelle 6: Private Waldungen

Baumartengruppe	Vorrat [fm]	Vorrat [fm/ha]	Vorrat Anteil %	Fehler %	Stammzahl [st/ha]	Anzahl Probe- stämme
Buche	27'159	181.1	45.0	7.3	144	660
Eiche	3'592	23.9	6.0	16.5	15	70
Esche	3'140	20.9	5.2	13.2	27	127
Ahorn	3'152	21	5.2	20.1	28	132
übriges Laubholz	3'845	25.6	6.4	18.0	49	233
Fichte	4'116	27.4	6.8	24.7	20	96
Tanne	5'969	39.8	9.9	20.8	34	164
Föhre	8'916	59.4	14.8	10.4	42	191
Lärche	343	2.3	0.6	55.8	4	22
übriges Nadelholz	76	0.5	0.1	42.2	2	8
Total	60'308	402	100	4.6	364	1'703